

Dieser Prospekt ist ein Prospekt der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft für Optionsscheine jeglicher Art im Sinne von Artikel 22 (6) Z 2 der Verordnung (EG) NR 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU (die „**Prospektrichtlinie**“) in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4.6.2012 (die „**Prospektverordnung**“).

BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen
der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
treuhändig
für die
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

Wien, am 16.07.2015

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin und der Treugeber werden jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN	5
ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	10
<i>Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente</i>	11
I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	13
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	13
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber	15
Abschnitt C – Wertpapiere	21
Abschnitt D – Risiken	31
Abschnitt E – Angebot	37
II. RISIKOFAKTOREN	39
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	39
2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT	42
3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN	49
III. EMITTENTENBESCHREIBUNG	60
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	60
2. ABSCHLUSSPRÜFER	60
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	60
4. RISIKOFAKTOREN	61
5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	61
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK	63
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR	64
8. SACHANLAGEN	65
9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	65
10. KAPITALAUSSTATTUNG	67
11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN	69
12. TRENDINFORMATIONEN	69
13. GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN	70
14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT	70
15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN	77
16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	77
17. BESCHÄFTIGTE	79
18. HAUPTAKTIONÄRE	79
19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	80
20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	80
21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	83
22. WESENTLICHE VERTRÄGE	92

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	93
24. EINSEHBARE DOKUMENTE	93
25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN	94
IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT	95
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	95
2. ABSCHLUSSPRÜFER	95
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	96
4. RISIKOFAKTOREN	96
5. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEBER	96
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK	99
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR	101
8. SACHANLAGEN	102
9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	103
10. KAPITALAUSSTATTUNG	104
11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN	108
12. TRENDINFORMATIONEN	108
13. GEWINNPROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN	109
14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT	109
15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN	115
16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	115
17. BESCHÄFTIGTE	117
18. HAUPTAKTIONÄRE	117
19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	117
20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS	117
21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	119
22. WESENTLICHE VERTRÄGE	124
23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	124
24. EINSEHBARE DOKUMENTE	124
25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN	125
V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	126
A. Wandelschuldverschreibungen	126
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	126
2. RISIKOFAKTOREN	126
3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	126
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE	127

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	138
6. ZULASSUNG DER PAPIERE ZUM HANDEL	140
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	142
B. Partizipationsrechte	144
1. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE	144
2. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden	146
VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS	147
1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten bzw Treugebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person	147
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	148
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	148
VII. ANLEIHEBEDINGUNGEN	149
1. Allgemeines	149
2. Variante 1 – Fixer Zinssatz	150
3. Variante 2 – Variabler Zinssatz	156
4. Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz	165
VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	174
ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.	185
ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.	186
ANHANG 1: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2012, 31.12.2013 UND 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT	187

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch i.d.g.F.
30/360	Methode der Zinsberechnung, bei der das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird
act./act. (ICMA)	Methode der Zinsberechnung mit tagegenauer Berechnung der Zinstage, Berechnung des Jahres mit der tatsächlichen Tageszahl (normales Jahr 365, Schaltjahr 366).
act./360	Methode der Zinsberechnung, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt wird
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965) i.d.g.F.
Anleihebedingungen	Anleihebedingungen gemäß Abschnitt VII
Annices	Anhänge zu diesem Prospekt
BWG alt	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) in der Fassung vor BGBl 2013/184
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.
Credit Spread	Risikoprämie die als Renditedifferenz zwischen Staatsanleihen und Unternehmensanleihen gleicher Laufzeit berechnet wird
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren i.d.g.F.
Derivative Wandelschuldverschreibungen	Wandelschuldverschreibungen mit Verzinsung mit derivativer Komponente, dh deren Verzinsung abhängig ist von einem Basiswert (Referenzzinssatz oder Index).
Emittentin	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
Endgültige Bedingungen	Die endgültigen Bedingungen für jede einzelne Emission unter diesem Prospekt laut Abschnitt VIII.
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getre-

	<p>tenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen</p>
EURIBOR	<p>Euro Interbank Offered Rate:</p> <p>Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).</p>
EU-Prospekt-Verordnung	<p>Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F.</p>
EUR-Swap-Satz:	<p>fixer Zinssatz, den europäische Banken für Gelder mit bestimmten Laufzeiten über einem Jahr untereinander vereinbaren. Die Euro-Swap-Sätze werden täglich um 11 Uhr Frankfurter Zeit von einer unabhängigen Stelle (ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc.) als Durchschnitt der quotierten Zinssätze von maßgeblichen europäischen Banken ermittelt. Die Quotierungen, die von 16 Banken stammen, stellen einen Zinssatz dar, zu dem diese Banken im Internetbankenhandel einen Swap mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Kapitalbetrag kaufen bzw. verkaufen würden. Als Basis dient der Sechs-Monats-Euribor mit Ausnahme für die Laufzeit von einem Jahr, hier dient der Drei-Monats-Euribor als Basis</p>
FinStaG	<p>Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz) i.d.g.F.</p>
FMA	<p>Finanzmarktaufsicht</p>
following unadjusted	<p>Methode der Zinsberechnung: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode bleibt jedoch unverändert (unadjusted).</p>
Fristentransformationsrisiko	<p>Ergebnis verschiedener Zinsbindungen des Aktiv- bzw. Passivgeschäftes. Die Bank refinanziert zB ihre Forderungen nicht laufzeitenkonform. Dies hätte dann eine positive Auswirkung auf das Bankergebnis, wenn zB bei einer normalen Zinskurve (kurzfristige Gelder sind billiger als langfristige) langfristige Anleihen gekauft (oder Fixzinskredite vergeben) werden und diese kurzfristig refinanziert werden. Das Risiko liegt darin, dass die Zinskurve invers wird (kurzfristige Gelder werden teurer als langfristige), und damit die Refinanzierung teurer wird als die Erträge aus der Veranlagung. Wenn die Aktivseite nicht zeitgerecht über die Passivseite refinanziert werden kann, hat dies Auswirkungen auf die Liquidität.</p>
Geldmarktinstrumente	<p>Unter den Begriff Geldmarktinstrumente fallen Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Laufzeit und ihres Emittenten- und Anlegerkreises dem Geldmarkt zugeordnet werden</p>

	können. Dabei werden Finanzinstrumente dem Geldmarkt zugeordnet, wenn ihre Laufzeit 12 Monate nicht übersteigt.
Gestionsrisiko	Risiko der nicht auftragsgemäßen Abwicklung des Treuhandverhältnisses
Gewährträger	Das jeweilige Bundesland, in welchem eine Landes- Hypothekenbank ihren Sitz hat, im Falle des Treugebers das Burgenland
Haftungsverband	Die Hypo-Banken Österreichs und ihre Gewährträger haften für alle Emissionen der Pfandbriefstelle vor dem 02. April 2003. Gewährträger ist das jeweilige Bundesland, in dem die betreffenden Gesellschafter der Hypo-Bank ihren Sitz haben. Zwischen dem 02. April 2003 und dem 01. April 2007 wurden nur Emissionen mit maximaler Laufzeit bis 30. September 2017 emittiert, für die ebenfalls die Gewährträger haften. Nach dem 01. April 2007 fanden keine Neuemissionen statt.
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: Begriff aus dem Rechnungswesen: Bei der Bewertung wird von Bilanzposten von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gegebenheiten dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: Begriff aus dem Rechnungswesen: die Bewertung stellt darauf ab, dass bei einer fiktiven Liquidation (ohne Abstellen auf Zerschlagungswerte) die Gläubiger vollständig befriedigt werden könnten.
Hauptzahl- und Umtauschstelle	HYPO NOE Landesbank AG mit ihrem Sitz in 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, die im Auftrag der Emittentin für die gesamte Abwicklung der Zahlungsflüsse unter den Wandelschuldverschreibungen zuständig ist und bei Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleihehaber die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte tauscht.
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG, die „Bad Bank“ der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG. Die HETA ist eine Abbaugesellschaft im Eigentum der Republik Österreich mit gesetzlichem Auftrag, den notleidenden Teil der 2009 verstaatlichten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG so effektiv und wertschonend wie möglich zu verwerten.
Hypo-Banken Österreich	Sämtliche Gesellschafter der Emittentin gemäß Punkt III. 18
HYPO Banken-Sektor	Ein Sammelbegriff für die HYPO-Banken Österreich, deren Interessen durch den Fachverband der Landes-Hypothekenbanken in der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden.
HYPO BURGENLAND Gruppe	Der Treugeber und seine in die Konsolidierung der Konzernbilanz einbezogenen Tochtergesellschaften. Diese wird auch als „GRAWE Bankengruppe“ bezeichnet
HYPO Group Alpe Adria	Die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (FN 108415i) und ihre Tochtergesellschaften.
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a

ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz) i.d.g.F.
MEUR	Millionen Euro
modified following adjusted	Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinsstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).
Non-Viability	entspricht einem (aufsichtlich festgestellten) Verlust der Überlebensfähigkeit eines Kreditinstituts, vergleichbar einem Konkurs eines Unternehmens
OGH	Oberster Gerichtshof
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien
Pfandbriefstelle	Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 86177 g. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch deren Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG, mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 422885 s, eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Prospekt 2014	Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft vom 17.06.2014 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 05.01.2015, des 2. Nachtrags vom 24.03.2015 und des 3. Nachtrags vom 08.05.2015 sowie einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Schuldverschreibungen	Wertpapier mit fixer oder variabler Verzinsung mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert (siehe auch Wandelschuldverschreibungen)
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) einge-

	führt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl. Nr. 253/1993 i.d.g.F.
TARGET	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET“) Zahlungssysteme.
TEUR	Tausend Euro
Treugeber	HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Eisenstadt und der Firmenbuchnummer 259167d
Tier1 (Common Equity Tier 1)	„Kernkapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, bestehend aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Fonds für allgemeine Bankrisiken, einbehaltenen Gewinnen und weiteren Bestandteilen (vgl Art 26 CRR)
Tier 2	„Ergänzungskapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes bestehend aus dem Ergänzungskapital, den stillen Reserven und weiteren Bestandteilen (vgl Art 62 CRR).
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch- UGB)“ i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
Viability	Pendant zur Non-Viability, Überlebensfähigkeit
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007) i.d.g.F.
Wandelschuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (= umgetauscht) werden
Zahlstelle	Banken, die im Auftrag der Emittentin, die nach den Anleihebedingungen erforderlichen Zahlungen an die Anleihehaber und an die Emittentin durchführen. Als Zahlstelle fungieren unter diesem Prospekt die unter Definition „Zahl- und Einreichstellen“ angeführten Banken.
Zahl- und Einreichstellen	HYPO–BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Landstraße 38, 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die Emittentin und der Treugeber werden jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen. Anleger haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin und des Treugebers sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Wandelschuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sollte ausschließlich auf diesem Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, sowie der Endgültigen Bedingungen für die betreffende Emission beruhen. Dabei ist zu bedenken, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Information ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Der Prospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zur Information.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sind von keiner Zulassungs-, Billigungs-, oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Der Inhalt des Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2007 zu verstehen. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierdienstleister.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft oder des Treugebers von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft oder des Treugebers, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft oder des Treugebers, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf in diesem Prospekt enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Die Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Prospektes geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Einige in diesem Prospekt enthaltene Zahlen wurden gemäß kommerziellen Grundsätzen und Praktiken gerundet. Daher kann es teilweise zu marginalen Inkohärenzen bei der Darstellung von Finanzinformationen kommen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin und vom Treugeber autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich die Emittentin und der Treugeber sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen einschließlich Annices genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices I, III (Punkte 3.1. und 3.2.), V, XIV, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Dieser Prospekt ermöglicht der Emittentin, Wandelschuldverschreibungen, die Optionsscheine jeglicher Art im Sinne von Artikel 22 Abs 6 Z 2 der EU-Prospekt-Verordnung darstellen, in Form eines Angebotsprogramms gemäß § 1 Abs 1 Z 10 KMG, somit dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Zeitraums anzubieten.

Dieser Prospekt enthält Muster-Anleihebedingungen für die anzubietenden Wandelschuldverschreibungen und Muster für die Endgültigen Bedingungen, mit welchen die Anleihebedingungen konkretisiert werden. Die Emittentin kann fixe, variable oder zunächst fixe und dann variabel verzinsten Wandel-schuldverschreibungen begeben. Alle Wandelschuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Um-tausch in Partizipationsrechte der Emittentin.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospekts sowie der Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin ist auf Österreich beschränkt. Außerhalb von Österreich, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich von Großbritannien, Kanada und Japan dürfen die Wandelschuldverschreibungen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, insbesondere dem Angebot und/oder der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen, gilt österreichisches Recht.

Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente

Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT
- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT
- JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT
- PROSPEKT 2014: ANLEIHEBEDINGUNGEN (Seiten 145 - 170) und MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seiten 171- 179)

Die oben genannten Jahresberichte können auf der Homepage der Emittentin www.hypo-wohnbaubank.at unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Publikationen“, „Jahresberichte“ eingesehen werden.

Der Prospekt 2014 kann auf der Homepage der Emittentin www.hypo-wohnbaubank.at unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Basisprospekte“, „Basisprospekte 2014“, „Basisprospekt-HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft“ eingesehen werden.

Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- JAHRES-FINANZBERICHT ZUM 31.12.2012 DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT
- JAHRES-FINANZBERICHT ZUM 31.12.2013 DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT
- JAHRES-FINANZBERICHT ZUM 31.12.2014 DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT.

Die oben genannten Jahresfinanzberichte können auf der Homepage des Treugebers (<https://www.bank-bgld.at>) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“, „Investor Relations“, „Geschäftsberichte“ eingesehen werden.

Alle o. a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt werden und wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des vorliegenden Prospekts bei der FMA hinterlegt.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier, Emittenten und Treugeber erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier, Emittenten und Treugeber enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der potenzielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Wandelschuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	— Zustimmung des Emittenten und des Treugebers zur Prospektverwendung	<p>[Bei einer Zustimmung zur Prospektverwendung an sämtliche Finanzintermediäre, einfügen:</p> <p>Die Emittentin und der Treugeber erteilen hiermit allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung geben, diesen Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre“ bezeichnet).]</p> <p>[Bei einer Zustimmung zur Prospektverwendung an ausgewählte Finanzintermediäre, einfügen:</p> <p>Die Emittentin und der Treugeber haben sich jeweils wechselseitig</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für öffentliche Angebote der diesem Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich erteilt. Die Emittentin und der Treugeber erteilen hiermit bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen anbieten, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme) (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre“ bezeichnet).]</p> <p>Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum Ende des Angebots der Wandelschuldverschreibungen. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter (http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm) veröffentlicht.</p> <p>Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin und dem Treugeber vorbehalten.</p> <p>[Bei einer Zustimmung zur Prospektverwendung an ausgewählte Finanzintermediäre, einfügen:</p> <p>Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter (http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm) veröffentlicht.]</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p> <p>[Bei einer Zustimmung zur Prospektverwendung an sämtliche Finanzintermediäre, einfügen:</p> <p>Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p>
--	---	--

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten/Treugebers.	<p>Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet „Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft“.</p> <p>Der juristische Name des Treugebers lautet „HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft“, der kommerzielle Name lautet „Bank Burgenland“.</p>
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten,/Treugebers das für den Emittenten /Treugeber geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Die Emittentin und der Treugeber sind Aktiengesellschaften nach österreichischem Recht und unterliegen der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin und der Treugeber wurden in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Emittentin ist in 1043 Wien, Brucknerstraße 8. Der Sitz des Treugebers ist in 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33. Die Emittentin und der Treugeber sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 BWG.</p>
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten/Treugebers samt der hierfür wesentlichen Faktoren, wobei die Hauptprodukt- und/oder dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen der Emittent/Treugeber vertreten ist, anzugeben sind.	<p>Geschäftsgegenstand und Haupttätigkeit der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F. Der Emissionserlös muss zur Errichtung und Sanierung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist. Als Spezialbank refinanziert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft das Wohnbaugeschäft der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ausschließlich in Österreich.</p> <p>Der Treugeber, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekengeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten.</p> <p>Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland, wobei eine Zweigniederlassung in Wien und eine Filiale in Graz betrieben werden.</p>
B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten/Treugeber und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	<p>Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Bankensteuer wurde zuletzt durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 erhöht. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Die Emittentin muss derzeit keine Stabilitätsabgabe entrichten; der Treugeber muss derzeit eine Stabilitätsabgabe entrichten.</p> <p>Das Jahr 2014 bot in Hinblick auf die makroökonomische und regulatorische Situation in Ungarn kaum Entspannung. Neue, für Banken teils nachteilige gesetzliche Maßnahmen, wie eine Verlängerung des</p>

Wachstumskreditprogramms mit fixierten Konditionen, und das neue Devisenrettungsgesetz betreffend Konsumentenkredite, welche u.a. die Zwangskonvertierung auf HUF Kredite mit bestimmten Maximalbedingungen vorsieht, erschweren die Lage in Ungarn. Weiterhin hohe Steuern und Abgaben belasteten das Geschäft, jedoch zeigte der Arbeits- und Immobilienmarkt eine leichte Erholung.

Die restriktive Risikopolitik in der Sopron Bank Burgenland Zrt. wurde auch für das Jahr 2014 beibehalten. Der Wertberichtigungsbedarf an Forderungen blieb wegen der wirtschaftlichen Lage weiterhin hoch. Der aus dem Devisenrettungsgesetz resultierende voraussichtliche Verlust für 2015 belastete schon das Jahr 2014, wo eine Rückstellung in derselben Höhe bereits 2014 als Vorsorge gebildet wurde.

Da die Bildung dieser Vorsorgen zu einem Unterschreiten des regulatorischen Mindestkapitalerfordernisses der Sopron Bank Burgenland Zrt. führte, wurde die Vornahme einer Kapitalaufstockung durch die Bank Burgenland noch im September notwendig. Diese wurde in der Höhe von umgerechnet maximal rd. 13,4 Mio. EUR. genehmigt, wobei sie in mehreren Schritten, in Abhängigkeit der Verlustentwicklungen der Sopron Bank Burgenland Zrt., durchgeführt werden soll. Per 30.09.2014 wurden bereits rd. 9 Mio. EUR als Kapitalerhöhung überwiesen.

Das operative EGT per 31.12.2014 exkl. Bankensteuer und Sammelkonto lag bei 1,13 Mio. EUR, und es konnte sogar nach Bankensteuer und Sammelkonto mit 195 Tsd. EUR ein positives EGT erreicht werden. Die wegen des Devisenrettungsgesetzes entstandenen außerordentlichen Aufwendungen führten dazu, dass es im Jahresergebnis der Sopron Bank Burgenland Zrt. zu einem Verlust von 9,3 Mio. EUR gekommen ist.

Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält die Bank Burgenland eine von der befristeten Stundung erfasste Anleihe der HETA, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert ist, in der Eigenveranlagung. Das Volumen dieser Anleihe bewegt sich im einstelligen Millionenbetrag. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (nunmehr: „Pfandbriefbank (Österreich) AG“) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverband (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG).

Über die Pfandbriefstelle sind per 01.03.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurden sowohl

		<p>für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltene HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PBrStG noch im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt.</p> <p>Außer den oben genannten Angaben liegen keine jüngsten Trends vor, die sich auf die Emittentin bzw. den Treugeber, und die Branchen, in denen sie tätig sind, auswirken.</p>																				
B.5	Ist der Emittent/Treugeber Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten/Treugebers innerhalb dieser Gruppe	<p>Entfällt; Die Emittentin verfügt über keine Tochtergesellschaften.</p> <p>Der Treugeber ist Konzernmutter der HYPO BURGENLAND Gruppe. Diese umfasst den Treugeber, die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG und die Brüll Kallmus Bank AG. Der Treugeber ist weiters zu je 100% an der Sopron Bank Burgenland ZRt. sowie der BB LEASING GmbH beteiligt.</p>																				
B.6	Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten/Treugebers oder einen Teil der Stimmrechte hält, die/der nach den für den Emittenten/Treugeber geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig ist, samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen. Angabe, ob die Hauptanteilseigner des Emittenten/Treugebers unterschiedliche Stimmrechte haben. Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten/Treugeber.	<p>Es sind folgende Gesellschaften direkt an der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft beteiligt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Austrian Anadi Bank AG</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Hypo Tirol Bank AG</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>HYPO NOE Landesbank AG</td> <td>6,25</td> </tr> <tr> <td>HYPO NOE Gruppe Bank AG</td> <td>6,25</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf dem geprüften Jahresabschluss 2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)</p> <p>Außer den angeführten Aktionären gibt es keinerlei weitere direkte Beteiligungen am Kapital der Emittentin. Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben.</p> <p>Alleinaktionär des Treugebers ist die Grazer Wechselseitige Versicherung AG.</p> <p>Entfällt; der Treugeber hat nur einen Aktionär.</p>		%	HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	12,5	Austrian Anadi Bank AG	12,5	Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	12,5	Hypo Tirol Bank AG	12,5	Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	12,5	SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	12,5	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	12,5	HYPO NOE Landesbank AG	6,25	HYPO NOE Gruppe Bank AG	6,25
	%																					
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	12,5																					
Austrian Anadi Bank AG	12,5																					
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	12,5																					
Hypo Tirol Bank AG	12,5																					
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	12,5																					
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	12,5																					
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	12,5																					
HYPO NOE Landesbank AG	6,25																					
HYPO NOE Gruppe Bank AG	6,25																					
B.7	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten/Treugeber.	<p><u>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)</p> </div>																				

UGB	2014	2013	2012
Bilanzsumme	3.171.262	3.193.847	3.081.688
Bilanzielles EK	5.771	5.770	5.752
Betriebsertrag	718	750	705
Betriebsaufwand	704	718	628
Betriebsergebnis	14	32	77
EGT	6	25	99
Jahresüberschuss	0,3	18	74
Bilanzgewinn	5	17	71
Cost income ratio	98,05%	95,73%	89,08%
BWG*) Eigenmittel	5.765	5.753	5.682
EM-Erfordernis	0	181	154
ROE (Return on Equity)	0,01%	0,31%	1,30%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

Das Betriebs-

Be-

erergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapieren aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapieren ersetzt werden.

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

IFRS	2014	2013 ¹⁾	2012
Bilanzsumme	4.163.789	4.297.150	4.307.647
Eigenkapital	562.935	546.787	526.656
Zinsüberschuss	65.301	72.608	76.436
Konzernergebnis	926	28.033	22.155
Cost income ratio	53,2%	75,2%	61,9%
Anrechenbare Eigenmittel ²⁾	548.845	525.196	515.565
Gesamtrisikobetrag ²⁾	3.063.757	-	-
Eigenmittelerfordernis ²⁾	-	244.190	259.954
Eigenmittelquote (Gesamtrisiko) ²⁾	17,9%	17,2%	15,9%
Return on Equity	0,2%	5,2%	4,2%
Return on Assets	0,02%	0,65%	0,49%

¹⁾ Werte 2013 angepasst

²⁾ Werte 2014 gem. CRR, Werte 2012 bis 2013 gem. BWG in der jeweils zum Stichtag gültigen Fassung

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2012-2014 des Treugebers)

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2014, 2013 und 2012

AKTIVA

in TEUR	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	31.12.2012 ²⁾
1. Barreserve	288.423	254.390	181.257
2. Forderungen an Kreditinstitute	107.552	202.682	180.750
3. Forderungen an Kunden	2.459.243	2.483.518	2.543.222
4. Handelsaktiva	99.374	90.924	31.179
5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	427.703	467.745	562.979
6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	684.559	679.311	693.937
7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	6.014	5.862	5.984
8. Anteile an Beteiligungsunternehmen	6.900	9.038	8.881
9. Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen	0	419	0
10. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	23.231	25.318	28.346
11. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	29.480	32.265	30.409
12. Latente Steueransprüche	3.615	5.801	886
13. Sonstige Aktiva	27.695	39.878	39.817
AKTIVA	4.163.789	4.297.151	4.307.647

¹⁾ Werte 31.12.2013 angepasst

²⁾ Werte 31.12.2012 an Schema 2014 angepasst

PASSIVA

in TEUR	31.12.2014	31.12.2013 ¹⁾	31.12.2012 ²⁾
1. Finanzielle Verbindlichkeiten - zu fortgeführten Anschaffungskosten	2.354.247	2.425.191	2.347.442
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	218.682	87.986	86.481
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.549.245	1.466.818	1.420.706
Verbriefte Verbindlichkeiten	586.320	870.387	840.255
2. Handelspassiva	35.026	46.985	48.216
3. Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	1.098.696	1.195.148	1.315.290
4. Rückstellungen	66.691	46.128	44.178
5. Laufende Steuerschulden	5.882	4.356	3.345
6. Sonstige Passiva	40.312	32.557	22.520
7. Eigenkapital*) <i>hievon nicht beherrschende Anteile</i>	562.935 -19	546.787 -18	526.656 -16
PASSIVA	4.163.789	4.297.151	4.307.647

¹⁾ Werte 31.12.2013 angepasst

²⁾ Werte 31.12.2012 an Schema 2014 angepasst

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2012-2014 des Treugebers)

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014, 2013 und 2012

in TEUR	2014	2013 ¹⁾	2012 ²⁾
Zinsen und ähnliche Erträge	110.748	98.224	119.058
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-45.447	-25.616	-42.622
ZINSÜBERSCHUSS	65.301	72.608	76.436
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-48.939	-21.135	-15.164
Provisionserträge	91.481	87.967	72.904
Provisionsaufwendungen	-37.348	-35.927	-29.997
PROVISIONSERGEBNIS	54.133	52.040	42.907
Handelsergebnis	18.328	-28.598	330
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - at fair value through profit or loss	-17.121	23.074	-7.639
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	-279	-322	1.530
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - held to maturity	0	0	0
Ergebnis aus Beteiligungsunternehmen	858	-800	-365
Verwaltungsaufwand	-73.348	-72.267	-71.381
Sonstiger betrieblicher Erfolg	3.282	648	-2.943
ERGEBNIS VOR STEUERN	2.215	25.249	23.711
Steuern vom Einkommen	-1.289	2.784	-1.556
KONZERNERGEBNIS	926	28.033	22.155
Nicht beherrschende Anteile	-2	-2	-1
Anteile im Besitz der Eigentümer des Mutterunternehmens	928	28.035	22.156

¹⁾ Werte 2013 angepasst

²⁾ Werte 2012 an Schema 2014 angepasst

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2012-2014 des Treugebers)

Im Hinblick auf die von Basel III geänderte Darstellung im Financial Reporting Framework (FINREP), hat der HYPO BURGENLAND Gruppe entschieden, den Ausweis folgender Bilanzpositionen und der entsprechenden Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung anzupassen:

Bisher beinhaltete die Bilanzposition „Nachrangkapital“ sowohl Posten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, als auch jene Positionen, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde. In der geänderten Darstellung wird das Nachrangkapital auf die Positionen „Verbriefte Verbindlichkeiten“ und „Finanzielle Verbindlichkeiten – at fair value through profit or loss“ aufgeteilt.

Weiters werden mit Stichtag 31.12.2014 erstmals Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis in der Bilanzposition „Anteile an Beteiligungsunternehmen“ ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde analog dazu die Position „Erfolg aus Beteiligungsunternehmen“ geschaffen. Diese Anteile wurden bisher im afs-Bestand ausgewiesen und zu Anschaffungskosten bewertet.

Aufgrund der geänderten Darstellung erfolgte auch eine Anpassung der Vorjahreswerte.

Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treubeger aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt B.4a.

Im Rechtsstreit mit der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt; nunmehr „HETA“) vor dem Landesgericht Klagenfurt wegen u.a. einer für das Geschäftsjahr 2007 durch die HBInt gewährten Sonderdividende (22 Cg 36/12d) wurde am 18. Juli 2014 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Mit diesem Vergleich konnten – in Hinblick auf die Bank Burgenland auf das Wesentliche zusammenge-

		<p>fasst – alle wechselseitigen Ansprüche aus der ehemaligen Beteiligung der Bank Burgenland an der HBInt zwischen der Bank Burgenland einerseits und der HBInt und ihren Tochtergesellschaften andererseits verglichen werden. Parteien dieses Generalvergleichs und von dessen Wirkung erfasst sind unter anderem auch derzeitige bzw. ehemalige Organe der Bank Burgenland. Im Rahmen des Generalvergleichs kam es zu einer Zahlung der Bank Burgenland in Höhe von 7,5 Mio. EUR, welche das Konzernergebnis 2014 einmalig belastet. Die Bank Burgenland ist als Beklagte aus dem Verfahren 22 Cg 36/12d beim Landesgericht Klagenfurt daher ausgeschieden.</p> <p>Das Ergebnis des im Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmens Sopron Bank Burgenland Zrt. (Sopron Bank) wurde im Geschäftsjahr 2014 vor allem durch das neue ungarische Devisenrettungsgesetz betreffend Konsumentenkredite (u.a. Zwangskonvertierung auf HUF Kredite mit bestimmten Maximalkonditionen) belastet. Der aus dem Gesetz resultierende voraussichtliche Verlust in Höhe von rd. 9 Mio EUR für 2015 wurde bereits im Konzernabschluss 2014 berücksichtigt.</p>
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen.	Entfällt; Die Emittentin sowie der Treugeber haben keine Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.
B.9	Gewinnprognosen oder – schätzungen.	Entfällt; Die Emittentin sowie der Treugeber haben keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
B.11	Erklärung zum Geschäftskapital	Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin/des Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin/Treugeber oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	<p>Entfällt; Die Emittentin sowie der Treugeber wurden keinem Rating unterzogen.</p> <p>Entfällt; Die Schuldtitel der Emittentin sowie des Treugebers wurden keinem Rating unterzogen.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Es handelt sich bei den Wertpapieren um Wandelschuldverschreibungen mit [fixer / variabler / zunächst fixer und dann variabler] Verzinsung von [<i>Datum einfügen</i>] bis [<i>Datum einfügen</i>], die dem Inhaber zugleich das Recht einräumen zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Die ISIN der Wandelschuldverschreibungen lautet [●].
------------	--	--

C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission wird in Euro begeben.
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien. Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben.	<p>Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.110.000,00 und ist in 70.000 Stückaktien im Nennbetrag à EUR 73,00 geteilt. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.</p> <p>Das Grundkapital des Treugebers beträgt EUR 15.000.000,-- und ist in 2.000.000 Stückaktien geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 7,50 EUR. Das Grundkapital des Treugebers ist voll einbezahlt.</p>
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt; Die Wandelschuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik.	<p><u>Dividendenpolitik der Emittentin:</u> Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 fanden keine Ausschüttungen statt.</p> <p><u>Dividendenpolitik des Treugebers:</u> Für das Geschäftsjahr 2012 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 5.000 statt, dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 2,67. Für das Geschäftsjahr 2013 und 2014 wurde im Zuge der Hauptversammlung beschlossen, keine Ausschüttung vorzunehmen.</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Rangordnung der Wertpapiere:	<p>Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.</p> <p>Wandlungsrecht Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig. Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [●], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [●] ausgeübt werden.</p> <p>Kündigung [Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, einfügen: Eine Kündigung durch die Emittentin oder die Gläubiger ist ausgeschlossen.] [Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin, einfügen: Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl Tage einfügen] Bankarbeitstagen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Inhaber der Wandelschuldverschreibungen</p>

	<p>einschließlich Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p>	<p>haben kein Kündigungsrecht.]</p> <p>Rang der Wandelschuldverschreibungen Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht fundierte, nicht nachrangige Wandelschuldverschreibungen.</p> <p>Rang der Partizipationsrechte Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind nachrangig, dh die Partizipationsrechte werden daher im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger - einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen - befriedigt.</p> <p>Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [●], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [●] ausgeübt werden.</p> <p>[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2) und einer zunächst fixen und dann variablen Verzinsung (Variante 3), einfügen:</p> <p>Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogener Basiswert – siehe zur Berechnung der variablen Verzinsung Punkt C.9 –</p> <ol style="list-style-type: none"> a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.</p> <p>Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.]</p>
--	--	---

Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.
Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.]

[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2) mit Bindung an einen Index, einfügen:

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [Index einfügen] berechnet. Siehe dazu Punkt C.10.]

[Im Falle einer zunächst fixen und dann variablen Verzinsung (Variante 3), einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen sind von [Datum Beginn Fixverzinsung einfügen] bis [Datum Ende Fixverzinsung einfügen] fix verzinst, und von [Datum Beginn variable Verzinsung einfügen] bis [Datum Ende variable Verzinsung einfügen] variabel verzinst.

Fixe Verzinsung:

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] **[Bei mehreren fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:** Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]

Variable Verzinsung:

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht [[Zahl einfügen]% des / dem] [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit. Siehe dazu Punkt C.10.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen]

	<p>- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p> <p>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die</p>	<p>gen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen. Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.]</p> <p>[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Index, einfügen: Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [Index einfügen] berechnet. Siehe dazu Punkt C.10.]]</p> <p>Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinsperioden“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermins einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.</p> <p>[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag].] Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.</p> <p>Laufzeit Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [Zahl] Jahre. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum einfügen] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [Datum einfügen].</p> <p>Tilgung Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum einfügen] zu 100% des Nominale.</p> <p>Angaben zur Rendite Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer</p>
--	---	--

<p>Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.</p> <p>[Im Falle einer fixen Verzinsung (Variante 1), einfügen: Die Rendite kann nur unter der Annahme im Vorhinein berechnet werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird. Die Rendite (ohne Berücksichtigung allfälliger Steuern) beträgt [Zahl]% p.a.]</p> <p>[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2 oder 3), einfügen: Die Rendite kann unter anderem nur unter der Voraussetzung berechnet werden, dass die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für die gegenständlichen Wandschuldverschreibungen mit [variabler / zunächst fixer und dann variabler] Verzinsung kann daher keine Emissionsrendite angegeben werden.]</p> <p>Entscheidet sich der Inhaber der Wandschuldverschreibungen, von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipationsrechten im Vorhinein nicht möglich.</p> <p>Vertreter der Schuldtitelinhaber Alle Rechte aus den Wandschuldverschreibungen sind durch den einzelnen Inhaber der Wandschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin bzw. dem Treugeber direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Seitens der Emittentin und des Treugebers ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin oder des Treugebers in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Anlei-</p>
---	---

		<p>hebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).</p>
<p>C.10</p>	<p>Bei derivativer Komponente bei der Zinszahlung eine klare und umfassende Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird.</p>	<p>[Im Falle einer fixen Verzinsung (Variante 1) sowie einer variablen Verzinsung (Variante 2) oder zunächst fixen und dann variablen Verzinsung (Variante 3), wenn die variable Verzinsung keine derivative Komponente enthält, einfügen: Entfällt; die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Im Falle einer variablen Verzinsung (Variante 2) oder zunächst fixen und dann variablen Verzinsung (Variante 3), wenn die variable Verzinsung eine derivative Komponente enthält, einfügen: Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [Index einfügen] berechnet. [Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen: Der variable Zinssatz entspricht dem [Index einfügen] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]</p> <p>[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen: Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor jedem Zinstermin (T₁) und der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T₂) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl einfügen]% der prozentuellen Änderung des Index zwischen T₁ und T₂ [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]</p> <p>Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen. [Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.] [Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.] [Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.] [Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]</p> <p>Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem</p>

		<p>Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [<i>Quelle angeben</i>] angegebenen [<i>Index einfügen</i>]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [<i>Index einfügen</i>] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.</p> <p>Falls an einem Zinsberechnungstag kein [<i>Index einfügen</i>] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.]</p> <p>Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Partizipationsrechte-Inhaber nehmen außerdem wie Aktieninhaber bis zur vollen Höhe am Verlust teil.</p>
C.11	<p>Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>[Falls ein Antrag auf Zulassung gestellt werden soll, einfügen: Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]</p> <p>[Falls kein Antrag auf Zulassung gestellt werden soll, einfügen: Entfällt; Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]</p>
C.22	<p>Angaben über die zugrunde liegenden Partizipationsrechte:</p>	<p>Partizipationsrechte</p> <p>Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren.</p> <p>Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von</p>

	<p>- Währung</p> <p>- Mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte und das Verfahren für deren Wahrnehmung</p>	<p>Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.</p> <p>Die Partizipationsrechte der Emittentin lauten auf Euro.</p> <p>Beschreibung der mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte</p> <p>(1) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.</p> <p>Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, <p>wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswertes nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswertes durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswertes durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.</p> <p>(2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.</p> <p>(3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von</p>
--	--	---

	<p>je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.</p> <p>(4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.</p> <p>(5) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandenschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.</p> <p>(6) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (http://www.hypo-wohnbaubank.at/partizipationsrecht.htm). Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte bedarf es nicht.</p> <p>- Zulassung zum Handel</p> <p>- Beschränkungen der freien Übertragbarkeit</p> <p>Ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Registrierungsformular</p>	<p>Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.</p> <p>Entfällt; Die Partizipationsrechte unterliegen keinen rechtlichen Beschränkungen.</p> <p>Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin selbst emittiert.</p>
--	--	---

Abschnitt D – Risiken

<p>D.1</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten/Treugeber oder seiner Branche eigen sind.</p>	<p><u>Zentrale Risiken der Emittentin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko, dass es im Falle der Umwandlung der Wandschuldverschreibungen in Partizipationsrechte auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Ausfall von Gewinnanteilen und einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) • Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld
-------------------	--	---

		<p>zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich • Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko) • Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement) • Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt (makroökonomische Risiken) • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen • Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist bzw die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungsbedingungen anbieten muss • Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) • Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) • Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) • Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) • Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen • Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften) <p>Zentrale Risiken des Treugebers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe - Aufgrund der Rolle des Treugebers als Konzernmutter der HYPO BURGENLAND Gruppe kann jede Verschlechterung in der Lage der einzelnen Tochterbanken einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers bewirken. • Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich - Aufgrund der Rolle des Treugebers als Teil der Hypo-Banken Österreichs und des Haftungsverbandes kann jede Verschlechterung in der Lage der Hypo-Banken Österreichs einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers bewirken. • Marktrisiko – Änderungen der Marktpreise, insbesondere
--	--	---

		<p>Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen, aber auch Preisschwankungen von Gütern und Derivaten können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers negativ beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operationales Risiko – Menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld („Event Risk“) können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben. • Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreichs sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des Hypo Banken Sektors - Aus diesen Tätigkeiten können sich potenzielle Interessenskonflikte mit der Organfunktion des Treugebers ergeben. • IT-Risiko – Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. • Risiko der Abhängigkeit vom effektiven Risikomanagement - Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. das Schlagendwerden aus heutiger Sicht unabsehbarer und infolgedessen nicht vermeidbarer Risiken kann dazu führen, dass das System des Treugebers zur Risiko-, Identifikation und - Steuerung scheitert. • Risiken des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte – Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die vom Treugeber entwickelt und angeboten werden. • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen – Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers nachteilig beeinflussen. • Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft – Ein Rückgang an Erträgen aus dem Provisionsgeschäft könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers negativ beeinflussen. • Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung – Auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen kann der Treugeber möglicherweise nur zeitverzögert oder nicht zur Gänze reagieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben. • Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten – Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten könnte sich gegenüber der Vergangenheit oder den
--	--	---

		<p>Planungen der Bank einschränken oder verteuern und damit eine erhebliche Auswirkung auf die Ertrags- und Finanzlage des Treugebers haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsrisiko – Der dichte Wettbewerb im österreichischen und internationalen Bankensektor kann einen negativen Einfluss auf die Ertrags- und Finanzlage des Treugebers ausüben. • Risiko aus Handelsgeschäften – Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. • Kontrahentenrisiko – Der Treugeber ist dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. • Risiken aufgrund des regulatorischen Umfeldes – Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken. • Risiken aufgrund von Basel III – Der aufgrund verdichteter Vorschriften des Eigenkapitals und der Offenlegungspflichten resultierende zusätzliche Aufwand sowie höhere Eigenkapitalkosten können eine negative Auswirkung auf die Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben. • Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern – Der Verlust von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern könnte einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben. • Liquiditätsrisiko – Es besteht das Risiko, dass der Treugeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. • Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln – Die derzeitige Eigenmittelquote von 17,9 % des Treugebers (konsolidiert im Konzern) kann für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein. • Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität des Treugebers (Kreditrisiko) - Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die vom Treugeber zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Treugebers ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Ein zu Buche schlagendes Kreditrisiko kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt. • Risiko aufgrund regulatorisch angeordneter Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern • Beteiligungsrisiko – Die Beteiligungserlöse des Treugebers
--	--	---

		<p>können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung – Das Risiko, dass der Treugeber wegen unterschiedlicher Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers negativ beeinflussen. • Währungsrisiko – Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen der Treugeber tätig ist, können das Ergebnis und den Cash-flow des Treugebers nachteilig beeinflussen. • Länderrisiko – Der Treugeber ist durch Geschäfte mit Kunden in Ungarn auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Treugebers auswirken kann.
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Insolvenzfall besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern • Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist • Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen • Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt • Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt [• Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen] • Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko) • Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko • Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko) • Risiko, dass Steuervorteile wegfallen bzw sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken)

		<ul style="list-style-type: none"> • Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko) • Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern • Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als die erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden [• Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] • Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge • Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann • Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems • Risiko, dass es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationelles Risiko) • Risiko, dass ein bedeutender Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren) • Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind • Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen • Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen [• Zusätzliche Risiken von Derivativen Wandelschuldverschreibungen] [• Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung bestimmter Basiswerte ausfallen] • Risiko aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Veranlagungsentscheidung in Partizipationsrechte der Emittentin • Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden • Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann • Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergü-
--	--	---

		<p>tungsnachzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil • Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind • Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil • Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin • Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>Die Nettoerlöse des Angebotes der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit.</p> <p>Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) einzuhalten. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft legt [ab dem <i>[Datum des Angebotsbeginns einfügen]</i> / von <i>[Datum einfügen]</i> bis <i>[Datum einfügen]</i>] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am <i>[Laufzeitende einfügen]</i> (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR <i>[Gesamtnominale einfügen]</i> und zwar bis zu <i>[Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen]</i> Wandelschuldverschreibungen mit je EUR <i>[Nominale einfügen]</i> Nominale [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR <i>[Nominale einfügen]</i>) und zwar bis zu <i>[Anzahl der Stücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen]</i>].</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.</p> <p>Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuld-</p>

		<p>verschreibungen eine einheitliche Serie bilden.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen/ sowie Interessenskonflikte	<p>Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums bzw. die Sanierung bestehender Objekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.</p> <p>Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Diesem fließt der Erlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des StWbFG verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen, während der Emittentin das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltene Beträge bei Fälligkeit an die Anleger der Wandelschuldverschreibungen weiterzuleiten.</p> <p>[Falls keine Interessenskonflikte vorliegen, einfügen: Entfällt; Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor.]</p> <p>[Falls Interessenskonflikte vorliegen, diese im Folgenden spezifizieren: •]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [<i>Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen</i>]% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [<i>Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen</i>]% des Nominales nicht überschreiten.</p> <p>[Wenn zusätzlich zu banküblichen Spesen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt werden, einfügen: Entfällt; Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Wenn zusätzlich zu banküblichen Spesen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt werden, einfügen: Zusätzlich zu banküblichen Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen folgende zusätzlichen [Kosten / Steuern / Kosten und Steuern] in Rechnung gestellt: •]</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jeglicher Art von Wertpapieren verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wandelschuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte) verlieren. Im Übrigen unterliegen die Wandelschuldverschreibungen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Potenzielle Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich einerseits Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber der Emittentin und andererseits Risikofaktoren in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin und des Treugebers wesentlichen Risikofaktoren sowie Risikofaktoren der Wertpapiere dargestellt. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Aufzählung der nachfolgenden Risikofaktoren nicht erschöpfend sein kann, dass es also noch andere Risiken gibt, von denen die Emittentin zur Gegenwart jedoch keine Kenntnis hat oder die zum derzeitigen Zeitpunkt als unwesentlich erachtet werden.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Allgemeiner Hinweis

Die Fähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu erfüllen, kann insbesondere durch nachfolgende Risikofaktoren beeinträchtigt werden, wobei es sich nach Ansicht der Emittentin bei den im Folgenden angeführten Risiken um die bedeutendsten Risiken in Bezug auf die Emittentin handelt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Das Eintreten solcher Risiken kann die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko, dass es im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Ausfall von Gewinnanteilen und einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt

Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Der Treugeber hat sich im Rahmen einer Treuhandvereinbarung gegenüber der Emittentin verpflichtet, sie hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Nur die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft haftet für die Bedienung und Rückzahlung dieser Emission, die nicht der Einlagensicherung unterliegt. Die Emittentin (Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft) trägt hingegen das Gestionsrisiko. Im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte erlischt jedoch die Treuhandvereinbarung und damit die Ersatzverpflichtungen des Treugebers, sodass die Emittentin das volle Risiko hinsichtlich der Partizipationsrechte trägt. Hat der Anleger die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin gewandelt, kann es im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko)

Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich aus. Aus dieser Tätigkeit für die Hypo-Banken Österreich können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Hypo-Banken Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen, wodurch es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen kann.

Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement)

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw. versagt. Dies kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich, dem einzigen Land, in dem die Emittentin tätig ist, kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Die sogenannte „Schuldenkrise“, die 2010 mit der Herabstufung Griechenlands durch mehrere Ratingagenturen begann, ist bis dato auch nicht abschließend gelöst. Erschwert wird diese Situation durch die angeschlagene finanzielle Situation weiterer Eurostaaten, wie etwa Italien, Portugal und Spanien. Der weitere Verlauf und die Auswirkungen der Krise sind zurzeit nicht absehbar (befürchtet wird vor allem ein Übergreifen der Schuldenkrise auf große Wirtschaftsnationen der Eurozone, welche die wirtschaftliche Stabilität vieler Banken gefährden würde). Die gegenwärtige Krise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet.

net. Die Dauer und die weiteren Folgen der Krise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in einer erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben, einem Verfall von Aktienkursen und von sonstigen Vermögenswerten sowie einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Wandelschuldverschreibungen zu rechnen und damit mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Gemäß Prognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom April 2014 wird die Weltwirtschaft in den kommenden Jahren wieder stärker wachsen, wobei die wesentlichen Wachstumsimpulse aus den Industrieländern kommen. Trotz der guten Aussichten gibt es nach wie vor Konjunkturrisiken, zu denen die niedrige Inflation, besonders in der Eurozone, zählt. Die Wahrscheinlichkeit einer Deflation besteht weiterhin, zumal die Notenbanken kaum noch Spielräume für Zinssenkungen haben. Die Wirtschaftsforscher sehen momentan als wesentliche Unsicherheit für die konjunkturelle Entwicklung ein Nachlassen der Reformanstrengungen in den EU-Staaten, größere geopolitische Auseinandersetzungen, wie die Ukraine-Krise (verbunden mit Russland-Sanktionen) sowie die wirtschaftliche Entwicklung in Schwellenländern, wie China, Indien oder der Türkei. Aus dieser Konstellation ergibt sich somit das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne auf Ebene der Emittentin. Sollte die Emittentin die Bemessungsgrundlage für die mittels Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) überschreiten, kann dies ebenso wie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist bzw. die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungsbedingungen anbieten muss

Die Emittentin muss gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl Nr. 253/1993 i.d.g.F.) sowie dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.6.2002, Z 06 0950/1-IV/6/02 zumindest 65% der ihr zur Verfügung gestellten Mittel (= Emissionserlöse) zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne einsetzen. Zusätzlich muss der Emissionserlös zu mindestens 80% widmungsgemäß für Wohnbau im engeren Sinn verwendet werden. Diese Verpflichtung muss jeweils bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres erfüllt werden. Es kann sein, dass zukünftig nicht jederzeit eine widmungskonforme Verwendung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Reduktionen der Bautätigkeit im Siedlungs- und Wohnungsbau, möglich sein wird. Wenn die Finanzierungsnachfrage im Siedlungs- und Wohnungsbau stark sinkt, kann die Emittentin zur Sicherstellung der widmungskonformen Verwendung gezwungen sein, die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungsbedingungen anzubieten. Für den Fall, dass die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungsbedingungen anbieten muss bzw. eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist, kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen. Zudem besteht im Falle einer nicht widmungskonformen Verwendung das Risiko, dass steuerliche Begünstigungen auf Seiten des Anlegers nicht genutzt werden können.

Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft)

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen. Wenn die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft der Emittentin in Zukunft stagnieren oder fallen, kann sich daraus ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist in einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimatmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Insbesondere unterliegt die Emittentin dem Risiko der Verschärfung des Wettbewerbs im Sektor der österreichischen Wohnbaubanken und Wohnbaufinanzierer. In der Vergangenheit war hier bereits ein zunehmender Wettbewerb feststellbar. Es ist zu erwarten, dass sich dieser in Zukunft noch weiter verschärfen kann, wodurch es zu einer Reduktion des frei verfügbaren Kapitals für die Emittentin kommen kann. Dies kann zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Geschäften mit anderen Parteien dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen

Die Emittentin ist ausschließlich in Österreich tätig. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den in Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften sowie der Aufsicht der österreichischen FMA. Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften)

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren tätig sind. Es kann jedoch sein, dass sich solche qualifizierten Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT

Allgemeiner Hinweis

Die Fähigkeit des Treugebers, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu erfüllen, kann insbesondere durch nachfolgende Risikofaktoren beeinträchtigt werden, wobei es sich nach Ansicht des Treugebers bei den im Folgenden angeführten Risiken um die bedeutendsten Risiken in Bezug auf den Treugeber handelt und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Das Eintreten einer oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertrags- und Finanzlage des Anlegers negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe

In der Rolle des Treugebers als Konzernmutter und federführender Vertrags- und Vertriebspartner ist der Geschäftsverlauf der HYPO BURGENLAND Gruppe insgesamt, bzw. der einzelnen Tochterbanken, namentlich der BB LEASING GmbH, der Capital Bank-GRAWE Gruppe AG sowie der Sopron Bank Burgenland ZRt. für den Geschäftserfolg des Treugebers ausschlaggebend. Jede Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der HYPO BURGENLAND Gruppe birgt das Risiko, sich

negativ auf Marktpreis und Handelskurs der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auszuwirken, und in Folge können die Anleger einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich

Der Treugeber ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist der Treugeber Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("Pfandbriefstelle"), welche mittels Bundesgesetz konstituiert wurde. Die Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Die Gewährträger der Mitgliedsinstitute haften gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02.04.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Für alle nach dem 02.04.2003 bis zum 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle haften die Gewährträger zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.09.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 01.04.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger mehr. Die Pfandbriefstelle hat auf dieser Grundlage Emissionen begeben und die Emissionserlöse an die jeweiligen Landes-Hypothekenbanken weitergeleitet. Für die Rückzahlung dieser Emissionen der Pfandbriefstelle haften daher die jeweiligen Mitgliedsinstitute (Landes-Hypothekenbanken) und deren Gewährträger gemäß PfBrStG zur ungeteilten Hand. Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 17.06.2014 wurde der bankgeschäftliche Betrieb der Pfandbriefstelle (und somit auch deren Emissionen) gemäß § 92 BWG in die Pfandbriefbank (Österreich) AG eingebracht. Die einbringende Pfandbriefstelle haftet gemäß § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit. Dieses Haftungsverhältnis birgt somit das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Die Pfandbriefstelle hat für HETA Asset Resolution AG („HETA“) gewisse Schuldverschreibungen (die „HETA-Pfandbriefbank-Anleihen“) begeben und die Emissionserlöse daraus an die HETA weitergeleitet. Die FMA hat mit Mandatsbescheid vom 01.03.2015 ein Zahlungs-Moratorium über die HETA erlassen. Das bedeutet unter anderem, dass die HETA in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen die Zins- und Tilgungszahlungen aus den weitergeleiteten Emissionserlösen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht mehr bedienen darf. Daraus ergibt sich eine Schuld der Pfandbriefbank (Österreich) AG in Höhe von EUR 1,2 Mrd aus HETA-Pfandbriefbank-Anleihen ohne gleichzeitigen Deckungsanspruch gegenüber der HETA und somit im Ergebnis eine potentielle Deckungslücke in gleicher Höhe. Auf Grund der Haftung des Treugebers gemäß § 2 Abs 1 PfBrStG haftet der Treugeber im Ergebnis für diese potentielle Deckungslücke zur ungeteilten Hand. Darüber hinaus könnte es bei einem Zahlungsverzug der Pfandbriefbank (Österreich) AG in Bezug auf die HETA-Pfandbriefbank-Anleihen zur vorzeitigen Fälligkeit der anderen von der Pfandbriefbank (Österreich) AG als Rechtsnachfolgerin der Pfandbriefstelle emittierten Schuldverschreibungen kommen, für die ebenfalls eine Haftung des Treugebers zur ungeteilten Hand besteht. Etwaige Rückgriffsansprüche des Treugebers aus der Inanspruchnahme dieser Haftung könnten nicht oder nicht voll einbringlich sein. Eine Inanspruchnahme des Treugebers aus diesem Haftungsverhältnis birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zu bewirken.

Marktrisiko

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, wodurch aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den vom Treugeber angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches des Treugebers. Das Schlagendwerden von Marktrisiken kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken und folglich auf ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Operationales Risiko

Unter dem operationalen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen und Än-

derungen im externen Umfeld („*Event Risk*“) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle.

In der Bankengruppe des Treugebers wurden in 2010 neue Organisationsstrukturen beschlossen, mit welchen Konzernfunktionen in Stabs- und Serviceabteilungen operativ beim Treugeber angesiedelt wurden, die alle Konzernbanken von der Muttergesellschaft ausgehend servizieren. Die damit verbundenen Änderungen in den bestehenden Prozessabläufen, sowie das Schlagendwerden sonstiger operationeller Risiken können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund seiner Tätigkeiten für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreichs, sowie aufgrund seiner Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des Hypo-Banken Sektors

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats des Treugebers üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften der Hypo-Banken Österreichs, sowie auch außerhalb des Hypo-Banken Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion beim Treugeber ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Treugebers von jenen der Hypo-Banken Österreichs, einzelner Gesellschaften dieser oder Gesellschaften außerhalb des Hypo-Banken Sektors abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

IT-Risiko

Die Geschäftstätigkeit des Treugebers hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten verursachen. Die zunehmend hochentwickelten IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen sowie Soft- bzw. Hardwareprobleme. Das Schlagendwerden von IT-Risiko kann zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit des Treugebers zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Risiko der Abhängigkeit vom effektiven Risikomanagement

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. das Schlagendwerden aus heutiger Sicht unabsehbarer und infolgedessen nicht vermeidbarer Risiken kann dazu führen, dass das System des Treugebers zur Risiko-, Identifikation und -Steuerung scheitert. Diese Umstände können einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers ausüben.

Risiken des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die vom Treugeber angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken. Jede Änderung der politischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Treugebers zur Folge haben.

Die sogenannte „Schuldenkrise“, die 2010 mit der Herabstufung Griechenlands durch mehrere Ratingagenturen begann, ist bis dato auch nicht abschließend gelöst. Erschwert wird diese Situation durch die angeschlagene finanzielle Situation weiterer Eurostaaten, wie etwa Italien, Portugal und Spanien. Die gegenwärtige Krise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander, aber auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und langfristigen Auswirkungen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in

einer erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätseingüssen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten ist mit einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Anleihen- und Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten zu rechnen und damit mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen

Die zukünftige Entwicklung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers ist unter anderem von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne oder anderer Besteuerungen auf Ebene des Treugebers abhängig. Etwa kann die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt erhöht im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014), sowie jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers nachteilig beeinflussen. Somit entsteht daraus das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft

Die aus dem Bankgeschäft des Treugebers resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen. Sollten die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft des Treugebers in Zukunft nicht auf dem bisherigen Niveau gehalten werden, kann sich daraus ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers ergeben.

Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung

Das Konzernergebnis des Treugebers beträgt per 31.12.2014 TEUR 926. Inwieweit insbesondere das Zins- und Provisionsergebnis auch in den nächsten Jahren gehalten werden kann und ob die Risikokosten, auf einem gleichgebliebenen Niveau (bereinigt um die im Geschäftsjahr 2014 berücksichtigten Sondereffekte betreffend Haftungssituation aus § 2 PfBrStG sowie betreffend der Vorsorgen im Zusammenhang mit dem Devisenrettungsgesetz) verbleiben werden, hängt im Wesentlichen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Diese sind durch den Treugeber nicht beeinflussbar. Der Treugeber kann auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch betriebswirtschaftliche, strukturelle und strategische Maßnahmen möglicherweise nur zeitverzögert und/oder nicht im erforderlichen Ausmaß reagieren. Somit entsteht daraus das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten

Die Wirtschaftlichkeit des Treugebers hängt vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Die Fähigkeit des Treugebers zur Begebung von Schuldverschreibungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten auch in Zukunft zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt einerseits von der Geschäftsentwicklung des Treugebers ab, andererseits aber auch von marktbedingten Faktoren, wie etwa des Zinsniveaus, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Finanzinstitute, die außerhalb des Einflussbereiches des Treugebers liegen. Es gibt keine Garantie, dass dem Treugeber in Zukunft günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen und, falls es dem Treugeber nicht gelingt, sich kostengünstig zu refinanzieren, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf seine Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage haben und damit auf seine Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibung zu leisten.

Wettbewerbsrisiko

Der Treugeber ist eine regionale Bank mit dem Fokus auf das Burgenland, die angrenzenden Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Wien sowie den westungarischen Raum mit Fokus auf das Universalbankgeschäft. Zwei Tochtergesellschaften sind als Privat- bzw. Investmentbank im gesamten Bundesgebiet, eine weitere als Universalbank im westungarischen Raum tätig. Der Treugeber ist damit mit Schwergewicht in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko aus Handelsgeschäften

Die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Treugebers zur Folge haben.

Kontrahentenrisiko

Der Treugeber ist einer Reihe von Gegenparteirisiken (den sogenannten Kontrahentenrisiken) ausgesetzt. Dritte, die dem Treugeber oder anderen Gesellschaften des Konzerns Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter besonderen Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Das Schlagendwerden von Kontrahentenrisiken kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers beeinträchtigen und folglich seine Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Risiken aufgrund des regulatorischen Umfeldes

Das bankaufsichtsrechtliche Regime in den Ländern, in denen der Treugeber tätig ist, kann wesentlichen Veränderungen unterliegen. Der Treugeber hat davon auszugehen, dass die erwartete weitere Verstärkung der Regulierung auf europäischer und nationaler Ebene seine Kapital- und Verwaltungskosten erhöhen wird. Insgesamt kann die verstärkte Regulierung dazu führen, dass diese sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirkt, indem er seine Geschäftstätigkeit auf weniger profitable Weise als bisher verfolgen muss.

Risiken aufgrund von Basel III

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die sofort anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das Bankwesengesetz ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im going concern dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. In geringem Ausmaß soll in Zukunft zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“) und Tier 2 Kapital anerkannt werden.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von dem Treugeber ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Da diese neueren und weitaus strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht implementiert wurden kann deren tatsächliche Anwendung wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung des Treugebers haben. Dies wiederum kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers erheblich beeinträchtigen.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement des Treugebers von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es dem Treugeber erschweren, seine Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu er-

schließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung des Treugebers haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie der Treugeber, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL ist (mit Ausnahme einzelner Bestimmungen, die bis zum 31.05.2016 umzusetzen sind) von den Mitgliedstaaten bis zum 03.07.2015 in nationales Recht umzusetzen. Nach Umsetzung der Einlagensicherungs-RL in Österreich kann der Treugeber für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen oder von Entschädigungen für gesicherte Wertpapierdienstleistungen zu signifikanten Beitragszahlungen hinsichtlich der Einlagensicherungssysteme unverzüglich anteilmäßige verpflichtet werden.

Die Einrichtung des SRF und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des Treugebers führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern

Der Erfolg des Treugebers hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die beim Treugeber zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die aktuellen Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für den Treugeber weiterhin tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Treugebers besteht das Risiko, dass der Treugeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Liquiditätsrisiken können insbesondere im Falle einer Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen schlagend werden. Das Versäumnis, diese Risiken adäquat zu identifizieren und zu steuern, kann die Fähigkeit des Treugebers zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, erheblich negativ beeinflussen.

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln

Der Treugeber verfügt im Konzern über eine Eigenmittelquote von 17,9% per 31.12.2014 (Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko). Es ist möglich, dass diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität des Treugebers (Kreditrisiko, Bonitätsrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die vom Treugeber zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität des Treugebers ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos, also das Eintreten eines Kreditausfalls, führt dazu, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Der Credit-Spread ist jener Aufschlag, den der Treugeber einem Gläubiger als Aufschlag für das damit verbundene Kreditrisiko bezahlen muss. Für potenzielle Investoren besteht das Risiko, dass der Credit-Spread des Treugebers ansteigt mit der Folge, dass der Marktpreis und/oder die Liquidität der Schuldverschreibung sinken. Ein höherer Credit Spread des Treugebers kann zu höheren Refinanzierungskosten und folglich sinkenden Geschäftsaussichten führen, was die Fähigkeit des Treugebers, Zahlungen auf die Schuldverschreibung zu leisten, beeinträchtigen kann.

Risiko aufgrund regulatorisch angeordneter Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) räumt der FMA als nationaler Abwicklungsbehörde eine Reihe von Befugnissen ein, um im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Instituts eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Diese Befugnisse können unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen eingesetzt werden, wie etwa dem unmittelbar bevorstehenden Ausfall eines Kreditinstituts, um eines oder mehrere Abwicklungsziele zu erreichen. Zu den Befugnissen gehören im Wesentlichen der Verkauf des Unternehmens an den Privatsektor, die Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (Bad Bank) und die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten.

Vor allem aber wird die FMA zur ganzen oder teilweisen Herabsetzung des Nennbetrags von Kernkapital („Tier 1“), Additional Tier 1 („AT1“) und Ergänzungskapital (Art 63 CRR) oder zur Umwandlung von AT1 oder Ergänzungskapital in Tier 1 vor oder während der Abwicklung („Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“) sowie zur Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital bzw. Herabsetzung während der Abwicklung („Instrument der Gläubigerbeteiligung“, auch als „bail-in“ bezeichnet), die auch nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten erfasst (senior debt), berechtigt.

Das BaSAG sieht eine zwingende Reihenfolge der Herabsetzung und Umwandlung vor („Verlusttragungskaskade“): Verluste sollen zuerst von den regulatorischen Kapitalinstrumenten (Tier 1, AT 1, Ergänzungskapital) abgedeckt werden und an Anteilseigner entweder durch komplette Entwertung der Anteilsrechte, deren Übertragung an verlustbeteiligte Gläubiger oder deren beträchtliche Verwässerung erfolgen. Nicht nachrangige Verbindlichkeiten werden umgewandelt oder abgeschrieben, wenn die nachrangigen Instrumente vollständig umgewandelt oder abgeschrieben wurden.

Dementsprechend würde Tier 1, AT 1 und Ergänzungskapital, in dieser Reihenfolge, zuerst abgeschrieben werden oder, im Fall von AT1 oder Ergänzungskapital, zur Gänze in Tier 1 umgewandelt werden, bevor im Rang darüber stehende Instrumente herabgesetzt oder umgewandelt werden könnten.

Nach der im vorigen Absatz beschriebenen Herabsetzung oder Umwandlung würden zunächst nachrangige Fremdkapitalinstrumente abgeschrieben oder umgewandelt werden, bevor nicht nachrangige Fremdkapitalinstrumente (nicht jedoch besicherte Instrumente) abgeschrieben oder umgewandelt würden.

Gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (covered bonds), sind grundsätzlich vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Nicht gesicherte Einlagen natürlicher Personen und KMUs genießen einen höheren Rang als Ansprüche gewöhnlicher nicht abgesicherter, nicht vorrangiger Gläubiger.

Nach dem BaSAG stellt eine Herabsetzung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, inklusive angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung, keinen Kündigungsgrund (Event of Default) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche solcherart abgeschriebenen Beträge unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente würden keine Ansprüche aus den Instrumenten mehr haben, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann. Gemäß dem BaSAG würde die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall des Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre.

Die Befugnisse gemäß BaSAG können somit die Rechte von Inhabern der Wandelschuldverschreibungen ernsthaft beeinträchtigen, im Fall des Ausfalls des Treugebers bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der Wandelschuldverschreibungen auswirken, und zwar bereits vor Feststellung des Ausfalls oder der Einleitung von Maßnahmen.

Außerdem könnte jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach der Treugeber von Abwicklungsmaßnahmen erfasst werden könnte, negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen haben.

Beteiligungsrisiko

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus Beteiligungen des Treugebers summiert. Die Erträge des Treugebers aus Beteiligungen können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers zur Folge haben.

Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung

Die Liquiditätssteuerung war bislang aufgrund der Emissionsmöglichkeit des Treugebers über die Pfandbriefstelle unproblematisch. Mit Wegfall der Landeshaftung für die Pfandbriefstelle ist mit einer zunehmenden Bedeutung des Liquiditätsrisikos – also dem Risiko, dass der Treugeber wegen unterschiedlicher Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank, seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann - zu rechnen. Das Schlagendwerden des Risikos kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Währungsrisiko

Der wirtschaftliche Tätigkeitsbereich des Treugebers erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland. Der Treugeber ist auch in Ungarn tätig. Der Treugeber erwirtschaftet einen Teil seines Jahresergebnisses nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, unter anderem im Ungarischen Forint sowie im Schweizer Franken. Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen der Treugeber tätig ist, insbesondere Wertschwankungen zwischen dem Euro und dem Forint, sowie dem Forint und dem Schweizer Franken, können das Ergebnis und den Cashflow des Treugebers nachteilig beeinflussen.

Länderrisiko

Der Treugeber ist durch Geschäfte mit Kunden in Ungarn auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse des Treugebers auswirken kann. Länderrisiko wird beim Treugeber in Anlehnung an ICAAP/Basel II definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse des Treugebers erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Das besondere Länderrisiko mit Ungarn umfasst neben realwirtschaftlichen Risiken aufgrund von Bonitätsverschlechterungen und Zahlungsausfall auch noch sämtliche politischen, rechtlichen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Risiken. Damit ist ein Kreditausfall eines ungarischen Kontrahenten mit Blick auf Sicherheitenverwertung, Ausfallwahrscheinlichkeit, Bonitätsverschlechterung, etc. besonders vorsichtig zu bewerten. Diese vorsichtige Bewertung bezieht sich auf zusätzliche Puffer bei der Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeit und Recovery Rate. Die vom Treugeber verfolgten Strategien für das zukünftige Wachstum außerhalb Österreichs, insbesondere in Ungarn, beruhen auf bestimmten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen oben angeführten Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der vom Treugeber prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Insolvenzfall besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Allfällige Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenz-

fall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist

Die Emittentin kann einen Antrag auf Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall und wenn die Emittentin keinen Antrag auf Zulassung stellt sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter), kein Markt besteht, an dem sie die Wandelschuldverschreibungen handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stattgegeben wird, kann nicht garantiert werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Wandelschuldverschreibungen nicht unter ihrem Nominale liegen wird. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte der Emittentin, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs der Emittentin oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Wandelschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Wandelschuldverschreibungen kann - im Fall der Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit der Anleihe Wandelschuldverschreibungen verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Anleihe nicht gewährleistet werden, dass die Wandelschuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Wandelschuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, weitere Wandelschuldverschreibungen zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen und Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Wandelschuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw Kurs der Wandelschuldverschreibungen zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung des Marktpreises bzw des Kurses der Wandelschuldverschreibungen informieren.

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit von festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen üblicherweise. Anleihegläubiger, die festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Auch bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap Satz) oder von einem Index festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Wandelschuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes bzw. Indizes und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- und/oder Höchstzinssätzen und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Sollte der Referenzzinssatz über den vereinbarten Höchstzinssatz steigen, erhalten Anleger nur den vereinbarten Höchstzinssatz und partizipieren somit nicht an darüber hinausgehenden Steigerungen des Referenzzinssatzes.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen

Sollten die Wandelschuldverschreibungen an der Wiener Börse zum Handel zugelassen werden, ist die FMA berechtigt, den Handel der Wandelschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen Regelmäßigen Markt für die Wandelschuldverschreibungen verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Wandelschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Wandelschuldverschreibungen getätigt werden können.

Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko)

Die Bonität der Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf das Kursverhalten der Wandelschuldverschreibungen. Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Wandelschuldverschreibungen und in der Folge zu Verlusten bei Anlegern führen, die Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit der Anleihe veräußern.

Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko

Die Anleihe wird in Euro begeben und auch die auf die Wandelschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleihegläubiger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Wandelschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern können.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wandelschuldverschreibungen oder den Zinseinnahmen daraus im Vergleich zur realen Kaufkraft sinkt. Durch

Inflation verringert sich die reale Kaufkraft des Zinsertrags und des Rückzahlungsanspruchs. Die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen ist negativ, wenn die auf die Wandelschuldverschreibungen geleisteten Zahlungen geringer sind als die Inflationsrate. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

Risiko, dass Steuervorteile wegfallen bzw sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken)

Bezüglich des Fortbestehens der steuerlichen Situation des Anlegers zum Zeitpunkt dieses Prospekts kann aus heutiger Sicht keine Prognose abgegeben werden. Insbesondere können einerseits die Steuervorteile wegfallen, welche sich nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ergeben (d.h. die Befreiung der Zinsen von der Kapitalertragsteuer bis zu 4 % vom Nominale). Andererseits können sich Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern, mitunter sogar rückwirkend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen seit 1. April 2012 grundsätzlich mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko)

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den eine Emittentin ihren Gläubigern zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau und die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten. Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen sinken lassen würde.

Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Wandelschuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Wandelschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden

Im Fall der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann der Anleihegläubiger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Wandelschuldverschreibungen sind. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen kann. In diesem Falle einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Wandelschuldverschreibungen geringer als erwartet ausfällt.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Wandelschuldverschreibungen zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Wandelschuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Wandelschuldverschreibungen als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen. Laufende Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Wandelschuldverschreibungen oder dem Verkaufserlös der Wandelschuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Wandelschuldverschreibungen erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann

Forderungen der Anleihegläubiger aus den Wandelschuldverschreibungen gegen die Emittentin sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung von Kreditinstituten. Anleihegläubiger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin und damit dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko eines funktionierenden Clearingsystems

Die Sammelurkunde, welche die Wandelschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu. Anleihegläubiger sind hinsichtlich der Übertragung von Wandelschuldverschreibungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse abhängig. Solange die Wandelschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen. Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen. Anleihegläubiger sind daher auch in Bezug auf Zahlungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen abhängig.

Risiko, dass es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationelles Risiko)

Im Zusammenhang mit gegenständlicher Wandelschuldverschreibung kann es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommen. Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle.

Risiko, dass ein bedeutender Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren)

Grundsätzlich gibt es klassische Methoden (z.B. die Fundamentalanalyse oder technische Analyse), die Investoren bei ihren Investmententscheidungen helfen sollen. Oft wirken auf die allgemeine Entwicklung der Kurse an der Börse aber irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein, die fundierte Analysen und Vorhersagen nutzlos machen und einen bedeutenden Kursrückgang verursachen können, obwohl sich etwa die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben. Es besteht das Risiko, dass solche irrationalen Faktoren zu einem Kursverlust der Wandelschuldverschreibung und einer Schmälerung des Ertrages führen, obwohl sowohl Emittent als auch Treugeber sinnvoll wirtschaften.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veröffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die Bestimmungen der BRRD gestatten der zuständigen nationalen Behörde unter anderem, den Nennwert bzw. ausstehenden Restbetrag von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (dh. allen Verbindlichkeiten eines Instituts mit definierten Ausnahmen, wie z.B. gesicherte Einlagen oder besicherte Verbindlichkeiten) eines Instituts ganz oder teilweise herabzusetzen oder in Eigentumstitel (insb. Aktien) umzuwandeln (auf Basis des Instruments der Gläubigerbeteiligung (auch als „Bail-in Tool“ bezeichnet)).

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat in Österreich am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD, einschließlich des oben erwähnten Bail-in Tools, um. Auf die Emittentin sind diese Bestimmungen des BaSAG nicht anzuwenden, da diese aufgrund ihrer eingeschränkten Bankkonzession kein „Institut“ im Sinne des BaSAG ist. Auf den Treugeber ist das BaSAG jedoch anwendbar. Wie in den Anleihebedingungen festgelegt, haftet aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals der Wandelschuldverschreibungen lediglich der Treugeber, nicht jedoch die Emittentin. Diese Ansprüche der Anleihegläubiger gegen den Treugeber sind berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des BaSAG, die – wie oben beschrieben – auf Basis des sogenannten Bail-in Tools ganz oder teilweise herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden können. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust des Treugebers beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wandelschuldverschreibungen haben und zu einem Verlust des gesamten in die Wandelschuldverschreibungen investierten Kapitals führen.“

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorenrecht (RGBl 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGBl 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Wandelschuldverschreibungen durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Wandelschuldverschreibungen nicht auf die Emittentin verlassen.

Zusätzliche Risiken von Derivativen Wandelschuldverschreibungen

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Wandelschuldverschreibungen verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen ist für Anleger mit geringen Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Wandelschuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Derivativen Wandelschuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Wandelschuldverschreibungen investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Wandelschuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswerte können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Basiswerts oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz Derivativer Wandelschuldverschreibungen ist unter Umständen niedriger als bei konventionellen Wandelschuldverschreibungen, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Wandelschuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Wandelschuldverschreibungen selbst gelten.
- Der Wert (Kurs) der Derivativen Wandelschuldverschreibungen am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Wandelschuldverschreibungen.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Wandelschuldverschreibungen aus, das sind beispielsweise:
 - o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
 - o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
 - o die Restlaufzeit der Wandelschuldverschreibungen;
 - o der ausstehende Betrag der Wandelschuldverschreibungen;
 - o das Marktzinsniveau;

- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsenotierung der Wandelschuldverschreibungen dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin in der Regel als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Wandelschuldverschreibungen in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Wandelschuldverschreibungen orientiert sich die Kursbildung Derivativer Wandelschuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem Index besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Wandelschuldverschreibungen. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Wandelschuldverschreibungen einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Wandelschuldverschreibungen einer Emission von den anderen Wertpapierhändlern für die Derivativen Wandelschuldverschreibungen eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung des Derivativen Wandelschuldverschreibungen zu Grunde liegenden Basiswertes sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes während der Laufzeit von Derivativen Wandelschuldverschreibungen angesehen werden.

Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Wandelschuldverschreibungen für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wandelschuldverschreibungen zu begeben. Der Treugeber wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Er kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für Derivative Wandelschuldverschreibungen dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und er kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Wandelschuldverschreibungen nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Wandelschuldverschreibungen ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei Derivativen Wandelschuldverschreibungen ist die Zahlung von Zinsen von Basiswerten abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert Derivativer Wandelschuldverschreibungen wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Basiswerte können sein: Referenzzinssätze: Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz). Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Index: Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

Risiko aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Veranlagungsentscheidung in Partizipationsrechte der Emittentin

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln, sollte sich – unter Berücksichtigung des möglichen Totalverlustes des eingezahlten Kapitals – an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleihegläubiger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Partizipationsrechte ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleihegläubiger die Partizipationsrechte, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst danach über eine Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte entscheiden. Anleihegläubiger sollen sich darüber im Klaren sein, dass eine Investition in Partizipationsrechte durch Wandlung der Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust des Kapitals und zum gänzlichen oder teilweisen Ausfall der erwarteten Erträge führen kann.

Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden

Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszahlenden Verzinsung hängt daher auch von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über künftige Gewinne ab. Der Vorstand der Emittentin ist nicht zur Auflösung von Rücklagen verpflichtet, um sicherzustellen, dass es zu einem für die Verzinsung auf die Partizipationsrechte ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinn kommt. Selbst wenn ein ausreichender Jahresüberschuss vorhanden sein sollte, kann der Vorstand der Emittentin beschließen, diesen ganz oder teilweise den Rücklagen zuzuweisen, so dass kein oder kein ausreichender ausschüttungsfähiger Gewinn zur Verfügung steht. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher in besonderer Weise von der künftigen Ertrags- und Gewinnlage der Emittentin und den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin über die Rücklagenbewegungen abhängig.

Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind) der Emittentin und damit allenfalls die auf die Partizipationsrechte zu zahlenden Zinsen schmälern. Dies kann dazu führen, dass die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder geringfügigere Zinszahlungen erhalten, da angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden (siehe auch den Risikofaktor gleich oben „Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden“).

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung

Sofern der ausschüttungsfähige Gewinn der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht ausreicht, um die Zinsen auf die Partizipationsrechte zu decken, erhalten die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder nur reduzierte Zinszahlungen auf die von ihnen gehaltenen Partizipationsrechte; es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, in einem Geschäftsjahr nicht befriedigte Ansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber in Folgejahren nachzuzahlen (keine „Zinsnachzahlungspflicht“).

Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsrechten sind unbesichert und gleichrangig mit den Stammaktionären. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Daher haben die Partizipationsrechte-Inhaber so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gänze befriedigt wurden und selbst dann müssen sie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag mit den im Vergleich zu den Partizipationsrechte-Inhaber gleichrangigen Stammaktionären teilen. Partizipationsrechte-Inhaber müssen daher mit dem Risiko rechnen, dass sie im Fall der Liquidation der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder Einziehung durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Da die Partizipationsrechte-Inhaber über keine Möglichkeit verfügen, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen, müssen sie sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer auf sich nehmen und das investierte Kapital nicht anderweitig einsetzen können. Für die Partizipationsrechte-Inhaber besteht das Risiko, für eine unbefristete Dauer das von ihnen eingesetzte Kapital gebunden zu haben und an der Emittentin und ihrem ungewissen, möglicherweise auch negativen wirtschaftlichen Verlauf auf Dauer beteiligt zu sein. Falls darüber hinaus auch kein (liquider) Sekundärmarkt für die Partizipationsrechte besteht, ist diese Bindung der Partizipationsrechte-Inhaber an die Emittentin noch höher. Daraus resultiert für die Partizipationsrechte-Inhaber insbesondere das Risiko, alternative Veranlagungen, die für die Partizipationsrechte-Inhaber möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, für welche Zwecke auch immer, nicht auf ihren Wunsch zurück zu erhalten.

Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil

Partizipationsrechte nehmen wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nehmen die Partizipationsrechte sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipationsrechte-Inhaber tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der die Partizipationsrechte sinngemäß teilnehmen. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipationsrechte-Inhaber tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Bei der Entscheidung zu einer allfälligen Einziehung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Einziehung der Partizipationsrechte bei gesun-

kenen Markttrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipationsrechte-Inhaber ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipationsrechte-Inhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin

Die Partizipationsrechte gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin und die Partizipationsrechte-Inhaber sind nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Partizipationsrechte-Inhabern steht kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss auf die Dividendenausschüttung nehmen.

III. EMITTENTENBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung):

ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19:

2014: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch

2013: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Andrea Stippl

2012: vertreten durch Mag. Gerhard Wenth und Mag. Andrea Stippl

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist ein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse sowie die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen jeweils zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 sind in diesem Abschnitt unter Punkt 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ detailliert dargestellt.

Aufgrund der besonderen Struktur der Emittentin sind Kennzahlenvergleiche selbst innerhalb des Bankensektors nur bedingt möglich, beziehungsweise nur in adaptierter Form aussagekräftig. Ein wichtiger

Faktor sind die anrechenbaren als auch die erforderlichen Eigenmittel gemäß BWG, wie im Punkt 10 dargestellt.

Mit 1.1.2014 ist das neue BWG, idF BGBl I Nr 184/2013 in Kraft getreten. Dies bewirkt für die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft unter anderem, dass sie unter § 3 Abs 6 BWG fällt. Nach dieser Bestimmung sind auf Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Satzung ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, wobei das emittierende Kreditinstitut nur das Gestionsrisiko trägt, § 1a Abs 2 und die §§ 23 bis 24a BWG nicht anzuwenden.

Um diesen Tatbestand erfüllen zu können, hat die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft alle Konzessionen bis auf § 1 Abs 1 Z 10 BWG rückgelegt. Dies wurde mit Bescheid der FMA vom 16. Dezember 2013 entsprechend dokumentiert.

Da wichtige Ordnungsnormen wie zB Großkredite (alt: Großveranlagung), Solvabilität usw. nunmehr in der CRR geregelt sind und diese gemäß § 3 Abs 6 BWG letzter Halbsatz nicht anzuwenden ist, hat sich für die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft das regulatorische Umfeld verändert. Aus Risikogesichtsaspekten werden diese Ordnungsnormen jedoch intern weiterhin ermittelt und im Aufsichtsrat entsprechend berichtet.

Aus diesem Grund (Nichtanwendung CRR) beträgt das Eigenmittelerfordernis ab 1.1.2014 Null. Die anrechenbaren Eigenmittel werden weiterhin angegeben.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)			
UGB	2014	2013	2012
Bilanzsumme	3.171.262	3.193.847	3.081.688
Bilanzielles EK	5.771	5.770	5.752
Betriebsertrag	718	750	705
Betriebsaufwand	704	718	628
Betriebsergebnis	14	32	77
EGT	6	25	99
Jahresüberschuss	0,3	18	74
Bilanzgewinn	5	17	71
Cost income ratio	98,05%	95,73%	89,08%
BWG Eigenmittel	5.765	5.753	5.682
EM-Erfordernis	0	181	154
ROE (Return on Equity)	0,01%	0,31%	1,30%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe Punkt II. Risikofaktoren

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wurde am 12.08.1994 in Wien (Österreich) gegründet und ist unter der Nummer 112200 a im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragen.

Der Geschäftsgegenstand liegt im Bereich Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die steuerlichen Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus in der jeweils geltenden Fassung.

Der Emissionserlös wird zweckgebunden und innerhalb von 3 Jahren für die Sanierung und Errichtung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² verwendet. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft begab in den letzten Geschäftsjahren Emissionen in folgender Höhe

2012: EUR 77.000.000,00

2013: EUR 282.000.000,00

2014: EUR 231.208.000,00

Der Emissionsstand betrug zum 31.12.2012 EUR 3.100.000.000,00, zum 31.12.2013 EUR 3.100.000.000,00 und zum 31.12.2014 EUR 3.100.000.000,00.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist ausschließlich für die einzelnen Landes-Hypothekenbanken tätig. Deren Rating stellt sich momentan wie folgt dar:

HYPO	STANDARD	MOODY'S
	& POOR'S	
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft		
Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG)		
HYPO NOE Landesbank AG		
HYPO NOE GRUPPE BANK AG	A	
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	A	
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT		
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft		
HYPO TIROL BANK AG		Ba1
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft		Baa1
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf Veröffentlichungen von MOODY'S und STANDARD & POOR'S)		

Moody's und Standard and Poor's wurden am 31.10.2011 in der ESMA-Liste der Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

Da einzelne Landes-Hypothekenbanken derzeit auf der Beobachtungsliste für eine mögliche Herabstufung (Downgrade) stehen, besteht die Möglichkeit, dass sich das Rating einzelner oder mehrerer Landes-Hypothekenbanken verschlechtert.

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben im Bezug auf Ratings der Landes-Hypothekenbanken korrekt wiedergegeben wurden und keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet: „Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft“.

5.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und Registrierungsnummer

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist im Firmenbuch Wien unter der Nummer FN 112200 a eingetragen.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbestimmt ist

Das Datum der Gründung war: 12.08.1994. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.1.4. Rechtsform und Sitz der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Der Sitz der Gesellschaft lautet:

Brucknerstrasse 8, A-1043 Wien, Österreich, Tel: + 43 1 505 87 32 24 und 29, Fax:+ 43 1 505 87 32 65, Bankleitzahl 19730, DVR: 0942901

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie wurde in Österreich gegründet.

5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die österreichischen Landes-Hypothekenbanken haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Des Weiteren haftet das jeweilige Bundesland, in dem die einzelnen Landes-Hypothekenbanken ihren Sitz haben, als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für die zuvor genannten Verbindlichkeiten der jeweiligen Landes-Hypothekenbank. Für alle nach dem 02. April 2003 bis zum 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand und das Bundesland als Ausfallsbürge hingegen nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Die Pfandbriefstelle hat seit 01. April 2007 keine Emissionen mehr begeben. In der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 29. November 2013 wurde die Änderung der Satzung der Gesellschaft beschlossen. Bankgeschäfte der Emittentin nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG wurden in der neuen Fassung der Satzung eingeschränkt.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wichtigsten Investitionen der Emittentin für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum des Registrierungsformulars

Es wurden weder im Zeitraum der historischen Finanzinformationen noch im laufenden Geschäftsjahr wichtige Investitionen durchgeführt, noch sind solche geplant.

5.2.2. Beschreibung der wichtigsten laufenden Investitionen der Emittentin, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Trifft nicht zu.

5.2.3. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen bereits verbindlich beschlossen sind

Trifft nicht zu.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Beschreibung der Wesensart der Geschäfte der Emittentin und ihrer Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

- (1) Geschäftsgegenstand der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 in der jeweils geltenden Fassung. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

Zur Erreichung des Geschäftszweckes wird ausschließlich folgendes Bankgeschäft betrieben: Die Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 BWG, eingeschränkt auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, und sonstige mit dieser Banktätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten in Bezug auf das Bankgeschäft.

- (2) Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner:

1. Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
 2. den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
 3. den Erwerb, die Haltung, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand sowie die Übernahme der Geschäftsführung in diesen.
 4. Der Handel mit Waren aller Art.
- (3) Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen wurden nicht eingeführt, noch ist die Einführung geplant.

6.2. Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Als Spezialbank refinanziert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft das Wohnbaugeschäft der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ausschließlich in Österreich. Eine Aufschlüsselung der regionalen Märkte ist daher nicht notwendig.

6.3. Außergewöhnliche Faktoren

Treffen nicht zu.

6.4. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit der Emittentin in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität der Emittentin sind

Treffen nicht zu.

6.5. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft trifft in diesem Prospekt keine Aussagen zur eigenen Wettbewerbsposition.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft verfügt über keine Tochtergesellschaften.

Es sind folgende Gesellschaften direkt an der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft beteiligt:

	%
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	12,5
AUSTRIAN ANADI BANK AG	12,5
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	12,5
HYPO TIROL BANK AG	12,5

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	12,5
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	12,5
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	12,5
HYPO NOE Landesbank AG	6,25
HYPO NOE Gruppe Bank AG	6,25
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf dem geprüften Jahresabschluss 2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)	

Außer den angeführten Aktionären gibt es keinerlei weitere direkte Beteiligungen am Kapital der Emittentin.

7.2. Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

8. SACHANLAGEN

Trifft nicht zu.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

9.1. Finanzlage

Das Emissionsvolumen 2014 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2014 betrug EUR 231.208.000,00 (Emissionsvolumen 2013: EUR 282.000.000,00; Emissionsvolumen 2012: EUR 77.000.000,00). Die Bilanzsumme betrug 2014 EUR 3.171.262.000,00, 2013 EUR 3.193.847.000,00 und 2012 EUR 3.081.688.000,00.

Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,5 Basispunkte (0,015%) des aushaftenden Emissionsvolumens beträgt. Aufgrund des Rückgangs des aushaftenden Emissionsvolumens sowie der auslaufenden höher verzinsten Wertpapiere der Eigenveranlagung im Jahr 2014, sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2013 gesunken.

Übersicht über die Änderung der Finanzlage:

UGB / Beträge in TEUR	2014	2013	2012
Bilanzsumme	3.171.262	3.193.847	3.081.688
Betriebsertrag	718	750	705
Betriebsaufwand	704	718	628
Betriebsergebnis	14	32	77
EGT	6	25	99
Jahresüberschuss	0,3	18	74
Bilanzgewinn	5	17	71
(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse 2012-2014 der Emittentin)			

9.2. Betriebsergebnisse

9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden

Aufgrund geringerer Betriebserträge ist – trotz ebenfalls gesunkener Betriebsaufwendungen – das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2014 (EUR 14.108,80) im Vergleich zum Geschäftsjahr 2013 (EUR 31.662,40) gesunken. Das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2012 betrug EUR 76.531,97.

Das Betriebsergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapiere aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapiere ersetzt werden.

9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen

Das Betriebsergebnis ist von TEUR 31,7 in 2013 auf TEUR 14,1 im Geschäftsjahr 2014 zurückgegangen. Das ist in erster Linie auf die geringeren Erträge aus den Wertpapieren der Eigenveranlagung zurückzuführen, da höher verzinsten Wertpapiere aus der Eigenveranlagung laufend fällig werden und durch niedrig verzinsten Wertpapiere ersetzt werden.

9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

In Folge der 2008 ausgebrochenen Finanz- und Wirtschaftskrise war die Weltwirtschaft durch einen globalen Konjunkturerinbruch gekennzeichnet. Es kam in diesem Zusammenhang vorübergehend auch zu einem deutlich verminderten Absatz an Wohnbauanleihen. Die Nachfrage nach Wohnbauanleihen wird aufgrund einer vorsichtigen Haltung privater Anleger gegenüber Anleihen mit langer Laufzeit und des niedrigen Zinsniveaus nach wie vor beeinträchtigt. Seit 2010 stellt die Eskalation der Staatsschulden einiger Euroländer eine neuerliche Belastung für die Finanzmärkte dar. Die Dauer und weiteren Folgen dieser Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw. die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Im Zuge der weltweiten Finanzkrise wurde in Österreich das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) vom Nationalrat mit dem Ziel beschlossen, unter anderem die Eigenkapitalbasis heimischer Banken zu stärken sowie das Vertrauen und die Stabilität des österreichischen Bankensektors zu sichern. Das Gesetz sieht zur Umsetzung der vorgenannten Ziele unterschiedliche Maßnahmen hinsichtlich der betroffenen Banken vor, etwa die Haftungsübernahmen von Verbindlichkeiten durch die Republik Österreich, die Zuführung von Eigenkapital bzw. den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Republik Österreich an den jeweils betroffenen Banken.

Die österreichischen Landes-Hypothekenbanken haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Des Weiteren haftet das jeweilige Bundesland, in dem die einzelnen Landes-Hypothekenbanken ihren Sitz haben, als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für die zuvor genannten Verbindlichkeiten der jeweiligen Landes-Hypothekenbank. Für alle nach dem 02. April 2003 bis zum 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand und das Bundesland als Ausfallsbürge hingegen nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Die Pfandbriefstelle hat seit 01. April 2007 keine Emissionen mehr begeben.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Die Emittentin muss derzeit keine Stabilitätsabgabe entrichten.

Zu sonstigen Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin unter Umständen wesentlich beeinträchtigen können, siehe Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.

10. KAPITALAUSSTATTUNG

10.1. Angaben über die Kapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)

10.1	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	44.213.622,37	43.839.575,96	43.255.153,25
Garantiert	0,00	0,00	0,00
Besichert	44.060.981,21	43.692.118,69	43.118.654,53
nicht garantiert / nicht besichert	152.641,16	147.457,27	136.498,72
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
Garantiert	0,00	0,00	0,00
Besichert	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	5.770.724,40	5.770.430,60	5.751.939,61
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Gesetzliche Rücklagen	137.115,00	137.100,00	136.100,00
c. andere Rücklagen	518.330,60	505.839,61	435.369,12
(Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2014 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)			

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet. Zu den anrechenbaren Eigenmitteln gemäß § 23 Abs 14 BWG alt siehe Punkt 20.1. Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2014 EUR 5.765.445,60. Diese setzten sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Eingezahltes Kapital	EUR	5.110.000,00
Gewinnrücklagen	EUR	434.600,60
Hafrücklage	EUR	220.845,00
Abzugsposten	EUR	0,00
Summe	EUR	5.765.445,60
(Quelle: Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft; die Zahlen wurden dem geprüften Jahresfinanzbericht 2014 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes aufbereitet)		

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2014 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend (vgl. Punkt 3. dieses Abschnittes), da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel für die Vorjahre gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00, per 31.12.2012 auf EUR 153.642,00 und per 31.12.2011 auf EUR 131.843,00.

10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

KAPITALFLUSSRECHNUNG				
		2014	2013	2012
A.	Kassenbestand	0,00	0,00	0,00
B.	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	192.386,07	271.919,87	221.422,23
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	3.169.043.237,68	3.190.988.971,33	3.077.899.556,87
C.	Wertpapierbestand	1.995.214,13	2.529.829,29	3.551.134,23
D.	Liquidität (A) + (B) + (C)	3.171.230.837,88	3.193.790.720,49	3.081.672.113,33
E.	Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
F.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00
G.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	44.060.981,21	43.692.118,69	43.118.654,53
H.	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	152.641,16	147.457,27	136.498,72
I.	Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	44.213.622,37	43.839.575,96	43.255.153,25
J.	Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)	-3.127.017.215,51	-3.149.951.144,53	-3.038.416.960,08
K.	Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00
L.	Begebene Schuldverschreibungen	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
M.	Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00
N.	Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
O.	Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.774.501,96	-5.788.049,11	-5.765.203,27

(Quelle :Testierte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2012-2014)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten.

Die Einzahlungs- und Auszahlungsströme aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin umfassen im Wesentlichen die begebenen Emissionen (Verbindlichkeiten) und Darlehen an die Landes-Hypothekenbanken (Forderungen).

10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit treuhändig tätig und lukriert ihre Erträge neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel. Da die Emittentin über keine Retail-Kunden verfügt, bedarf es keinen Maßnahmen zum Schutz der Einlagen (Bankguthaben) im Falle der Insolvenz.

Bei den in der unten stehenden Tabelle angeführten Forderungen gegenüber Kreditinstituten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen aus begebenen Wohnbauanleihen, um Wertpapiere im Eigenbestand sowie um täglich fällige Bankguthaben. Bei den in der unten stehenden Tabelle angeführten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich ausschließlich um treuhändig von der Emittentin begebene Wandelschuldverschreibungen. Ein Fristentransformationsrisiko besteht daher für die Emittentin nicht.

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2014 (in TEUR)

	taglich fallig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenuber Kre- ditinstituten	44.546	139.897	71.675	1.032.260	1.882.884
Forderungen gegenuber Kun- den	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenuber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	49.885	139.620	71.675	1.029.186	1.880.896
Handelspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

10.4. Angaben uber jegliche Beschrankungen des Ruckgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschafte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeintrachtigt haben oder u.U. konnen

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut gema § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gema dem BWG. Weitere Beschrankungen des Ruckgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschafte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeintrachtigt haben oder unter Umstanden beeintrachtigen konnen, bestehen nicht.

10.5. Angaben uber erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfullung der Verpflichtungen von kunftigen Investitionen und Sachanlagen benotigt werden

Trifft nicht zu.

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Trifft nicht zu.

12. TRENDINFORMATIONEN

12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jungster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorrate sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschaftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Seit der Veroffentlichung des letzten gepruften Jahresabschlusses hat es keine wesentlichen Veranderungen gegeben.

12.2. Angaben uber bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfalle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschaftsjahr wesentlich beeinflussen durften

Zu Unsicherheiten siehe Punkt 9.2.3. des Abschnittes III. EMITTENTENBESCHREIBUNG und Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.

Zur mittels Budgetbegleitgesetz 2011 eingefuhrten Stabilitatsabgabe („Bankensteuer“) siehe Punkt 9.2.3. des Abschnittes III. EMITTENTENBESCHREIBUNG.

Es liegen keine aktuellen Veranderungen oder Trends vor.

Es sind keine Trends, Verpflichtungen oder Vorfalle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschaftsjahr wesentlich beeinflussen durften.

13. GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, A-1043 Wien, Brucknerstrasse 8 und den in Punkt 14.1.1. und 14.1.2. angegebenen Adressen erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten (Punkt 14.1.1. und 14.1.2.) offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen,
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen sowie;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

14.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind

14.1.1. Vorstand

Name/Funktion innerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Funktion außerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
KR Dr. Wilhelm Miklas 1043 Wien, Brucknerstraße 8 Vorstandsmitglied seit 01.07.2012	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Generalsekretär im Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Geschäftsführer in der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der Hypo-Haftungs- Gesellschaft m.b.H.	Nein

	Aufsichtsrats-Vorsitzender in der Hypo-Bildung-GmbH	Nein
	Beirats-Vorsitzender in der Hypo-Bildung-GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der PayLife Bank GmbH	Nein
	Vorstand der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Nein
	Vorstand der HYPO NOE Gruppe Bank AG	Nein
	Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der Niederösterreichische Vorsorgekasse AG	Nein
	Aufsichtsrat der NÖ Real-Consult AG	Nein
	Aufsichtsrat der Landeskrankenhaus Tulln-Immobilienvermietung Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der VB-Leasing International Holding GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der Investkredit Investmentbank AG	Nein
	Aufsichtsrat der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der LTB Beteiligungs GmbH	Ja
	Geschäftsführer der Hypo-Bildung GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Vorstand der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
Mag. Michael Koinig 1040 Wien, Brucknerstraße 8 Vorstandsmitglied ab 01.04.2015	Geschäftsführer der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Prokurist der Pfandbriefbank (Österreich) AG	Ja
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

14.1.2. Aufsichtsrat

Name/Funktion innerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesell-	Funktion außerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
--	--	-------------------

schaft		
<p>Dr. Andreas Mitterlehner 4010 Linz, Landesstraße 38 Vorsitzender des Aufsichtsrates seit 8.6.2006</p>	<p>Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Vizepräsident im Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Vorstand der Stern & Hafferl Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Bildung GmbH</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates der Hypo Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft</p> <p>Stv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESSELLSCHAFT</p> <p>Stv. Vorsitzender im Aufsichtsrat der WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Oberösterreichischen Kreditgarantie-gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat des EurothermenResort Bad Schallerbach GmbH</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Bürgschaftsbank Salzburg GmbH</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrat der Salzburger Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>KR Dr. Reinhard Salhofer 5020 Salzburg, Bäslestraße 10 Mitglied des Aufsichtsrates seit 3.7.2002</p>	<p>Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Vorsitzender im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Stv. des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs- Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsrat der Schweppes Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung des Wohnbaus GmbH</p> <p>Geschäftsführer der HYPO Salzburg Kommunal Leasing GmbH</p> <p>Geschäftsführer der HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

	<p>Geschäftsführer der HYPO Mobilienleasing Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der ALPHA HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der HYPO Liegenschaftsverwertungs Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der GAMMA HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der OMEGA Liegenschaftsverwertungs-II Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der HYPO Beteiligung Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der BETA HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer der OMEGA Liegenschaftsverwertungs-Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Vorstand der SALZBURGER LANDESHYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT</p> <p>Stv. des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der B+S Bankssysteme Aktiengesellschaft</p> <p>Vorsitzender im Aufsichtsrat der Salzburg Wohnbau Planungs-, Bau- und Dienstleistungs GmbH</p> <p>Aufsichtsrat der Hypo-Bildung GmbH</p> <p>Aufsichtsrat der Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft</p> <p>Aufsichtsrat der Windhager Zentralheizung Technik GmbH</p> <p>Aufsichtsrat der RealRendite Immobilien GmbH</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Mag. Martin Gölles 8071 Hausmannstätten, Pfeilerhofstraße 20h Mitglied des Aufsichtsrates seit 9.3.2007</p>	<p>Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Vorstand der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft</p> <p>Aufsichtsrat der Hypo-Bildung GmbH</p> <p>Geschäftsführer der FUTURA LHB-RLB Leasing Holding GmbH</p> <p>Prokurist der UniCredit Bank Austria AG</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

	Mitglied im Aufsichtsrat der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H., 8020 Graz	Ja
VDir. Mag. Dr. Michael Grahammer 1043 Wien, Brucknerstraße 8 Mitglied des Aufsichtsrates seit 01.06.2012	Vorstandsmitglied der Bregenzer Festspiele Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Geschäftsführer der „Hypo-Rent“ Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der „Wirtschafts-Standort Vorarlberg“ Betriebsansiedlungs GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der HYPO EQUITY Beteiligungs AG	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG	Ja
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Hypo Immobilien & Leasing GmbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der damals HYPO-Beteiligungs AG, aktuell ASTRA-Beteiligungs AG, gelöscht	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der damals Hypo Südleasing GmbH, aktuell HIL Mobilien GmbH	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Beteiligungs AG	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der damals HYPO-Unternehmensbeteiligungen AG, aktuell HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG	Nein
Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Bildung GmbH	Nein	
Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H	Nein	
Mag. Gudrun Mühlbeck 1043 Wien, Brucknerstraße 8 Mitglied des Aufsichtsrates seit 23.05.2014	Keine	
Günther Ritzberger, MBA 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden seit 10.06.2011	Mitglied und Sprecher des Vorstandes der HYPO NOE Landesbank AG	Ja
	Stellvertreter des Vorsitzenden der HYPO Capital Management AG	Ja
	Mitglied der Kapital-Beteiligungs Aktiengesellschaft	Ja
	Mitglied der NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH	Ja

	<p>Mitglied der NÖ Bürgschaften GmbH</p> <p>Prokurist der HYPO NOE Gruppe Bank AG</p> <p>Vorstand der HYPO NOE Gruppe Bank AG (vormals HYPO Investmentbank AG)</p> <p>Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Region Ried i. I.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Johann Peter Hörtnagl 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrats seit 29.05.2015</p>	<p>Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden im Aufsichtsrat der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungs GmbH</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied des Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefbank (Österreich) AG</p> <p>Geschäftsführer der HYPO TIROL INVEST GmbH</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Alpen Immobilieninvest AG</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p>Dr. Martin Czurda 2402 Haslau an der Donau Donaustrasse 15 Mitglied des Aufsichtsrats seit 14.03.2014</p>	<p>Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes Hypothekenbanken</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Vorstandsvorsitzender der AUSTRIAN ANADI BANK AG</p> <p>Vorstand der Adria Bank Aktiengesellschaft</p> <p>Vorstandsvorsitzender der Amsterdam Trade Bank</p> <p>Prokurist der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Gerhard Nyul 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33 Mitglied des Aufsichtsrats seit 23.05.2014</p>	<p>Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft</p> <p>Mitglied des erweiterten Vorstandes der Industriellenvereinbarung Burgenland</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der ATHENA Burgenland Beteiligungen AG</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der SOPRON BANK BURGENLAND ZRt.</p> <p>Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Bildung</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

	GmbH	
	Beiratsmitglied der BB Leasing GmbH	Ja
	Beiratsmitglied der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OEG (Land Burgenland)	Ja
	Gesellschafter und Geschäftsführer der Nyul Immobilien GmbH	Ja
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

14.1.3. Staatskommissäre

Gemäß § 76 Abs. 1 BWG hat der Bundesminister für Finanzen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen (diese Bestimmung ist jedoch nur auf Staatskommissäre anwendbar, die nach 1. Jänner 2002 bestellt wurden). Es besteht die Möglichkeit den Staatskommissär und dessen Stellvertreter wieder zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
A Dir. Gerald Bichler	01.09.2009	Staatskommissär
MR Heidemarie Kuschil	01.06.2013	Staatskommissär-Stellvertreterin
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

Den oben angeführten Staatskommissären kommen im Hinblick auf die Emittentin folgende Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen-Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

14.2. Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Der Emittentin ist nicht bekannt, dass bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen potenzielle Interessenskonflikte bestehen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsführer, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich aus. Aus dieser Tätigkeit in der Hypo-Banken Österreich können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Hypo-Banken Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 14.1. genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde. Ebenso liegen keine privaten Interessenskonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management vor.

Keine der in Punkt 14.1. genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

15.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

An Mitglieder des Aufsichtsrates wurden und werden keine Bezüge und oder Vergünstigungen geleistet. Mag. Rainer Wiehalm erhielt 2014 als Mitglied des Vorstandes EUR 39.996,00. An Herrn Dr. Wilhelm Miklas wurden 2014 EUR 34.816,28 ausgezahlt.

15.2. Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Es bestehen keine Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Die Mandatsperioden der Vorstandsmitglieder laufen wie folgt:

- Dr. Wilhelm Miklas bis 31.12.2016
- Mag. Michael Koinig bis 31.03.2018

Die Mandatsperioden sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates laufen bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

16.2. Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw.

ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen oder Negativerklärung

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

16.3. Angaben über den Auditausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Generaldirektor KR Dr. Andreas Mitterlehner (Vorsitzender)
- Vorstandsdirektor Günther Ritzberger, MBA (Vorsitzender-Stv.)
- Vorstandsdirektor Gerhard Nyul

Der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 63a Abs 4 BWG.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses der Emittentin gehören gemäß § 63a Abs 4 BWG:

1. Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Emittentin;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die Emittentin erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan;
6. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsorgans für die Auswahl des Abschlussprüfers und Bankprüfers.

Der Vergütungsausschuss besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Generaldirektor KR Dr. Andreas Mitterlehner (Vorsitzender)
- Vorstandsdirektor Günther Ritzberger, MBA (Vorsitzender-Stv.)
- Vorstandsdirektor Gerhard Nyul

Der Aufgabenbereich des Vergütungsausschusses richtet sich nach § 39c BWG:

1. Prüfung und Überwachung der Vergütungspolitik
2. Prüfung und Überwachung der Vergütungspraktiken
3. Prüfung und Überwachung der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen

16.4. Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance-Regelung/en im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften und erlangt Geltung durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen. Die Emittentin hat keine Aktien an einer Börse notiert. Der Vorstand der Emittentin ist daher der Ansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts ausreichende Rahmenbedingungen für die Corporate Governance Struktur sind und hat sich aus diesem Grund nicht dem Corporate Governance Kodex unterworfen.

17. BESCHÄFTIGTE

17.1. Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes/im Durchschnitt für jedes Geschäftsjahr, das von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft beschäftigt und beschäftigte keine Arbeitnehmer.

17.2. Aktienbesitz und Aktienoptionen

Die Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans und des oberen Managements sind weder im Besitz von Aktien der Emittentin noch haben diese eine Option auf Aktien.

17.3. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können

Derartige Vereinbarungen bestehen nicht.

18. HAUPTAKTIONÄRE

18.1. Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die gemäß den nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person, oder Negativerklärung

Es sind folgende Gesellschaften direkt an der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft beteiligt:

	%
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	12,5
AUSTRIAN ANADI BANK AG	12,5
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	12,5
HYPO TIROL BANK AG	12,5
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	12,5
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT	12,5
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	12,5
HYPO NOE Landesbank AG	6,25
HYPO NOE Gruppe Bank AG	6,25
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf dem geprüften Jahresabschluss 2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)	

Das Grundkapital beträgt EUR 5.110.000,00 und ist in 70.000 Stückaktien im Nennbetrag à EUR 73,00 geteilt. Von diesem Grundkapital halten – mit Ausnahme der HYPO NOE Landesbank AG und der HYPO NOE Gruppe Bank AG – oben genannte Gesellschaften jeweils Aktien im Nennbetrag von EUR 638.750,00 (8.750 Stückaktien à EUR 73,00). Die HYPO NOE Landesbank AG und die HYPO NOE Gruppe Bank AG halten jeweils Aktien im Nennbetrag von EUR 319.375,00 (4.375 Stückaktien à EUR 73,00).

18.2. Information über den Umstand, ob die Hauptaktionäre der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben oder Negativerklärung

Jede Stammaktie der Emittentin gewährt eine Stimme. Die Stimmrechte richten sich nach der Höhe der Beteiligung an der Emittentin.

18.3. Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Siehe Punkt 18.1. Dem Vorstand der Emittentin ist nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

18.4. Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte

Der Emittentin sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft Finanzmittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, führt die Emittentin laufend (und zum Datum des Registrierungsformulars zu 100%) Geschäfte mit verbundenen Parteien aus.

BEGEBENE WOHNBAUANLEIHEN (in EUR Mrd.)	2014	2013	2012
(1) Oberösterreichische Landesbank AG	1,163	1,084	0,991
(2) SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AG	0,521	0,512	0,497
(3) HYPO TIROL BANK AG	0,294	0,287	0,331
(4) Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	0,230	0,325	0,299
(5) Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	0,278	0,313	0,346
(6) HYPO NOE Landesbank AG	0,374	0,361	0,329
(7) AUSTRIAN ANADI BANK AG	0,128	0,132	0,117
(8) HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	0,133	0,130	0,122
GESAMT	3,121	3,144	3,032
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2012-2014 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)			

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft lukriert von den Landes-Hypothekenbanken eine Treuhandprovision für die Emission von Wohnbauanleihen. Die Höhe der Treuhandprovision beträgt 1,5 Basispunkte (0,015%) des gezeichneten Emissionsvolumens. Die Wandelschuldverschreibungen werden (wurden) treuhändig im eigenen Namen auf Rechnung der Landes-Hypothekenbanken begeben. Die Innenrevision der Emittentin wird seit 01.02.2013 durch die BCI GmbH (eine 100%-ige Tochter der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft) durchgeführt.

Bis zum Datum des Registrierungsformulars haben sich die Geschäfte gegenüber mit verbundenen Parteien wie oben dargestellt nicht wesentlich geändert.

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

20.1. Historische Finanzinformationen

Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012, das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können

auf der Homepage der Emittentin www.hypo-wohnbaubank.at unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Publikationen“, „Jahresberichte“ eingesehen werden.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2012, 31.12.2013 und zum 31.12.2014 der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 1 angefügt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.

Im Hinblick auf die von Basel III geänderte Darstellung im Financial Reporting Framework (FIN-REP), hat der HYPO BURGENLAND Gruppe entschieden, den Ausweis folgender Bilanzpositionen und der entsprechenden Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung anzupassen:

Bisher beinhaltete die Bilanzposition „Nachrangkapital“ sowohl Posten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, als auch jene Positionen, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde. In der geänderten Darstellung wird das Nachrangkapital auf die Positionen „Verbriefte Verbindlichkeiten“ und „Finanzielle Verbindlichkeiten – at fair value through profit or loss“ aufgeteilt.

Weiters werden mit Stichtag 31.12.2014 erstmals Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis in der Bilanzposition „Anteile an Beteiligungsunternehmen“ ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde analog dazu die Position „Erfolg aus Beteiligungsunternehmen“ geschaffen. Diese Anteile wurden bisher im afs-Bestand ausgewiesen und zu Anschaffungskosten bewertet.

Aufgrund der geänderten Darstellung erfolgte auch eine Anpassung der Vorjahreswerte.

Eigenkapitalveränderungsrechnung:

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG			
1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
a) Eingezahltes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b) Gewinnrücklagen	434.600,60	422.094,61	350.624,12
c) Haftrücklage	220.845,00	220.845,00	220.845,00
d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Anrechenbare Eigenmittel	5.765.445,60	5.752.939,61	5.681.469,12
Eigenmittelerfordernis	n.a.	788.745,37	545.528,31
Eigenmittel in %	n.a.	729,38%	1.041,46%
2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)	n.a.	788.745,37	545.528,31
Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)	n.a.	63.100,00	43.642,00
davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko			
Bemessungsgrundlage	n.a.	732.000,00	677.000,00
davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz	n.a.	118.000,00	110.000,00
(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2012-2014)			
1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)			
2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)			

Seit dem Stichtag 31.12.2014 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Zur Kapitalflussrechnung siehe Punkt 10.2. dieses Abschnitts „Erläuterungen der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung“.

20.2. Pro-forma Finanzinformationen

Es werden in den Prospekt keine Pro forma-Finanzinformationen aufgenommen.

20.3. Jahresabschluss

Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse der Emittentin wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage www.hypo-wohnbaubank.at unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Publikationen“, „Jahresberichte“ veröffentlicht.

20.4. Prüfung der historischen Finanzinformationen

20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., A-1220 Wien, Wagramer Strasse 19, hat in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung von Abschlussprüfungen die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuches versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin www.hypo-wohnbaubank.at unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Publikationen“, „Jahresberichte“ veröffentlicht. Sie wurden bei der FMA hinterlegt.

Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014 der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhang 1 angefügt und wurden auch bei der FMA hinterlegt.

20.4.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

20.4.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten in Punkt 3. „Ausgewählte Finanzinformationen“ und in Punkt 10.3. „Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin“ wurden teilweise von der Emittentin erstellt und von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde am 10.04.2015 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

20.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

20.6.1 Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen

Trifft nicht zu.

20.6.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Trifft nicht zu.

20.7. Dividendenpolitik

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 fanden keine Ausschüttungen statt.

20.8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Gegen die Emittentin selbst gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gekommen.

21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

21.1. Aktienkapital

21.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.110.000,00 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Von dem in 70.000 Stückaktien im Nennbetrag à EUR 73,00 geteilten Grundkapital halten die unter „Hauptaktionäre“ angeführten Gesellschaften – mit Ausnahme der HYPO NOE Landesbank AG und der HYPO NOE Gruppe Bank AG – jeweils Aktien im Nennbetrag von EUR 638.750,00 (8.750 Stückaktien à EUR 73,00). Die HYPO NOE Landesbank AG und die HYPO NOE Gruppe Bank AG halten jeweils Aktien im Nennbetrag von EUR 319.375,00 (4.375 Stückaktien à EUR 73,00).

Die satzungsmäßig mögliche bedingte Kapitalerhöhung wird vom Vorstand nur insoweit durchgeführt, als Anleger von der Gesellschaft begebener Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen (siehe Kapitel Satzung und Statuten der Gesellschaft).

21.1.2. Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben

Trifft nicht zu.

21.1.3. Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennwertes der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden

Trifft nicht zu.

21.1.4. Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind

Auflistung derzeit laufender Wandelschuldverschreibungen der Emittentin:

ISIN:	Bezeichnung:	Zinssatz:
AT/000030729/3	Wandelschuldversch. 1996-2019/8 "OÖ"	var.%
AT/0000/30785/5	Wandelschuldversch. 2001-2016/4 "Vbg."	4,50%
AT/0000/30796-2	Wandelschuldversch. 2001-2016/15 "Vbg"	4,50%
AT/0000/30302-9	Wandelschuldversch. 2002-2017/2 "Vbg"	4,50%
AT/0000/30303-7	Wandelschuldversch. 2002-2017/3 "Vbg"	4,50%
AT/0000/30321-9	Wandelschuldversch. 2002-2014/21 "Bgld."	variabel
AT/0000/30322-7	Wandelschuldversch. 2002-2014/22 "NÖ"	4,125%
AT/0000/30324-3	Wandelschuldversch. 2003-2016/2 "Stmk."	4%
AT/0000/30328-4	Wandelschuldversch. 2003-2018/6 "Vbg"	4,00%
AT/0000/30329-2	Wandelschuldversch. 2003-2018/7 "Vbg"	3,875%
AT/0000/30330-0	Wandelschuldversch. 2003-2016/8 "Stmk."	variabel
AT000030335-9	Wandelschuldversch. 2003-2017/13 "Vbg"	3,875%
AT000030336-7	Wandelschuldversch. 2003-2017/14 "Vbg"	3,750%
AT000030340-9	Wandelschuldversch. 2003-2018/18 "Sbg."	3,750%
AT000030342-5	Wandelschuldversch. 2003-2019/20 "Kärnten"	variabel
AT000030343-3	Wandelschuldversch. 2003-2018/21 "Sbg."	4,000%
AT000030344-1	Wandelschuldversch. 2003-2015/22 "OÖ"	variabel
AT000030345-8	Wandelschuldversch. 2003-2015/23 "Tirol"	variabel
AT000030346-6	Wandelschuldversch. 2004-2017/1 "Salzburg"	4,00%
AT000030347-4	Wandelschuldversch. 2004-2017/2 " Vorarlberg"	4,00%
AT000030348-2	Wandelschuldversch. 2004-2017/3 " Vorarlberg"	4,00%
AT000030349-0	Wandelschuldversch. 2004-2017/4 "Vorarlberg"	variabel
AT000030350-8	Wandelschuldversch. 2004-2016/5 "Niederösterreich"	4%
AT000030351-6	Wandelschuldversch. 2004-2016/6 "Oberösterreich"	variabel
AT000030353-2	Wandelschuldversch. 2004-2019/9 "Steiermark"	4%
AT000030354-0	Wandelschuldversch. 2004-2016/8 "Tirol"	4%
AT000030356-5	Wandelschuldversch. 2004-2016/11 "Oberösterreich"	variabel
AT000030357-3	Wandelschuldversch. 2004-2016/12 "Oberösterreich"	3,6%-4%
AT000030358-1	Wandelschuldversch. 2004-2016/13 "Burgenland"	variabel
AT000030359-9	Wandelschuldversch. 2004-2016/14 "Burgenland"	variabel
AT000030360-7	Wandelschuldversch. 2004-2016/15 "Burgenland"	variabel
AT000030361-5	Wandelschuldversch. 2004-2018/16 "Salzburg"	3,8%
AT000030362-3	Wandelschuldversch. 2004-2016/17 "Oberösterreich"	4%
AT000030363-1	Wandelschuldversch. 2004-2017/18 "Salzburg"	4%
AT000030364-9	Wandelschuldversch. 2004-2016/19 " Kärnten"	variabel
AT000030365-6	Wandelschuldversch. 2004-2016/20 " Tirol"	variabel
AT000030366-4	Wandelschuldversch. 2004-2018/21 "Salzburg"	4%
AT000030367-2	Wandelschuldversch. 2004-2018/22 "Salzburg"	3,875%
AT000030368-0	Wandelschuldversch. 2004-2017/23 "Oberösterreich"	variabel
AT000030369-8	Wandelschuldversch. 2004-2016/24 "Burgenland"	variabel
AT000030370-6	Wandelschuldversch. 2004-2016/25 "Burgenland"	variabel
AT000030371-4	Wandelschuldversch. 2005-2019/1 "Salzburg"	4%
AT000030372-2	Wandelschuldversch. 2005-2017/2 "Oberösterreich"	3,18%
AT000030373-0	Wandelschuldversch. 2005-2017/3 "Niederösterreich"	3,50%
AT000030374-8	Wandelschuldversch. 2005-2017/4 "Vorarlberg"	variabel
AT000030375-5	Wandelschuldversch. 2005-2017/5 "Vorarlberg"	3,50%
AT000030376-3	Wandelschuldversch. 2005-2017/6 "Vorarlberg"	3,50%
AT000030377-1	Wandelschuldversch. 2005-2019/7 "Salzburg"	sprungfix
AT000030378-9	Wandelschuldversch. 2005-2020/8 "Kärnten"	sprungfix
AT000030379-7	Wandelschuldversch. 2005-2016/9 "Oberösterreich"	3,3%
AT000049100-6	Wandelschuldversch. 2005-2017/10 "Oberösterreich"	Stufenzins
AT000049101-4	Wandelschuldversch. 2005-2020/11 "Steiermark"	sprungfix
AT000049102-2	Wandelschuldversch. 2005-2017/12 "Tirol"	sprungfix
AT000049103-0	Wandelschuldversch. 2005-2016/13 "Salzburg"	variabel

AT000049104-8	Wandelschuldversch. 2005-2019/14 "Oberösterreich"	variabel
AT000049106-3	Wandelschuldversch. 2005-2017/16 "Oberösterreich"	3,48%
AT000049107-1	Wandelschuldversch. 2005-2020/17 "Steiermark"	variabel
AT000049108-9	Wandelschuldversch. 2005-2017/18 "Tirol"	variabel
AT000049109-7	Wandelschuldversch. 2005-2017/19 "Tirol"	variabel
AT000049110-5	Wandelschuldversch. 2005-2017/20 "Salzburg"	3,1%
AT000049111-3	Wandelschuldversch. 2005-2020/21 "Salzburg"	3,25%
AT000049112-1	Wandelschuldversch. 2005-2019/22 "Oberösterreich"	sprungfix
AT000049113-9	Wandelschuldversch. 2005-2025/23 "Salzburg"	variabel
AT000049114-7	Wandelschuldversch. 2005-2020/24 "Oberösterreich"	3,33%
AT000049115-4	Wandelschuldversch. 2005-2025/25 "Steiermark"	variabel
AT000049116-2	Wandelschuldversch. 2005-2025/26 "Niederösterreich"	3,5%
AT000049117-0	Wandelschuldversch. 2005-2020/27 "Niederösterreich"	3,25%
AT000049118-8	Wandelschuldversch. 2005-2026/28 "Niederösterreich"	variabel
AT000049119-6	Wandelschuldversch. 2005-2017/29 "Niederösterreich"	3,25%
AT000049120-4	Wandelschuldversch. 2005-2017/30 "Tirol"	variabel
AT000049121-2	Wandelschuldversch. 2005-2030/31 "Oberösterreich"	variabel
AT000049122-0	Wandelschuldversch. 2005-2020/32 "Oberösterreich"	variabel
AT000049123-8	Wandelschuldversch. 2005-2025/33 "Steiermark"	variabel
AT000049124-6	Wandelschuldversch. 2005-2025/34 "Steiermark"	variabel
AT000049125-3	Wandelschuldversch. 2005-2021/35 "Oberösterreich"	3%
AT000049126-1	Wandelschuldversch. 2005-2026/36 "Oberösterreich"	variabel
AT000049127-9	Wandelschuldversch. 2005-2026/37 "Niederösterreich"	variabel
AT000049128-7	Wandelschuldversch. 2005-2026/38 "Kärnten"	4%
AT000049129-5	Wandelschuldversch. 2005-2025/39 "Steiermark"	variabel
AT000049130-3	Wandelschuldversch. 2005-2026/40 "Niederösterreich"	variabel
AT000049131-1	Wandelschuldversch. 2005-2026/41 "Oberösterreich"	variabel
AT000049132-9	Wandelschuldversch. 2005-2021/42 "Oberösterreich"	3,18%
AT000049133-7	Wandelschuldversch. 2005-2026/43 "Niederösterreich"	variabel
AT000049134-5	Wandelschuldversch. 2005-2030/44 "Burgenland"	variabel
AT000049135-2	Wandelschuldversch. 2006-2017/1 "Tirol"	variabel
AT0000A001S2	Wandelschuldversch. 2006-2021/2 "Salzburg"	3,3%
AT0000A001U8	Wandelschuldversch. 2006-2022/3 "Niederösterreich"	3,375%
AT0000A001V6	Wandelschuldversch. 2006-2021/4 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A002W2	Wandelschuldversch. 2006-2030/5 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A00AQ1	Wandelschuldversch. 2006-2021/6 "Steiermark"	variabel
AT0000A00ED1	Wandelschuldversch. 2006-2021/7 "Salzburg"	3,7%
AT0000A00EK6	Wandelschuldversch. 2006-2021/8 "Salzburg"	variabel
AT0000A00EW1	Wandelschuldversch. 2006-2030/9 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A00N97	Wandelschuldversch. 2006-2021/10 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A00XF6	Wandelschuldversch. 2006-2017/11 "Oberösterreich"	3,625%
AT0000A00XJ8	Wandelschuldversch. 2006-2021/12 "Oberösterreich"	3,6%
AT0000A00XY7	Wandelschuldversch. 2006-2021/13 "Salzburg"	variabel
AT0000A00YA5	Wandelschuldversch. 2006-2023/14 "Tirol"	4%
AT0000A00YF4	Wandelschuldversch. 2006-2017/15 "Tirol"	variabel
AT0000A00YQ1	Wandelschuldversch. 2006-2021/16 "Salzburg"	4%
AT0000A012V3	Wandelschuldversch. 2006-2021/17 "Niederösterreich"	variabel
AT0000A012W1	Wandelschuldversch. 2006-2021/18 "Niederösterreich"	4%
AT0000A01617	Wandelschuldversch. 2006-2017/19 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A018Y4	Wandelschuldversch. 2006-2017/20 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A01UE3	Wandelschuldversch. 2006-2030/21 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A01UV7	Wandelschuldversch. 2006-2017/22 "Vorarlberg"	4%
AT0000A01V54	Wandelschuldversch. 2006-2017/23 "Tirol"	variabel
AT0000A01VV5	Wandelschuldversch. 2006-2021/24 "Salzburg"	4%
AT0000A01W04	Wandelschuldversch. 2006-2021/25 "Salzburg"	variabel
AT0000A01W12	Wandelschuldversch. 2006-2021/26 "Salzburg"	variabel

AT0000A01W20	Wandelschuldversch. 2006-2021/27 "Salzburg"	variabel
AT0000A01WZ4	Wandelschuldversch. 2006-2021/28 "Oberösterreich"	3,84%
AT0000A020W4	Wandelschuldversch. 2006-2017/29 "Oberösterreich"	4%
AT0000A021A8	Wandelschuldversch. 2006-2021/30 "Tirol"	4%
AT0000A026Q3	Wandelschuldversch. 2006-2021/31 "Salzburg"	variabel
AT0000A026R1	Wandelschuldversch. 2006-2017/32 "Steiermark"	sprungfix
AT0000A02FL7	Wandelschuldversch. 2006-2021/33 "Salzburg"	variabel
AT0000A02YB9	Wandelschuldversch. 2006-2017/34 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A02YU9	Wandelschuldversch. 2006-2017/35 "Salzburg"	3,6%
AT0000A03HW8	Wandelschuldversch. 2006-2017/36 "Oberösterreich"	3,51%
AT0000A03KX0	Wandelschuldversch. 2007-2018/1 "Tirol"	variabel
AT0000A044F9	Wandelschuldversch. 2007-2017/2 "Tirol"	variabel
AT0000A044L7	Wandelschuldversch. 2007-2030/3 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A04538	Wandelschuldversch. 2007-2017/4 "Niederösterreich"	3,75%
AT0000A04546	Wandelschuldversch. 2007-2022/5 "Salzburg"	variabel
AT0000A045Q3	Wandelschuldversch. 2007-2017/6 "Oberösterreich"	3,6%
AT0000A045S9	Wandelschuldversch. 2007-2018/7 "Salzburg"	3,8%
AT0000A04637	Wandelschuldversch. 2007-2022/8 "Steiermark"	4%
AT0000A04BG2	Wandelschuldversch. 2007-2022/9 "Oberösterreich"	4%
AT0000A04BL2	Wandelschuldversch. 2007-2022/10 "Salzburg"	4%
AT0000A04DU9	Wandelschuldversch. 2007-2023/11 "Oberösterreich"	4%
AT0000A04EN2	Wandelschuldversch. 2007-2017/12 "Vorarlberg"	3,75%
AT0000A04EP7	Wandelschuldversch. 2007-2017/13 "Vorarlberg"	3,75%
AT0000A04GT4	Wandelschuldversch. 2007-2018/14 "Kärnten"	variabel
AT0000A04RM6	Wandelschuldversch. 2007-2018/15 "Kärnten"	variabel
AT0000A054F8	Wandelschuldversch. 2007-2019/16 "Niederösterreich"	4%
AT0000A05543	Wandelschuldversch. 2007-2018/17 "Salzburg"	variabel
AT0000A056J5	Wandelschuldversch. 2007-2018/18 "Oberösterreich"	3,8%
AT0000A05BN5	Wandelschuldversch. 2007-2018/19 "Salzburg"	4%
AT0000A05BP0	Wandelschuldversch. 2007-2022/20 "Salzburg"	4%
AT0000A05BV8	Wandelschuldversch. 2007-2017/21 "Burgenland"	4%
AT0000A05BY2	Wandelschuldversch. 2007-2017/22 "Burgenland"	variabel
AT0000A05D52	Wandelschuldversch. 2007-2020/23 "Vorarlberg"	4%
AT0000A05DP6	Wandelschuldversch. 2007-2017/24 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A05EL3	Wandelschuldversch. 2007-2022/25 "Steiermark"	4%
AT0000A05HN2	Wandelschuldversch. 2007-2017/26 "Kärnten"	variabel
AT0000A05R72	Wandelschuldversch. 2007-2018/27 "Salzburg"	4,25%
AT0000A05RC4	Wandelschuldversch. 2007-2022/28 "Salzburg"	4,25%
AT0000A05RK7	Wandelschuldversch. 2007-2023/29 "Oberösterreich"	4,40%
AT0000A05RL5	Wandelschuldversch. 2007-2018/30 "Oberösterreich"	4,20%
AT0000A05T96	Wandelschuldversch. 2007-2018/31 "Burgenland"	4,40%
AT0000A05TQ0	Wandelschuldversch. 2007-2018/32 "Steiermark"	variabel
AT0000A05XQ2	Wandelschuldversch. 2007-2018/33 "Salzburg"	4,50%
AT0000A05XR0	Wandelschuldversch. 2007-2022/34 "Salzburg"	4,50%
AT0000A06129	Wandelschuldversch. 2007-2019/35 "Niederösterreich"	4,40%
AT0000A063B8	Wandelschuldversch. 2007-2017/36 "Tirol"	variabel
AT0000A063C6	Wandelschuldversch. 2007-2017/37 "Tirol"	4%
AT0000A067S3	Wandelschuldversch. 2007-2020/38 "Salzburg"	4,20%
AT0000A06Q07	Wandelschuldversch. 2007-2017/39 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A06VJ9	Wandelschuldversch. 2007-2019/40 "Niederösterreich"	4,32%
AT0000A07QL3	Wandelschuldversch. 2007-2018/41 "Burgenland"	4,15%
AT0000A07T52	Wandelschuldversch. 2007-2018/42 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A085V9	Wandelschuldversch. 2008-2020/1 "Tirol"	4%
AT0000A08794	Wandelschuldversch. 2008-2018/2 "Steiermark"	4,125%
AT0000A087A9	Wandelschuldversch. 2008-2018/3 "Steiermark"	variabel
AT0000A08810	Wandelschuldversch. 2008-2019/4 "Oberösterreich"	4,20%

AT0000A08828	Wandelschuldversch. 2008-2024/5 "Oberösterreich"	4,40%
AT0000A088H2	Wandelschuldversch. 2008-2021/6 "Salzburg"	4,40%
AT0000A088Y7	Wandelschuldversch. 2008-2019/7 "Salzburg"	4,25%
AT0000A088Z4	Wandelschuldversch. 2008-2023/8 "Salzburg"	4,25%
AT0000A08901	Wandelschuldversch. 2008-2019/9 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A08984	Wandelschuldversch. 2008-2021/10 "Salzburg"	variabel
AT0000A08992	Wandelschuldversch. 2008-2019/11 "Niederösterreich"	4,15%
AT0000A089A5	Wandelschuldversch. 2008-2019/12 "Burgenland"	4,15%
AT0000A089C1	Wandelschuldversch. 2008-2023/13 "Salzburg"	variabel
AT0000A089V1	Wandelschuldversch. 2008-2031/14 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A08DT2	Wandelschuldversch. 2008-2019/15 "Oberösterreich"	4%
AT0000A08E25	Wandelschuldversch. 2008-2019/16 "Kärnten"	variabel
AT0000A08E74	Wandelschuldversch. 2008-2021/17 "Vorarlberg"	4%
AT0000A08Q62	Wandelschuldversch. 2008-2019/18 "Burgenland"	4%
AT0000A08QS6	Wandelschuldversch. 2008-2024/19 "Oberösterreich"	4,10%
AT0000A08QW8	Wandelschuldversch. 2008-2019/20 "Burgenland"	variabel
AT0000A08Y96	Wandelschuldversch. 2008-2023/21 "Salzburg"	4%
AT0000A09G55	Wandelschuldversch. 2008-2019/22 "Salzburg"	4%
AT0000A09Y20	Wandelschuldversch. 2008-2020/23 "Niederösterreich"	4,20%
AT0000A09ZG0	Wandelschuldversch. 2008-2019/24 "Salzburg"	4,625%
AT0000A0A093	Wandelschuldversch. 2008-2020/25 "Niederösterreich"	4,40%
AT0000A0A1E4	Wandelschuldversch. 2008-2019/26 "Steiermark"	variabel
AT0000A0AGT7	Wandelschuldversch. 2008-2023/27 "Salzburg"	4,50%
AT0000A0ALV3	Wandelschuldversch. 2008-2018/28 "Tirol"	4%
AT0000A0B554	Wandelschuldversch. 2008-2019/29 "Steiermark"	variabel
AT0000A0BJP7	Wandelschuldversch. 2008-2019/30 "Burgenland"	4%
AT0000A0BJV5	Wandelschuldversch. 2008-2020/31 "Tirol"	Nullkupon
AT0000A0C8T5	Wandelschuldversch. 2008-2021/32 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A0CEV4	Wandelschuldversch. 2008-2019/33 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A0CF30	Wandelschuldversch. 2009-2020/1 "Steiermark"	3,25%
AT0000A0CF48	Wandelschuldversch. 2009-2020/2 "Steiermark"	variabel
AT0000A0CKB3	Wandelschuldversch. 2009-2025/3 "Oberösterreich"	3,80%
AT0000A0CKC1	Wandelschuldversch. 2009-2020/4 "Oberösterreich"	3,42%
AT0000A0CLC9	Wandelschuldversch. 2009-2024/5 "Salzburg"	3,5%
AT0000A0CLD7	Wandelschuldversch. 2009-2020/6 "Salzburg"	3,5%
AT0000A0CTS8	Wandelschuldversch. 2009-2021/7 "Tirol"	3,375%
AT0000A0CWP8	Wandelschuldversch. 2009-2021/8 "Niederösterreich"	3,625%
AT0000A0CY60	Wandelschuldversch. 2009-2020/9 "Vorarlberg"	3,125%
AT0000A0CY78	Wandelschuldversch. 2009-2020/10 "Vorarlberg"	variabel
AT0000A0CY86	Wandelschuldversch. 2009-2020/11 "Burgenland"	3,70%
AT0000A0CYR0	Wandelschuldversch. 2009-2021/12 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A0DT74	Wandelschuldversch. 2009-2020/13 "Niederösterreich"	variabel
AT0000A0DK73	Wandelschuldversch. 2009-2019/14 "Salzburg"	4%
AT0000A0DWA8	Wandelschuldversch. 2009-2021/15 "Steiermark"	variabel
AT0000A0DWQ4	Wandelschuldversch. 2009-2020/16 "Tirol"	variabel
AT0000A0E228	Wandelschuldversch. 2009-2022/17 "Vorarlberg"	3,625%
AT0000A0EAJ3	Wandelschuldversch. 2009-2021/18 "Tirol"	3,7%
AT0000A0EMG4	Wandelschuldversch. 2009-2025/19 "Oberösterreich"	4%
AT0000A0FDE5	Wandelschuldversch. 2010-2025/1 "Steiermark"	4%
AT0000A0FZ17	Wandelschuldversch. 2010-2020/2 "Tirol"	3,30%
AT0000A0FZ58	Wandelschuldversch. 2010-2020/3 "Tirol"	variabel
AT0000A0G1L3	Wandelschuldversch. 2010-2021/4 "Oberösterreich"	3,54%
AT0000A0G1M1	Wandelschuldversch. 2010-2026/5 "Oberösterreich"	4%
AT0000A0FA81	Wandelschuldversch. 2010-2025/6 "Salzburg"	4%
AT0000A0G439	Wandelschuldversch. 2010-2021/7 "Salzburg"	variabel
AT0000A0GMC8	Wandelschuldversch. 2010-2021/8 "Vorarlberg"	variabel

AT0000A0GTU5	Wandelschuldversch. 2010-2021/9 "Salzburg"	3,5%
AT0000A0GXP7	Wandelschuldversch. 2010-2023/10 "Niederösterreich"	3,10%
AT0000A0GXQ5	Wandelschuldversch. 2010-2022/11 "Niederösterreich"	variable
AT0000A0GZW8	Wandelschuldversch. 2010-2021/12 "Steiermark"	3,5%
AT0000A0H0N0	Wandelschuldversch. 2010-2025/13 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A0HKP2	Wandelschuldversch. 2010-2024/14 "Oberösterreich"	variabel
AT0000A0HTV1	Wandelschuldversch. 2010-2021/15 "Burgenland"	3,20%
AT0000A0KQT5	Wandelschuldversch. 2010-2022/16 „Oberösterreich“	Sprungfix
AT0000A0LY02	Wandelschuldversch. 2011-2021/1 „Tirol“	3,30%
AT0000A0LY10	Wandelschuldversch. 2011-2021/2 „Tirol“	variabel
AT0000A0LZ68	Wandelschuldversch. 2011-2022/3 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A0LZE6	Wandelschuldversch. 2011-2023/4 „Oberösterreich“	3,60%
AT0000A0M4Q8	Wandelschuldversch. 2011-2022/5 „Steiermark“	4%
AT0000A0MQP9	Wandelschuldversch. 2011-2022/6„Salzburg“	3,75%
AT0000A0MQQ7	Wandelschuldversch. 2011-2022/7 „Salzburg“	4%
AT0000A0MQV7	Wandelschuldversch. 2011-2026/8 „Salzburg“	variabel
AT0000A0MQS3	Wandelschuldversch. 2011-2022/9 „Salzburg“	4,5%
AT0000A0MQT1	Wandelschuldversch. 2011-2026/10 „Salzburg“	3,5%
AT0000A0MQU9	Wandelschuldversch. 2011-2026/11 „Salzburg“	4,75%
AT0000A0MQR5	Wandelschuldversch. 2011-2022/12 „Salzburg“	3,25%
AT0000A0MQW5	Wandelschuldversch. 2011-2026/13 „Oberösterreich“	4%
AT0000A0MQX3	Wandelschuldversch. 2011-2022/14 „Niederösterreich“	3,70%
AT0000A0MQY1	Wandelschuldversch. 2011-2026/15 „Niederösterreich“	3,90%
AT0000A0MS74	Wandelschuldversch. 2011-2022/16 „Kärnten“	4,375%
AT0000A0MS82	Wandelschuldversch. 2011-2022/17 „Kärnten“	Sprungfix
AT0000A0PBE8	Wandelschuldversch. 2011-2022/18 "Vorarlberg"	Fix-to-float
AT0000A0PCV0	Wandelschuldversch. 2011-2022/19 "Vorarlberg"	3,75%
AT0000A0PDF1	Wandelschuldversch. 2011-2022/20 „Oberösterreich“	Fix-to-float
AT0000A0Q743	Wandelschuldversch. 2011-2022/21 „Steiermark“	sprungfix
AT0000A0QBT4	Wandelschuldversch. 2011-2022/22 „Burgenland“	3,90%
AT0000A0QZG0	Wandelschuldversch. 2011-2023/23 „Kärnten“	3,625%
AT0000A0R1R7	Wandelschuldversch. 2011-2023/24 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A0V446	Wandelschuldversch. 2012-2027/1 „Niederösterreich“	sprungfix
AT0000A0V453	Wandelschuldversch. 2012-2027/2 „Niederösterreich“	3,30%
AT0000A0SL91	Wandelschuldversch. 2012-2024/3 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A0UJC5	Wandelschuldversch. 2012-2024/4 „Steiermark“	sprungfix
AT0000A0SNZ2	Wandelschuldversch. 2012-2024/5 „Kärnten“	variabel
AT0000A0T6S2	Wandelschuldversch. 2012-2023/6 „Salzburg“	variabel
AT0000A0T6T0	Wandelschuldversch. 2012-2027/7 „Salzburg“	4%
AT0000A0T6U8	Wandelschuldversch. 2012-2027/8 „Salzburg“	3%
AT0000A0T6V6	Wandelschuldversch. 2012-2027/9 „Salzburg“	2,75%
AT0000A0T6W4	Wandelschuldversch. 2012-2023/10 „Salzburg“	2,75%
AT0000A0T6X2	Wandelschuldversch. 2012-2023/11 „Salzburg“	3%
AT0000A0T6Y0	Wandelschuldversch. 2012-2027/12 „Salzburg“	3,25%
AT0000A0T6Z7	Wandelschuldversch. 2012-2026/13 „Salzburg“	Sprungfix
AT0000A0T846	Wandelschuldversch. 2012-2025/14 „Oberösterreich“	3%
AT0000A0T861	Wandelschuldversch. 2012-2027/15 „Salzburg“	3,50%
AT0000A0YE76	Wandelschuldversch. 2013-2024/1 „Oberösterreich“	2,40%
AT0000A0YEF1	Wandelschuldversch. 2013-2028/2 „Oberösterreich“	2,80%
AT0000A0YE92	Wandelschuldversch. 2013-2023/3 „Salzburg“	2,60%
AT0000A0ZCR7	Wandelschuldversch. 2013-2028/4 „Salzburg“	2,75%
AT0000A0ZDA1	Wandelschuldversch. 2013-2028/5 „Salzburg“	3,25%
AT0000A0ZDB9	Wandelschuldversch. 2013-2024/6 „Salzburg“	2,50%
AT0000A0ZDC7	Wandelschuldversch. 2013-2024/7 „Salzburg“	3,00%
AT0000A0ZDD5	Wandelschuldversch. 2013-2027/8 „Salzburg“	sprungfix
AT0000A0ZDE3	Wandelschuldversch. 2013-2024/9 „Salzburg“	variabel

AT0000A0ZF41	Wandelschuldversch. 2013-2024/11 „Salzburg“	2,75%
AT0000A0ZF58	Wandelschuldversch. 2013-2026/12 „Salzburg“	variabel
AT0000A0ZHQ8	Wandelschuldversch. 2013-2025/13 „Kärnten“	variabel
AT0000A0ZJF7	Wandelschuldversch. 2013-2029/14 „Oberösterreich“	3,00%
AT0000A0ZK77	Wandelschuldversch. 2013-2025/15 „Niederösterreich“	2,50%
AT0000A0ZK85	Wandelschuldversch. 2013-2025/16 „Niederösterreich“	variabel
AT0000A0ZK93	Wandelschuldversch. 2013-2028/17 „Niederösterreich“	3,00%
AT0000A0ZP23	Wandelschuldversch. 2013-2023/18 „Tirol“	sprungfix
AT0000A0ZP31	Wandelschuldversch. 2013-2024/19 „Tirol“	variabel
AT0000A10A58	Wandelschuldversch. 2013-2028/20 „Burgenland“	variabel
AT0000A10US4	Wandelschuldversch. 2013-2024/21 „Burgenland“	2,60%
AT0000A10UT2	Wandelschuldversch. 2013-2024/22 „Burgenland“	variabel
AT0000A115B6	Wandelschuldversch. 2013-2029/23 „Burgenland“	variabel
AT0000A13315	Wandelschuldversch. 2013-2028/24 „Burgenland“	variabel
AT0000A159V2	Wandelschuldversch. 2014-2025/1 „Oberösterreich“	2,40%
AT0000A159W0	Wandelschuldversch. 2014-2030/2 „Oberösterreich“	3,00%
AT0000A159X8	Wandelschuldversch. 2014-2024/3 „Tirol“	sprungfix
AT0000A15PP9	Wandelschuldversch. 2014-2026/4 „Salzburg“	2,75%
AT0000A15QT9	Wandelschuldversch. 2014-2025/5 „Tirol“	variabel
AT0000A15TM8	Wandelschuldversch. 2014-2025/6 „Salzburg“	2,50%
AT0000A15TN6	Wandelschuldversch. 2014-2029/7 „Salzburg“	2,75%
AT0000A15VS1	Wandelschuldversch. 2014-2029/8 „Niederösterreich“	3,00%
AT0000A15VT9	Wandelschuldversch. 2014-2026/9 „Niederösterreich“	fix/variabel
AT0000A161B0	Wandelschuldversch. 2014-2027/10 „Vorarlberg“	sprungfix
AT0000A16QU5	Wandelschuldversch. 2014-2026/11 „Oberösterreich“	sprungfix
AT0000A177A8	Wandelschuldversch. 2014-2030/12 „Burgenland“	variabel
AT0000A18QP1	Wandelschuldversch. 2014-2036/13 "Burgenland"	2,00%l
AT0000A19114	Wandelschuldversch. 2014-2034/14 "Burgenland"	variabel
AT0000A19RW3	Wandelschuldversch. 2014-2025/15 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A19RX1	Wandelschuldversch. 2014-2029/16 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A19SA7	Wandelschuldversch. 2014-2026/17 "Vorarlberg"	fix/variabel
AT0000A19SE9	Wandelschuldversch. 2014-2026/18 "Burgenland"	1,625%
AT0000A19Y85	Wandelschuldversch. 2014-2034/19 "Burgenland"	variabel
AT0000A1A380	Wandelschuldversch. 2014-2026/20 "Steiermark"	sprungfix
AT0000A1A398	Wandelschuldversch. 2014-2024/21 "Steiermark"	fix/variabel
AT0000A1AK67	Wandelschuldversch. 2014-2026/22 "Vorarlberg"	fix/variabel
AT0000A1AMT3	Wandelschuldversch. 2014-2025/23 "Tirol"	fix/variabel
AT0000A1AMU1	Wandelschuldversch. 2014-2025/24 "Burgenland"	variabel
AT0000A1AS85	Wandelschuldversch. 2014-2026/25 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1AZP3	Wandelschuldversch. 2015-2035/1 "Salzburg"	2,00%
AT0000A1BCN5	Wandelschuldversch. 2015-2026/2 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1BCQ8	Wandelschuldversch. 2015-2030/3 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1BCW6	Wandelschuldversch. 2015-2025/4 "Tirol"	sprungfix
AT0000A1BST8	Wandelschuldversch. 2015-2027/5 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1CBC8	Wandelschuldversch. 2015-2030/6 "Niederösterreich"	1,75%
AT0000A1CBD6	Wandelschuldversch. 2015-2027/7 "Niederösterreich"	fix/variabel
AT0000A1D301	Wandelschuldversch. 2015-2027/8 "Oberösterreich"	sprungfix
AT0000A1D5H4	Wandelschuldversch. 2015-2035/9 "Salzburg"	1,75%
AT0000A1D8G0	Wandelschuldversch. 2015-2026/10 "Steiermark"	sprungfix
AT0000A1D8H8	Wandelschuldversch. 2015-2026/11 "Steiermark"	variabel
AT0000A1D9M8	Wandelschuldversch. 2015-2027/12 "Kärnten"	fix/variabel
AT0000A1EZS9	Wandelschuldversch. 2015-2027/13 "Vorarlberg"	fix/variabel
AT0000A1ETTO	Wandelschuldversch. 2015-2035/14 "Burgenland"	fix/variabel

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Das Wandlungsverfahren bei diesen Anleihen ist derart gestaltet, dass je Nominale EUR 1.000,00 Wandelschuldverschreibungen den Anleger gemäß den Anleihebedingungen zur Wandlung in 14

Stück nennwertlose Partizipationsscheine der Emittentin gemäß § 23 Abs. 4 und 5 BWG in der vor dem BGBl 2013/184 geltenden Fassung berechtigen. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von rd. EUR 71,43 je Partizipationsschein. Bei in ATS begebenen Anleihen berechtigen je Nominale ATS 10.000,00 Wandelschuldverschreibungen zur Wandlung in 10 Stück Partizipationsscheine à Nominale ATS 100,00. Der nominelle Wandlungspreis entspricht diesen Anleihen somit rd. EUR 72,67 je Partizipationsschein (ATS 1.000,00).

Bei der Anleihe AT0000A159V2 und allen später begebenen Anleihen ist das Wandlungsverfahren derart gestaltet, dass je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht.

Die Wandlungserklärung kann für sämtliche oben angeführten Anleihen ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen. Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der jeweiligen Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für den Anleger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam.

21.1.5. Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf Kapitalerhöhung

Trifft nicht zu.

21.1.6. Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Trifft nicht zu.

21.1.7 Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

Trifft nicht zu.

21.2. Satzungen und Statuten der Gesellschaft

21.2.1. Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

- (1) Geschäftsgegenstand der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung von Wohnbauten gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues, BGBl Nr. 253/1993 in der jeweils geltenden Fassung. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

Zur Erreichung des Geschäftszweckes wird ausschließlich folgendes Bankgeschäft betrieben: Die Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 BWG, eingeschränkt auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen treuhändig für die Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, und sonstige mit dieser

Banktätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten in Bezug auf das Bankgeschäft.

(2) Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner:

1. Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
2. den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
3. den Erwerb, die Haltung, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand sowie die Übernahme der Geschäftsführung in diesen.
4. Der Handel mit Waren aller Art.

(3) Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

21.2.2. Zusammenfassung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane betreffen

Gemäß § 5 der Satzung besteht der Vorstand aus zwei bis vier Mitgliedern, wobei die Bestellung der Mitglieder durch den Aufsichtsrat erfolgt. Die Vorstandsmitglieder können höchstens auf fünf Jahre bestellt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 74 Abs 4 AktG abberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn er aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Gesellschaft wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann, unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Einschränkungen (wie zB Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt, wobei zB die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einer gesondert erteilten Befugnis bedarf), auch durch zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten werden. Die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht an Vorstandsmitglieder sowie die Erteilung von Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht ist ausgeschlossen.

Gemäß § 7 der Satzung wählt die ordentliche Hauptversammlung den Aufsichtsrat der Emittentin, der aus vier bis zwölf Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsräte werden falls bei der Bestellung nicht eine kürzere Funktionsperiode festgelegt wird, nicht länger als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde, wird nicht mitgerechnet. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter Vorsitzender und oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidet.

21.2.3. Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind

Sämtliche Aktien der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sind Stückaktien. Eine Übertragung der Stückaktie ist gemäß § 3 der Satzung an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Emittentin gebunden. Die Gesellschaft ist berechtigt auch ohne Zustimmung der Inhaber stimmrechtsloser

Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien mit vor- oder gleichstehenden Rechten zu schaffen. Die Emittentin hat derzeit keine Vorzugsaktien ausgegeben.

21.2.4. Erläuterung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern, wobei die Fälle anzugeben sind, in denen die Bedingungen strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht.

Soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital, ordentliche Kapitalherabsetzung), beschließt die Hauptversammlung gemäß § 9 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit gefordert ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Es bestehen keine strengeren Bedingungen als die gesetzlichen Vorschriften um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern.

21.2.5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Jahreshauptversammlungen und die außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre einberufen werden, einschließlich der Teilnahmebedingungen

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.

Für die Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es keines gesonderten Nachweises der Aktionäre sowie keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.

21.2.6. Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u.U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirken

Die Aktien der Emittentin sind Stückaktien, deren Übertragung an die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft gebunden ist. Durch eine ausständige oder verweigerte Zustimmung der Emittentin können eine Verzögerung, ein Aufschub oder eine Verhinderung des Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirkt werden.

21.2.7. Angabe (falls vorhanden) etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die für den Schwellenwert gelten, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss

Trifft nicht zu.

21.2.8. Darlegung der Bedingungen, die von der Satzung und den Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen vorgeschrieben werden und die die Veränderungen im Eigenkapital betreffen, sofern diese Bedingungen strenger sind als die gesetzlichen Vorschriften

Trifft nicht zu.

22. WESENTLICHE VERTRÄGE

Es gibt keine wesentlichen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsablauf abgeschlossen wurden.

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

23.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Trifft nicht zu.

23.2. Angaben von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Verweise auf Daten zum Rating der Gesellschafter der Emittentin, die aus Moody's Investors Service Limited und Standard & Poor's entnommen sind.

Die Daten zum Rating sind auf folgenden Websites abrufbar:

http://www.hyponoe.at/m129/at/downloads/presse/facts_figures/hypo_factsheet.pdf

http://www.hypo.at/eBusiness/hypo00oe_template1/588648318645228613-589113666566129551_613926469277574352-613926469277574352-NA-NA-NA.html

<https://www.hypotirool.com/at/ueber-uns/unternehmen/rating.html>

http://www.hypovbg.at/019/hpathypv.nsf/hypov?OpenAgent&102Ratingx_Allgemeines

Die Emittentin hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.

24. EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung):

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung; und
- b) die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2012, 31.12.2013 und 31.12.2014

am Sitz der Emittentin in 1043 Wien, Brucknerstraße 8 eingesehen werden können bzw. werden deren Kopien kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Homepage der Emittentin www.hypo-wohnbaubank.at abgerufen werden:

- c) dieser Prospekt
(abrufbar unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Basisprospekte“, „Basisprospekte 2015“, „Basisprospekt-HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft“ oder direkt unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>);
- d) der Prospekt 2014
(abrufbar unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Basisprospekte“, „Basisprospekte 2014“, „Basisprospekt-HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft“ oder direkt unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2014.htm>);
- e) die Jahresabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012
(abrufbar unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Publikationen“, „Jahresberichte“ oder direkt unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/jahresberichte.htm>).

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Jahresabschlüsse der Emittentin wurden bei der FMA hinterlegt.

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Trifft nicht zu.

IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der gemachten Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnitts I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2 Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist der Treugeber, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt in den Abschnitten B, C und D des Abschnitts I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Treugebers, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat durch Mag. Michael Schlenk und Mag. Klaus-Peter Schmidt als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernabschluss der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat durch Mag. Michael Schlenk und Mag. Christian Grinschgl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften die Konzernabschlüsse der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 und Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüsse 2012-2014 sind, wie unter Punkt 20 „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers“ dargestellt, in den Jahresfinanzberichten 2012-2014 ersichtlich.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

Vermögens- und Erfolgsstruktur (Beträge in TEUR)

IFRS	2014	2013 ^{*)}	2012
Bilanzsumme	4.163.789	4.297.150	4.307.647
Eigenkapital	562.935	546.787	526.656
Zinsüberschuss	65.301	72.608	76.436
Konzernergebnis	926	28.033	22.155
Cost income ratio	53,2%	75,2%	61,9%
Anrechenbare Eigenmittel ^{**)}	548.845	525.196	515.565
Gesamtrisikobetrag ^{**)}	3.063.757	-	-
Eigenmittelerfordernis ^{**)}	-	244.190	259.954
Eigenmittelquote (Gesamtrisiko) ^{**)}	17,9%	17,2%	15,9%
Return on Equity	0,2%	5,2%	4,2%
Return on Assets	0,02%	0,65%	0,49%

^{*)} Werte 2013 angepasst

^{**)} Werte 2014 gem. CRR, Werte 2012 bis 2013 gem. BWG in der jeweils zum Stichtag gültigen Fassung

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2012-2014 des Treugebers)

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt II.2. „Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft“.

5. ANGABEN ÜBER DEN TREUGEBER

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Treugebers

Die ehemalige Eisenstädter Bank wurde im Jahr 1872 von Rechtsanwalt Matthias Laschober und den Kaufleuten Ignaz Wolf und Franz Mozelt gegründet.

Mit Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 29.02.1928 wurde die Landes-Hypothekenanstalt für das Burgenland mit Firmensitz in Wien gegründet. Die Bank wurde in Personalunion mit der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt geführt. Als Hauptaufgabe wurde die Förderung des Geld- und Kreditverkehrs, im Besonderen des Grund- und Kommunalkredites im Land gesehen. Im Jahre 1930 erfolgte die Gründung der ersten Filiale in Eisenstadt. Aufgrund der politischen Ereignisse wurde die Bank im Jahre 1938 aufgelöst und konnte erst 1946 durch einen einstimmigen Beschluss des Burgenländischen Landtages wieder errichtet werden.

Am 01.01.1966 endete die Verwaltungsgemeinschaft mit der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt. Die Leitung der Bank wurde im Burgenland angesiedelt.

Im Jahr 1990 wurden Vorarbeiten für die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens nach den Bestimmungen des § 8a KWG in eine neu zugründende Aktiengesellschaft geleistet. Dieser Schritt wurde im Juli 1991 durch die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch vollzogen.

Im Oktober 1991 erfolgte die Verschmelzung der Eisenstädter Bank mit der Landes-Hypothekenbank Burgenland. Der Firmenwortlaut wurde im Rahmen dieser Fusion auf EB und HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

Die fusionierte Bank gehört als Hypothekenbank dem Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken an.

Im Zuge der Privatisierungsbestrebungen des Haupteigentümers Land Burgenland wurde am 20.12.2005 aufgrund des Umwandlungsplanes vom 29.03.2005 die EB und HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (FN 126468 h) auf die EB & HYPO Vermögensverwaltungs AG (FN 259167 d) verschmolzen und der Firmenname auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert. Gleichzeitig erfolgte ein Rückzug von der Wiener Börse mit dem Ergebnis, dass das Land Burgenland 100% der Aktien der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft hielt.

Im Jahr 2006 erfolgte die Privatisierung der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft. Am 05.03.2006 gaben die Vertreter der Burgenländischen Landesregierung den einstimmigen Beschluss zum Verkauf der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft bekannt.

Seit dem Closing zum Kaufvertrag des Landes Burgenland mit der Grazer Wechselseitigen Versicherung Aktiengesellschaft zum 12.05.2006 ist die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft Mitglied der GRAWE Gruppe. Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 20.09.2006 wurde die Spaltung zur Aufnahme des Teilbetriebes „Bankbetrieb“ der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (FN 259167d) aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 20.09.2006 auf die BVG 1 Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft AG (FN 209637 s) am 07.10.2006 in das Firmenbuch eingetragen. Gleichzeitig wurde in der Hauptversammlung vom 20.09.2006 eine Satzungsänderung beschlossen, wonach die Firma der BVG 1 Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft AG (FN 209637 s) in HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert wurde.

Seit der Eintragung dieser Änderung zum 07.10.2006 firmiert der Treugeber sohin unter HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, FN 209637 s. Nach Abspaltung des Bankbetriebes bestand die ehemalige Gesellschaft mit der FN 259167 d als Holding mit der Firma Hypo Bank Burgenland Holding AG weiter. Diese Gesellschaft hielt sämtliche Aktien an der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 13.05.2008 wurde die im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 209637 s registrierte HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 259167 d registrierten Hypo Bank Burgenland Holding AG als übernehmende Gesellschaft unter Anwendung des Artikel I Umgründungsteuergesetz zum Stichtag 31.12.2007 verschmolzen.

Mit Hauptversammlungsbeschluss der Hypo Bank Burgenland Holding AG vom 13.05.2008 wurde der Firmenwortlaut auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

Mit Vertrag vom 21. Jänner 2015 hat die Bank Burgenland einen Kaufvertrag über den Erwerb eines Mehrheitsanteils an der Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft unterfertigt. Die Übertragung der Aktienmehrheit ist am 9. Juni 2015 erfolgt.

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Treugebers

Die Firma des Treugebers lautet: „HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft“. Der Treugeber tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen „Bank Burgenland“ auf.

5.1.2. Ort der Registrierung und Registrierungsnummer des Treugebers

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist beim Landesgericht Eisenstadt als zuständigem Handelsgericht unter FN 259167d eingetragen.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Treugebers, soweit diese nicht unbefristet ist

Der Treugeber wurde am 24.02.2005 unter der Firma EB & HYPO Vermögensverwaltungs AG auf unbestimmte Zeit gegründet. In weiterer Folge wurde EB und HYPO-BANK BURGENLAND Akti-

engesellschaft auf sie verschmolzen und der Firmenname auf HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft geändert.

5.1.4. Rechtsform und Sitz des Treuebers; Rechtsordnung in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Eisenstadt. Die Geschäftsanschrift ist A-7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33. Die Telefonnummer lautet: +43 2682-605-0. Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

5.1.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Treuebers

Der Burgenländische Landtag hat am 16.03.2006 den Verkauf der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft an die GRAWE Gruppe beschlossen. Der Vertrag erlangte am 13.05.2006 Null Uhr seine Rechtswirksamkeit.

Am 01.04.2003 hat sich die Republik Österreich mit der EU-Kommission hinsichtlich der Landes-Hypothekenbanken und regionalen Sparkassen dahingehend verständigt, die Ausfallhaftungen ersatzlos aufzuheben.

Die Novellierung des entsprechenden Landesgesetzes wurde mit 24.04.2004 durchgeführt. Für alle bis einschließlich 02.04.2003 eingegangenen Verpflichtungen ist die Haftung zeitlich unbegrenzt zulässig. Für Verbindlichkeiten, die im Zeitraum vom 03.04.2003 bis 01.04.2007 eingegangen wurden, besteht die Ausfallhaftung nur dann, wenn deren Laufzeit spätestens mit Ablauf des 30.09.2017 endet. Mit der Wirksamkeit des Kaufvertrages (13.05.2006, 00:00 Uhr) entfällt die Landeshaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten.

Die FMA hat am 01.03.2015 als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß „Bundesgesetz zur Abwicklung und Sanierung von Banken“ („BaSAG“) per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Als erste Maßnahme hat sie eine bis 31.05.2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt („HETA-Moratorium“).

Diese Maßnahme hat auf die Bank Burgenland Auswirkungen in zweierlei Hinsicht: Zum einen hält die Bank Burgenland von der befristeten Stundung erfasste Anleihen der HETA, die wiederum mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten besichert sind, in der Eigenveranlagung. Das Nominale dieser Anleihen beträgt EUR 7.000.000,00. Zum anderen steht die Bank Burgenland als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (nunmehr: „Pfandbriefbank (Österreich) AG“) mit den anderen österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträgern, somit sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme Wiens, in einem gesetzlich angeordneten Haftungsverbund (§ 2 Pfandbriefstelle-Gesetz – PfBrStG).

Über die Pfandbriefstelle sind per 01.03.2015 vom HETA-Moratorium erfasste Anleihen mit einem Nominale von rd. 1,2 Mrd. EUR emittiert, für die die österreichischen Hypothekenbanken sowie deren Gewährträger gemäß § 2 PfBrStG haften.

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurden sowohl für die von der Bank Burgenland in der Eigenveranlagung gehaltene HETA-Anleihe, als auch im Zusammenhang mit der Haftungssituation aus § 2 PfBrStG noch im Konzernabschluss 2014 der Bank Burgenland Vorsorgen in Höhe von 25,3 Mio. EUR in den Risikovorsorgen und im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale berücksichtigt.

Das Ergebnis des im Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmens Sopron Bank Burgenland Zrt. (Sopron Bank) wurde im Geschäftsjahr 2014 vor allem durch das neue ungarische Devisenrettungsgesetz betreffend Konsumentenkredite (u.a. Zwangskonvertierung auf HUF Kredite mit bestimmten Maximalkonditionen) belastet. Der aus dem Gesetz resultierende voraussichtliche Verlust in Höhe von rd. 9 Mio EUR für 2015 wurde bereits im Konzernabschluss 2014 berücksichtigt.

Kapitalaufstockung in der Sopron Bank Burgenland Zrt.

Das Jahr 2014 bot in Hinblick auf die makroökonomische und regulatorische Situation in Ungarn kaum Entspannung. Neue, für Banken teils nachteilige gesetzliche Maßnahmen, wie eine Verlängerung des Wachstumskreditprogramms mit fixierten Konditionen, und das neue Devisenrettungsgesetz betreffend Konsumentenkredite, welche u.a. die Zwangskonvertierung auf HUF Kredite mit bestimmten Maximalkonditionen vorsieht, erschweren die Lage in Ungarn. Weiterhin hohe Steuern und Abgaben belasteten das Geschäft, jedoch zeigte der Arbeits- und Immobilienmarkt eine leichte Erholung.

Die restriktive Risikopolitik in der Sopron Bank Burgenland Zrt. wurde auch für das Jahr 2014 beibehalten. Der Wertberichtigungsbedarf an Forderungen blieb wegen der wirtschaftlichen Lage weiterhin hoch. Der aus dem Devisenrettungsgesetz resultierende voraussichtliche Verlust für 2015 belastete schon das Jahr 2014, wo eine Rückstellung in derselben Höhe bereits 2014 als Vorsorge gebildet wurde.

Da die Bildung dieser Vorsorgen zu einem Unterschreiten des regulatorischen Mindestkapitalerfordernisses der Sopron Bank Burgenland Zrt. führte, wurde die Vornahme einer Kapitalaufstockung durch die Bank Burgenland noch im September notwendig. Diese wurde in der Höhe von umgerechnet maximal rd. 13,4 Mio. EUR. genehmigt, wobei sie in mehreren Schritten, in Abhängigkeit der Verlustentwicklungen der Sopron Bank Burgenland Zrt., durchgeführt werden soll. Per 30.09.2014 wurden bereits rd. 9 Mio. EUR als Kapitalerhöhung überwiesen.

Das operative EGT per 31.12.2014 exkl. Bankensteuer und Sammelkonto lag bei 1,13 Mio. EUR, und es konnte sogar nach Bankensteuer und Sammelkonto mit 195 Tsd. EUR ein positives EGT erreicht werden. Die wegen des Devisenrettungsgesetzes entstandenen außerordentlichen Aufwendungen führten dazu, dass es im Jahresergebnis der Sopron Bank Burgenland Zrt. zu einem Verlust von 9,3 Mio. EUR gekommen ist.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen des Treugebers für jedes Geschäftsjahr, und zwar für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum des Registrierungsformulars

Im Zeitraum 2012 bis 30.06.2015 erfolgten keine wesentlichen Investitionen.

5.2.2. Beschreibung der wichtigsten laufenden Investitionen des Treugebers, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Siehe Punkt 5.2.1.

5.2.3. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Treugebers, die von seinen Verwaltungsorganen bereits verbindlich beschlossen sind

Es sind keine zukünftigen wichtigen Investitionen geplant.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. Beschreibung der Wesensart der Geschäfte des Treugebers und seiner Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Bankgeschäft laut erteilter Konzession:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
- b) Geldmarktinstrumenten;
- c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);
- d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, „FRA“), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");
- e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
- f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantieggeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) ausgenommen die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen;

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) Z 8;

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Trifft nicht zu.

6.2. Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) ist eine Regionalbank mit den Geschäftsschwerpunkten im Osten Österreichs und dem angrenzenden westungarischen Raum. In den Hauptgeschäftsfeldern der HYPO BURGENLAND Gruppe im Firmen- und Privatkundenbereich werden umfassende Bank- und Finanzdienstleistungen wie im Veranlagungsbereich das Wertpapier-, Spar- und sonstige Einlagengeschäft, das Kredit- und Hypothekargeschäft, der Wertpapierhandel und das Derivatgeschäft, die Wertpapierverwaltung, Leasingfinanzierungen und Dienstleistungsprodukte aus dem Bauspar- und Versicherungsbereich angeboten.

Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Burgenland, wobei eine Zweigniederlassung in Wien und eine Filiale in Graz betrieben werden.

Eine Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt ist daher nicht notwendig.

6.3. Außergewöhnliche Faktoren

Trifft nicht zu.

6.4. Kurze Angaben über die etwaige Abhängigkeit des Treugebers in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität des Treugebers sind

Trifft nicht zu.

6.5. Grundlage für etwaige Angaben des Treugebers zu seiner Wettbewerbsposition

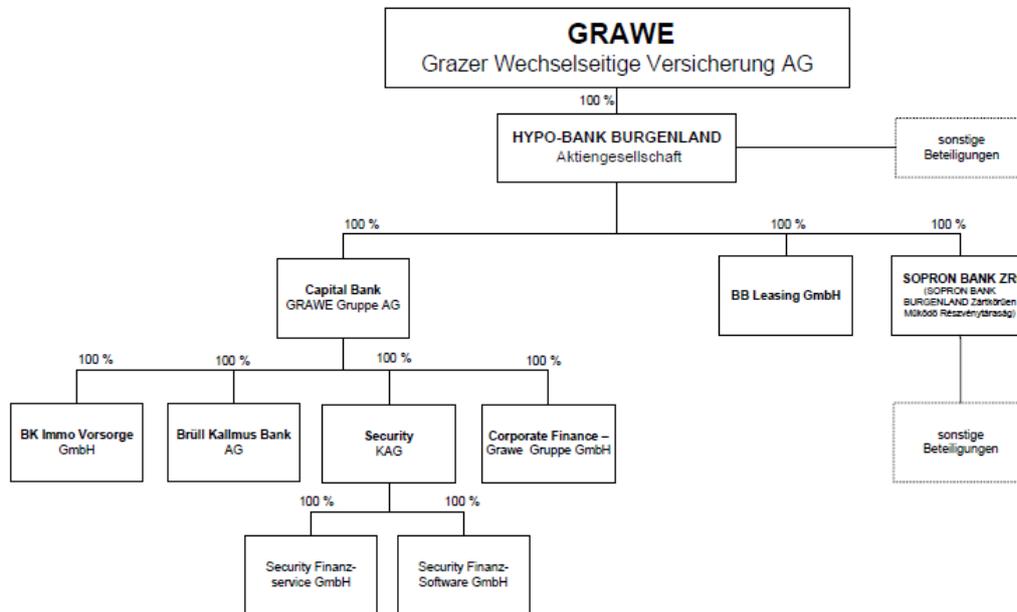
Trifft nicht zu.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1. Ist der Treugeber Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Treugebers innerhalb dieser Gruppe

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft steht zu 100% im Eigentum der GRAWE Gruppe, an deren Spitze die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft steht. Beteiligungen werden unter anderem an der Sopron Bank Burgenland ZRt, der BB LEASING GmbH, der

Capital Bank – GRAWE Gruppe AG (und deren vollkonsolidierten Töchtern) sowie anderen Nicht-bank-Gesellschaften über die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gehalten. Bis zum 29.12.2009 bestand eine indirekte Beteiligung an der HYPO GROUP Alpe Adria. Die wesentlichen Beteiligungen der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft stellen sich per 31.12.2014 wie folgt dar:



Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers

Seit 31.12.2014 hat es keine wesentlichen Änderungen betreffend die von der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gehaltenen Beteiligungen gegeben. Mit Vertrag vom 21. Jänner 2015 hat die Bank Burgenland einen Kaufvertrag über den Erwerb eines Mehrheitsanteils an der Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft unterfertigt. Die Übertragung der Mehrheit der Aktien ist am 9. Juni 2015 erfolgt.

Die Beteiligung an der BK Immo Vorsorge GmbH wurde mit Stichtag 31.12.2012 von der Brüll Kallmus Bank AG auf die Capital Bank-GRAWE Gruppe AG übertragen.

7.2. Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften des Treugebers, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Siehe Punkt 7.1.

8. SACHANLAGEN

8.1. Angaben über bestehende oder geplante wesentliche Sachanlagen, einschließlich geleasteter Vermögensgegenstände, und etwaiger größerer dinglicher Belastungen der Sachanlagen

Siehe geprüften Konzernabschluss 2014 im Jahresfinanzbericht 2014 Seite 52 und 53.

8.2. Skizzierung etwaiger Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen von Seiten des Treugebers unter Umständen beeinflussen können

Trifft nicht zu.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

9.1. Finanzlage

Zu den Angaben zur Finanzlage des Treugebers siehe Punkt 20. „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers“.

9.2. Betriebsergebnisse

9.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Treugebers erheblich beeinträchtigen, und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden

Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Zum Devisenrettungsgesetz (Sopron Bank) und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

9.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen

Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Zum Devisenrettungsgesetz (Sopron Bank) und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

9.2.3. Angaben über staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Das Jahr 2014 bot in Hinblick auf die makroökonomische und regulatorische Situation in Ungarn kaum Entspannung. Neue, für Banken teils nachteilige gesetzliche Maßnahmen, wie eine Verlängerung des Wachstumskreditprogramms mit fixierten Konditionen, und das neue Devisenrettungsgesetz betreffend Konsumentenkredite, welche u.a. die Zwangskonvertierung auf HUF Kredite mit bestimmten Maximalkonditionen vorsieht, erschweren die Lage in Ungarn. Weiterhin hohe Steuern und Abgaben belasteten das Geschäft, jedoch zeigte der Arbeits- und Immobilienmarkt eine leichte Erholung.

Die restriktive Risikopolitik in der Sopron Bank Burgenland Zrt. wurde auch für das Jahr 2014 beibehalten. Der Wertberichtigungsbedarf an Forderungen blieb wegen der wirtschaftlichen Lage weiterhin hoch. Der aus dem Devisenrettungsgesetz resultierende voraussichtliche Verlust für 2015 belastete schon das Jahr 2014, wo eine Rückstellung in derselben Höhe bereits 2014 als Vorsorge gebildet wurde.

Da die Bildung dieser Vorsorgen zu einem Unterschreiten des regulatorischen Mindestkapitalerfordernisses der Sopron Bank Burgenland Zrt. führte, wurde die Vornahme einer Kapitalaufstockung durch die Bank Burgenland noch im September notwendig. Diese wurde in der Höhe von umgerechnet maximal rd. 13,4 Mio. EUR. genehmigt, wobei sie in mehreren Schritten, in Abhängigkeit der Verlustentwicklungen der Sopron Bank Burgenland Zrt., durchgeführt werden soll. Per 30.09.2014 wurden bereits rd. 9 Mio. EUR als Kapitalerhöhung überwiesen.

Das operative EGT per 31.12.2014 exkl. Bankensteuer und Sammelkonto lag bei 1,13 Mio. EUR, und es konnte sogar nach Bankensteuer und Sammelkonto mit 195 Tsd. EUR ein positives EGT erreicht werden. Die wegen des Devisenrettungsgesetzes entstandenen außerordentlichen Aufwendungen führten dazu, dass es im Jahresergebnis der Sopron Bank Burgenland Zrt. zu einem Verlust von 9,3 Mio. EUR gekommen ist.

Um den negativen Auswirkungen der Finanzkrise entgegenzuwirken, wurde in Österreich das Interbankenmarktstärkungsgesetz (IBSG) sowie das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) vom Nationalrat mit dem Ziel beschlossen, im Umfang von bis zu EUR 100 Mrd unter anderem die Eigenkapitalbasis heimischer Banken zu stärken sowie das Vertrauen und die Stabilität des ös-

terreichischen Bankensektors zu sichern. Das Gesetz sieht zur Umsetzung der vorgenannten Ziele unterschiedliche Maßnahmen hinsichtlich der betroffenen Banken vor, etwa die Haftungsübernahmen von Verbindlichkeiten durch die Republik Österreich, die Zuführung von Eigenkapital bzw den Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Republik Österreich an den jeweils betroffenen Banken. Das IBSG und das FinStaG traten am 27.10.2008 in Kraft, wobei das FinStaG unbefristete Geltung besitzt und das IBSG bis 31.12.2010 befristet war. Eine Inanspruchnahme des Bankenhilfspaketes ist aus derzeitiger Sicht des Treugebers nicht erforderlich und geplant.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Zuletzt wurde die Stabilitätsabgabe gemäß Artikel 3 des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014) mit Wirkung ab dem 2. Quartal 2014 erhöht.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind.

Der Treugeber muss derzeit eine Stabilitätsabgabe entrichten.

Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben.

Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Zum Devisenrettungsgesetz (Sopron Bank) und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Treugeber siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Außer den bereits genannten Angaben liegen keine weiteren aktuellen Veränderungen oder Trends vor.

Zu sonstigen Faktoren, die die Geschäfte des Treugebers unter Umständen wesentlich beeinträchtigen können, siehe Punkt II.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPOBANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT.

10. KAPITALAUSSTATTUNG

10.1. Angaben über die Kapitalausstattung des Treugebers (sowohl kurz- als auch langfristig)

Das Eigenkapital setzt sich aus dem der Bank Burgenland zur Verfügung gestellten gezeichneten Kapital zuzüglich der Kapitalrücklagen und aus dem erwirtschafteten Kapital (Gewinnrücklagen, Rücklagen aus der Währungsumrechnung, erfolgsneutrale Rücklagen aus der Bewertung nach IAS 39, Konzerngewinn und Gewinnvortrag wie auch aus der Ausübung von Übergangsvorschriften nach IFRS 1 – erstmalige Erstellung von Abschlüssen in Übereinstimmung mit IFRS) zusammen.

Unter den Available-for-Sale-Rücklagen werden die nicht ergebniswirksamen Bewertungsänderungen des AfS-Bestandes nach Berücksichtigung der Steuerlatenzen zusammengefasst. Das Grundkapital beträgt EUR 18.700.000, aufgeteilt in 1.870.000 Stammaktien, und ist zur Gänze von der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft, Graz, gezeichnet.

KONZERN in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Available-for-Sale-Rücklagen	Rücklagen aus Währungs-umrechnung	Summe Eigentümer des Mutterunternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Gesamtes Eigenkapital
Stand 1.1.2012	18.700	305.094	166.759	571	-3.293	487.831	-15	487.816
Jahresüberschuss	0	0	22.156	0	0	22.157	-1	22.156
Direkt im Eigenkapital erfasste Aufwendungen und Erträge	0	1	-1.414	21.895	1.202	21.684	0	21.684
Gesamtergebnis 2012	0	1	20.741	21.895	1.202	43.841	-1	43.840
Ausschüttungen	0	0	-5.000	0	0	-5.000	0	-5.000
Stand 31.12.2012 ^{*)}	18.700	305.095	182.501	22.467	-2.091	526.672	-16	526.656
Stand 1.1.2013	18.700	305.095	182.501	22.467	-2.091	526.672	-16	526.656
Jahresüberschuss	0	0	28.035	0	0	28.035	-2	28.033
Direkt im Eigenkapital erfasste Aufwendungen und Erträge	0	1	-291	-2.254	-359	-2.902	0	-2.902
Gesamtergebnis 2013	0	1	27.745	-2.254	-359	25.133	-2	25.131
Ausschüttungen	0	0	-5.000	0	0	-5.000	0	-5.000
Stand 31.12.2013	18.700	305.097	205.245	20.213	-2.449	546.805	-18	546.787
Stand 1.1.2014	18.700	305.097	205.245	20.213	-2.449	546.805	-18	546.787
Jahresüberschuss	0	0	928	0	0	928	-2	926
Direkt im Eigenkapital erfasste Aufwendungen und Erträge	0	1	-1.705	18.078	-1.152	15.222	0	15.222
Gesamtergebnis	0	1	-777	18.078	-1.152	16.150	-1	16.149
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2014	18.700	305.098	204.468	38.291	-3.601	562.955	-19	562.935

^{*)} Werte 2012 an Schema 2014 angepasst

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2012-2014 des Treugebers)

10.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Treugebers und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

in TEUR	2014	2013	2012
Konzernergebnis	926	28.033	22.155
Im Konzernergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit			
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögenswerte	4.184	4.443	4.347
+/- Veränderung der Personal- und sonstigen Rückstellungen	-2.652	-602	-3.880
+/- Dotierung/Auflösung von Risikovorsorgen und Rückstellungen	48.949	23.647	17.628
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögenswerten	-115	439	2
+/- Veränderung von latenten Steuern (+Aufwand / -Ertrag)	2.187	-4.915	8.460
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.201	-3.645	-7.786
Zwischensumme	50.278	47.400	40.926

in TEUR	2014	2013	2012
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
+/- Handelsaktiva und Derivate	-8.444	7.563	9.859
Forderungen an Kreditinstitute	93.858	-23.000	166.619
Forderungen an Kunden	-1.386	35.973	165.242
Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	-5.248	15.138	-82.382
Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	40.162	37.578	-86.060
andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	12.182	1.331	702
+/- Handelspassiva	-11.877	-11.606	-14.542
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	131.712	2.146	-17.370
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	82.793	48.325	5.307
Verbriefte Verbindlichkeiten	-283.147	29.673	1.205
Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	-96.238	-108.773	-47.014
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	5.213	11.758	-7.829
Cashflow aus operativer Tätigkeit	9.858	93.506	134.663
in TEUR	2014	2013	2012
Mittelzufluss aus			
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanziellen Vermögenswerten - held to maturity	1.824	0	2.976
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Anlagen und Sachanlagen	4.599	4.007	4.084
Mittelabfluss durch			
- Investitionen in Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	576	0
- Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-1.779	-6.565	-7.370
+/- Sonstige Veränderungen	-1	210	475
Cashflow aus Investitionstätigkeit	4.643	-1.771	165
in TEUR	2014	2013	2012
Mittelzufluss /-abfluss aus			
+/- Einschließlich des Ergänzungskapitals	4.310	-10.699	-234
+/- Veränderung der Kapitalrücklagen u. sonstige Rücklagen	16.374	-2.544	20.482
- Dividendenausschüttung	0	-5.000	-5.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	20.684	-18.243	15.248
in TEUR	2014	2013	2012
Barreserve zum Ende der Vorperiode	254.390	181.257	29.979
Cashflow aus operativer Tätigkeit	9.858	93.506	134.663
Cashflow aus Investitionstätigkeit	4.643	-1.771	165
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	20.684	-18.243	15.248
Effekte aus Änderungen Wechselkurs	-1.152	-359	1.202
Barreserve zum Ende der Periode	288.423	254.390	181.257

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2012-2014 des Treugebers)

Die Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode zeigt die Zusammensetzung und die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes des Geschäftsjahres. Sie ist aufgeteilt in die Positionen operative Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Als Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit werden Zahlungsvorgänge (Zu- und Abflüsse) aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, Finanzaktiva, Handelsaktiva und sonstige Aktiva ausgewiesen. Zu- und Abgänge aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden, aus verbrieften Verbindlichkeiten, Handelspassiva und anderen Passiva gehören ebenfalls zur operativen Geschäftstätigkeit.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit zeigt Zahlungsvorgänge für die Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit umfasst Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen sowie Ein- und Auszahlungen für nachrangiges Kapital. Auch ausgeschüttete Dividenden werden hier gezeigt. Als Zahlungsmittelbestand sieht die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft die Barreserve an, die sich aus Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt.

10.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Treugebers

Der Fremdfinanzierungsbedarf bzw. die Finanzierungsstruktur des Treugebers stellt sich wie folgt dar:

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2012 in TEUR: (an Schema 2013 angepasst)

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	181.257	0	0	0	0	181.257
Forderungen an Kreditinstitute	86.035	68.817	3.268	780	21.850	180.750
Forderungen an Kunden	207.930	175.244	260.845	825.024	1.074.179	2.543.222
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.227	18.763	28.357	842	20.292	86.481
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	680.482	281.736	304.714	69.543	84.231	1.420.706
Verbriefte Verbindlichkeiten	61	1.884	17.864	778.876	11.455	810.140
Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	6.574	324.958	24.433	776.934	127.664	1.260.563
Nachrangkapital	525	0	0	74.955	9.362	84.842

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Jahresabschluss 2012.)

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2013 in TEUR:

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	254.390	0	0	0	0	254.390
Forderungen an Kreditinstitute	77.544	109.618	180	0	15.340	202.682
Forderungen an Kunden	155.368	235.893	266.191	842.294	983.772	2.483.518
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.779	547	0	6.447	53.213	87.986
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	761.784	209.089	224.336	107.853	163.756	1.466.818
Verbriefte Verbindlichkeiten	61	33.115	27.155	757.418	22.526	840.275
Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	281.161	4.832	21.038	656.786	187.109	1.150.926
Nachrangkapital	460	0	7500	61.183	5.000	74.143

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf den geprüften Jahresabschluss 2013.)

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2014 in TEUR:

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	288.423	0	0	0	0	288.423
Forderungen an Kreditinstitute	49.976	43.091	1.235	5.400	7.850	107.552
Forderungen an Kunden	174.449	181.028	327.157	831.797	944.812	2.459.243
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.523	1.757	21.040	123.731	59.631	218.682
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	852.366	154.972	108.955	115.451	317.501	1.549.245
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.824	20.000	200.577	323.657	40.262	586.320
Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	273.812	6.693	18.185	542.021	257.985	1.098.696

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf dem geprüften Konzernabschluss 2014)

Krisenfinanzierungsplan:

Die Liquidität der Bank ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Geltende strenge gesetzliche Normen werden eingehalten. Durch die laufende Darstellung der aktiv- und passivseitigen Kapitalbindungen nach Restlaufzeit wird das strukturelle Liquiditätsrisiko überwacht und gesteuert. Auf Basis der Liquiditätsablaufbilanz werden monatliche Szenarien berechnet, die den Schließungsaufwand für die offenen Liquiditätspositionen ermitteln. Die kurzfristig aktivierbaren Liquiditätsreserven zur Disposition sind im Liquiditätsabsicherungsplan (Notfallplan) darzustellen.

Risikomanagement:

Im Treugeber ist eine eigene Organisationseinheit „Risiko Management“ installiert, die sämtliche Risiken (Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Makroökonomische und operationelle Risiken) zusammenführt, um diese zu identifizieren, zu messen und durch das Management aktiv zu steuern.

Die vom Vorstand beschlossene Gesamtbankkrisikostrategie sichert den Gleichlauf der Risiken im Sinne der strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden regelmäßig informiert.

Details zum Risikomanagement finden potenzielle Anleger im Jahresfinanzbericht 2014 des Treugebers auf den Seiten 65f.

10.4. Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können

Der Treugeber unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gemäß der CRR und dem BWG. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Treugebers direkt oder indirekt beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

10.5. Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Die Finanzierungsquellen für zukünftige Investitionen und Sachanlagen werden laufend durch den Liquiditätsabsicherungsplan berücksichtigt. Den Investitionen stehen Einlagen von Kunden und Kreditinstituten sowie Emissionen gegenüber.

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Trifft nicht zu.

12. TRENDINFORMATIONEN

12.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2014 hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.

Zu den jüngsten Trends siehe Punkt 5.1.5. und 9.2.3. dieses Abschnittes.

Außer den genannten Angaben gab es keine wichtigsten Trends in jüngster Zeit.

12.2. Angaben über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften

Es sind keine Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten des Treugebers zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Der Vollständigkeit halber weist der Treugeber darauf hin, dass die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand für alle bis zum 02. April 2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("Pfandbriefbank") (vormals: Pfandbriefstelle) haften. Des Weiteren haftet das jeweilige Bundesland, in dem die einzelnen Landes-Hypothekenbanken ihren Sitz haben, als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für die zuvor genannten Verbindlichkeiten der jeweiligen Landes-Hypothekenbank. Für alle nach dem 02. April 2003 bis zum 01. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die österreichischen Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand und das Bundesland als Ausfallsbürge hingegen nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen. Die Pfandbriefstelle hat seit 01. April 2007 keine Emissionen mehr begeben. Aufgrund der Rolle des Treugebers als Teil der HYPO Banken Österreichs und des Haftungsverbandes ist im Zusammenhang mit der negativen wirt-

schaftlichen Entwicklung der HYPO Group Alpe Adria und ihrer Verstaatlichung auch eine negative Auswirkung auf den Geschäftsverlauf des Treugebers möglich.

Zur Rückstellung und den Auswirkungen auf den Treugeber aufgrund des Zahlungs-Moratoriums der FMA über die HETA Asset Resolution AG siehe Punkt 5.1.5. dieses Abschnittes.

Einen möglichen Einfluss auf das laufende Geschäftsjahr könnte die Entwicklung des Schweizer Franken haben. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat am 15. Jänner 2015 die Bindung des Schweizer Franken (CHF) an den Euro überraschend aufgegeben. Somit wird die SNB ihre seit drei Jahren geübte Politik, einen Mindestkurs von CHF 1,20 je Euro zu sichern, nicht mehr fortsetzen.

Die unmittelbare Reaktion der Märkte auf den Schritt der SNB war ein massiver Kursverfall des Euro gegenüber dem Schweizer Franken. Derzeit liegt der Kurs bei ca. 1 EUR je CHF, eine weitere Aufwertung des Schweizer Franken wird von Experten als realistisches Szenario eingeschätzt. Das gesamte Fremdwährungskreditportfolio beläuft sich auf rd. 258 Mio. EUR Gegenwert. Hiervon entfallen rd. 222 Mio. EUR auf das CHF-Kreditportfolio nach Aufwertung des Schweizer Franken und somit nach Berücksichtigung der Stop-Loss-Konvertierungen in Euro. Die Ausübung der Stop-Loss-Orders hat keinerlei Auswirkung auf die Refinanzierungssituation der Bank.

Zu anhängigen Rechtstreitigkeiten siehe Punkt 20.8. dieses Abschnittes.

13. GEWINNPROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN

Der Treugeber veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

14. VERWALTUNGS,- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

14.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie ihre Stellung bei dem Treugeber unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Treugebers ausüben, sofern diese für den Treugeber von Bedeutung sind

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Treugebers

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften des Treugebers;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, oder die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Gegen die Vorstandsmitglieder als Privatpersonen wurden während der letzten 5 Jahre keine Sanktionen oder öffentlichen Anschuldigungen seitens der gesetzlichen oder der Regulierungsbehörden getätigt. Die Vorstände wurden jedoch in Ihrer Eigenschaft als gemäß § 9 VStG für den Treugeber verwaltungsstrafrechtlich zuständige Organe in den letzten Jahren von der FMA mit Geldstrafen belegt, nachdem in einer Internetwerbung auf der Homepage der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft bei einer Werbung für Wandelschuldverschreibungen der Hinweis auf die Veröffentlichung des Prospekts unterlassen worden war, sowie in einem weiteren Fall wegen der Nichteinhaltung von Transparenzvorschriften für Anleiheemittenten nach dem BörseG. Gegen Frau Mag. Andrea Maller-Weiß wurde weiters im Jahr 2010 als gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zuständiges Organ eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des § 48 c BörseG im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf eines Immobiliengewinnscheines verhängt. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben, welcher den Bescheid aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung an den UVS zurückverwiesen hat, wobei eine allfällige Strafbarkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verjährt ist. Gegen Hr. Christian Jauk, MBA wurde weiters als gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zuständiges Organ von der FMA eine Geldstrafe wegen Verletzung von Organisationsvorschriften nach dem WAG 2007 verhängt, sowie im Jahr 2011 auch wegen einer Übertretung des § 48 c BörseG im Zusammenhang mit dem Jahresschlusskurs eines börsennotierten Unternehmens. Gegen den letztgenannten Bescheid wurde ebenfalls Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben, welcher der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

14.1.1. Vorstand

Der Vorstand des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern

Christian Jauk, MBA, geboren 1965, Vorsitzender	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers	Funktion aufrecht
CAPITAL BANK - GRAWE GRUPPE AG	Vorsitzender des Vorstands	Ja
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	Vorsitzender des Vorstands	Ja
Brüll Kallmus Bank AG,	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ja
SK Sturm Sportbetriebe GmbH,	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ja
SK Sturm Wirtschaftsbetriebe GmbH,	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ja
SK Sturm Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH,	Gesellschafter	Nein
Brüll Kallmus Bank AG,	Vorsitzender des Vorstands	Nein
Steirischer Technologie- und Wachstumsfonds Beteiligungen GmbH	Geschäftsführer	Nein
Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft	Vorsitzender des aufsichtsrates	Ja
Sportklub Puntigamer Sturm Graz	Präsident	Ja
Alpine Equity Management AG	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter	Nein
Deutsche Handelskammer in Österreich	Vizepräsident und Schatzmeister	Ja
Steirischer Verband selbständig Wirtschaftstreibender	Vorstand	Ja
Aktienforum – Österreichischer Verband für Aktien-Emittenten und –Investoren	Vorstand	Ja
HK Privatstiftung	Vorstand	Ja
Gerhard Nyul, geboren 1960, Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden		
ATHENA Burgenland Beteiligungen AG	Aufsichtsratsmitglied	Ja

Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG	Beiratsmitglied	Ja
Fachverband der österreichischen Landes – Hypothekenbanken	Mitglied	Ja
Industriellenvereinigung Burgenland	Mitglied des Erweiterten Vorstands	Ja
Internationale Joseph Haydn Privatstiftung	Kuratoriumsmitglied	Ja
Nyul Immobilien GmbH	Geschäftsführer	Ja
Sopron Bank Burgenland ZRt.	Aufsichtsratsmitglied	Ja
Wirtschaftskammer Burgenland Sparte „Bank und Versicherung“	Spartenobmann Stellvertreter	Ja
Bankhaus Schelhammer und Schattera Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied	Ja
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied	Ja
Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Hypothekenbanken	Mitglied	Ja

**Mag. Andrea Maller-Weiß, geboren 1965
Mitglied des Vorstandes**

Sopron Bank Burgenland ZRt.	Vorsitzende des Vorstands	Ja
Industriellenvereinigung Burgenland	Mitglied des Erweiterten Vorstands	Ja
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Aufsichtsrat	Nein
Bank Burgenland Vermietungs-GmbH	Geschäftsführer	Nein
Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsrat	Nein
Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsrat	Nein
Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Mitglied	Nein
Prüfungsausschuss der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Mitglied	Nein
Vergütungsausschuss der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Mitglied	Nein
BB Leasing GmbH	Beiratsmitglied	Nein
Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsratsmitglied	Ja
Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Aufsichtsratsmitglied	Ja

14.1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Othmar Ederer Vorsitzender des Aufsichtsrates	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers	Funktion aufrecht
Anton Paar GesmbH.	2. stv. Vorsitzender des AR	Ja
Brüll Kallmus Bank AG*)	Vorsitzender d. AR	Nein
Capital Bank GRAWE Gruppe AG	Vorsitzender d. AR	Ja
E-CON Ederer KEG	Gesellschafter	Ja
GRAWE Immo Holding AG	Aufsichtsrat	Ja
GRAWE Vermögensverwaltung	Vorsitzender d. Vorstandes	Ja
Grazer Wechselseitige Versicherung AG	Vorsitzender d. Vorstandes	Ja
GW Immobilien-Verwaltungs- und Vermittlungs-Gesellschaft m.b.H.		Nein
Hauser Kaibling Seilbahn & Lift GmbH & Co	Gesellschafter	
	Aufsichtsrat	Nein

KG

Hypo Alpe Adria Bank International AG	Aufsichtsrat	Nein
Hypo Versicherung AG	Aufsichtsrat	Ja
Immo EdererOG	Gesellschafter	Nein
Landes-Hypothekenbank Steiermark	Aufsichtsrat	Nein
Österreichische Hagelversicherung VaG	Vizepräsident	Ja
SAG Immobilien AG	Aufsichtsrat	Ja
Santner Verwaltungs Aktiengesellschaft	2. stv. Vorsitzender des AR	Ja
Security Kapitalanlage AG	Vorsitzender d. AR	Ja
Styria Medien AG (SAG)	Aufsichtsrat	Ja
VBV Vorsorgekasse AG	Vorsitzender d. AR	Nein
Bankhaus Schelhammer und Schattera Aktiengesellschaft	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ja
Winter & Zisser Liegenschaftsverwaltungs-OG	Gesellschafter	Nein

Dr. Günther Puchtler, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

	Funktion	
ABV Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.mBH	Aufsichtsrat	Ja
GRAWE IT GmbH	Geschäftsführer	Ja
Brüll Kallmus Bank AG	stv. Vorsitzender d. AR	Ja
Capital Bank Grawe Gruppe AG	stv. Vorsitzender d. AR	Ja
GRAWE Immo Holding AG	stv. Vorsitzender d. AR	Ja
GRAWE Vermögensverwaltung	Vorstandsmitglied	Ja
Grazer Wechselseitige Versicherung AG	Vorstandsmitglied	Ja
GWB Beteiligungs AG	Vorsitzender d. AR	Ja
Hypo Versicherung AG	Vorsitzender d. AR	Ja
Security Kapitalanlage AG	Aufsichtsrat	Ja
VBV Pensionskasse AG	Aufsichtsrat	Ja

Mag. Christiane Riel-Kinzer, Mitglied

	Funktion	
BVG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	Geschäftsführer	Ja
GW Immobilien-Verwaltungs- und Vermittlungs-Gesm.b.H.	Prokurist	Nein
GSG Gesellschaft für Stadtenwicklung	Aufsichtsrat	Nein
GW Beteiligungserwerbs- und verwaltungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
Security Kapitalanlage AG	Aufsichtsrat	Ja

Dr. Franz Hörhager, Mitglied

Mezzanine Management Finanz- und UnternehmensberatungsgmbH	Geschäftsführer	
	Gesellschafter	Ja
Growth Capital Partners AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ja
MFSP Privatstiftung	Vorsitzender des Vorstandes	Nein
Brüll Kallmus Bank AG	Mitglied des Aufsichtsrates	Ja
Capital Bank – GRAWE Gruppe AG	Mitglied des Aufsichtsrates	Ja

lifebrain AG	Mitglied des Aufsichtsrates	Ja
Bankhaus Schelhammer und Schattera Aktiengesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrates	Ja

Dr. Michael Drexel MBA, Mitglied

Isar Privatstiftung	Vorstandsvorsitzender unbeschränkt haftender Gesellschafter	Ja
Dr. Drexel KG		Ja
E.L. Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer	Ja
Grawe Bulgarien Lebensversicherung Einmann AG	unabhängiges Aufsichtsratsmitglied	Ja
Sopron Bank Burgenland Zártkörűen Működő Részvénytársaság	Aufsichtsratsmitglied	Ja

Dr Engelbert Rauchbauer

BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH,	Gesellschafter	Ja
Landessportzentrum VIVA GmbH,	Gesellschafter	Ja
Burgenländische Landesholding GmbH,	Geschäftsführer	Ja
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H., 7000 Eisenstadt	Aufsichtsrat	Ja
Energie Burgenland AG,	Aufsichtsrat	Ja
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	Aufsichtsrat	Ja
Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG	Geschäftsführer	Ja
WiBAG - Ansiedlungsoffensive Beteiligungsgesellschaft mbH,	Geschäftsführer	Nein
WiBAG - Ansiedlungsoffensive GmbH	Geschäftsführer	Nein
Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH	Aufsichtsrat	Nein

Gabriele Graf

HYPO Bank Burgenland Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied (vom Betriebsrat delegiert)	Ja
---	---	----

Norbert Schanta

HYPO Bank Burgenland Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied (vom Betriebsrat delegiert)	Ja
---	---	----

Gustav Baranyai

HYPO Bank Burgenland Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied (vom Betriebsrat delegiert)	Ja
---	--	----

14.1.3. Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung zu bestellen. Nach früherer Rechtslage wurden Staatskommissäre und ihre Stellvertreter – so auch für den Treugeber – auf unbestimmte Zeit bestellt.

Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Ihnen kommen im Hinblick auf den Treugeber die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind vom Treugeber zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Der Treugeber kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Treugebers Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Treugebers gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln;

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in den Treugeber entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Mag. (FH) Michael Krammer	01.02.2015	Staatskommissär
MR Dr. Friedrich Fröhlich	01.07.1999	Stellvertreter

14.2. Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass bei diesen Personen ausgenommen die folgenden Hinweise keinerlei potentielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber einerseits und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits, bestehen. Diese Personen üben neben ihrer Tätigkeit für den Treugeber auch andere Funktionen aus, welche in den Punkten 14.1.1. und 14.1.2. angeführt sind. Aus diesen könnten sich Interessenkonflikte ergeben; siehe dazu auch II. 2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft - Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund seiner Tätigkeiten für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreichs, sowie aufgrund seiner Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO-Bankensektors.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 14.1. genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde. Der aushaftende Stand an Vorschüssen, Krediten und Darlehen betrug zum

31.12.2014 für Vorstände 376 TEUR (gerundet auf TEUR) und Aufsichtsräte 133 TEUR. (gerundet auf TEUR), siehe dazu auch Punkt 19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN. Es liegen nach bestem Wissen und Gewissen des Treugebers keine privaten Interessenskonflikte zwischen den Verwaltungen, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management vor.

Keine der in Punkt 14.1. genannten Personen hält Wertpapiere des Treugebers. Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

15.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Siehe geprüften Konzernabschluss 2014 im Jahresfinanzbericht 2014 Seite 64.

15.2. Angabe der Gesamtbeträge, die vom Treugeber oder seinen Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Siehe geprüften Konzernabschluss 2014 im Jahresfinanzbericht 2014 Seite 130.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

16.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Die Mandatsperiode des Vorsitzenden des Vorstands des Treugebers Christian Jauk, MBA endet mit 20.10.2018. Die Mandatsperiode des Vorstandsmitglieds Gerhard Nyul endet mit 30.06.2019 und jene des Vorstandsmitglieds Mag. Andrea Maller-Weiss mit 31.12.2017.

Die laufende Mandatsperiode sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, somit voraussichtlich im April des Jahres 2018.

16.2. Angaben über Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dem Treugeber bzw. seinen Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen oder Negativerklärung

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dem Treugeber bzw seinen Tochtergesellschaften abgeschlossene Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

16.3. Angaben über den Auditausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 92 Abs 4 AktG sowie zur Erfüllung der Pflichten nach § 63 a Abs 4 BWG wurde ein Prüfungsausschuss eingerichtet, zu dessen Mitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates folgende Herren gewählt wurden:

- GD Dr. Othmar Ederer (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- Dr. Günther Puchtler (Vorsitzender-Stellvertreter des Prüfungsausschusses)

Alle 2 Ausschussmitglieder verfügen über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung.

- Seitens der Arbeitnehmervertreter wird entsprechend § 110 Abs 4 ArbVG in den Prüfungsausschuss Norbert Schanta(Mitglied) entsandt.

Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates, welches der Kapitaleseite zuzuordnen ist, mit der Vertretung beauftragt werden. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Arbeitnehmervertreter.

Der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses des Treugebers richtet sich nach § 63a Abs 4 BWG.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses des Treugebers gehören gemäß § 63a Abs 4 BWG:

1. Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems des Treugebers;
3. die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung;
4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für den Treugeber erbrachten zusätzlichen Leistungen;
5. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan;
6. die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an das Aufsichtsorgan des Mutterunternehmens;
7. die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsorgans für die Auswahl des Bankprüfers.

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates, wobei zumindest eine Person über Fachkenntnis und praktische Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik (Vergütungsexperte) zu verfügen hat.

Folgende Herren wurden zu Mitgliedern des Vergütungsausschusses gewählt:

- GD Dr. Othmar Ederer (Vorsitzender des Vergütungsausschusses)
- Dr. Günther Puchtler
- Dr. Michael Drexel

Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Vergütungsausschusses kann dieses im Einzelfall sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehören entsprechend den Bestimmungen des § 39 c Abs 2 BWG:

- (1) die Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 1 2b Z1 bis 10, die Eigenmittelausstattung und Liquidität. Die Zweckmäßigkeit der Verfahren und deren Anwendung wird von der Internen Revision mindestens einmal jährlich überprüft.
- (2) Der Vergütungsausschuss hat die vom Vorstand beschlossenen Grundsätze der Vergütungspolitik zu genehmigen und über Berichterstattung des Vorstandes und gegebenenfalls des Konzern-Risiko - & Finanzcontrollings, des Konzern – Personalmanagements und der Internen Revision, deren praktische Umsetzung zu überwachen.
- (3) Die Vergütung des höheren Managements im Risikomanagement und in Compliance Funktionen wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft.

16.4. Erklärung, ob der Treugeber der/den Corporate-Governance-Regelung/en im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte der Treugeber einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum der Treugeber dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften. Der Treugeber hat keine Aktien an einer Börse notiert. Der Vorstand des Treugebers ist daher der Ansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts ausreichende Rahmenbedingungen für die Corporate Governance Struktur sind und hat sich aus diesem Grund nicht dem Corporate Governance Kodex unterworfen.

17. BESCHÄFTIGTE

17.1. Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes/im Durchschnitt für jedes Geschäftsjahr, das von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Siehe geprüften Konzernabschluss 2014 im Jahresfinanzbericht 2014 Seite 83, geprüften Konzernabschluss 2013 im Jahresfinanzbericht 2013 Seite 73 und geprüften Konzernabschluss 2012 im Jahresfinanzbericht 2012 Seite 60.

17.2. Aktienbesitz und Aktienoptionen der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans und des oberen Managements sind weder im Besitz von Aktien des Treugebers noch haben diese eine Option auf solche Aktien.

17.3. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital des Treugebers beteiligt werden können

Trifft nicht zu.

18. HAUPTAKTIONÄRE

18.1. Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital des Treugebers oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die gemäß den nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person, oder Negativerklärung

Alleinaktionär des Treugebers ist die Grazer Wechselseitige Versicherung AG, die mit einem Betrag von EUR 18.700.000,00 beteiligt ist.

18.2. Information über den Umstand, ob die Hauptaktionäre des Treugebers unterschiedliche Stimmrechte haben oder Negativerklärung

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

18.3. Sofern dem Treugeber bekannt, Angabe, ob an dem Treugeber unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Siehe Punkt 18.1.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes des Treugebers nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

18.4. Beschreibung etwaiger dem Treugeber bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Treugebers führen könnte

Dem Treugeber sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle des Treugebers führen kann.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Siehe geprüften Konzernabschluss 2014 im Jahresfinanzbericht 2014 Seite 64.

Bis zum Datum des Registrierungsformulars haben sich die Geschäfte gegenüber mit verbundenen Parteien wie oben dargestellt nicht wesentlich geändert.

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES TREUGEBERS

20.1. Historische Finanzinformationen

Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 und für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage des Treugebers (<https://www.bank-bgld.at>) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“, „Investor Relations“, „Geschäftsberichte“ eingesehen werden.

Die Konzernabschlüsse 2014, 2013 und 2012 des Treugebers wurden bei der FMA hinterlegt.

20.2. Pro-forma Finanzinformationen

Es werden in den Prospekt keine Pro forma-Finanzinformationen aufgenommen.

20.3. Jahresabschluss

Der Treugeber erstellt seit 2007 seine Konzernabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften.

20.4. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

20.4.1. Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, hat die Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 und Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen ersichtlich und können auf der Homepage des Treugebers (<https://www.bank-bgld.at>) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“, „Investor Relations“, „Geschäftsberichte“) eingesehen werden.

20.4.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

20.4.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Treugebers entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Finanzdaten in diesem Abschnitt IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, deren Quelle nicht ein geprüfter Konzernabschluss des Treugebers ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

20.5. Alter der jüngsten Finanzinformationen

Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 wurde am 30.03.2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

20.6. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

20.6.1. Hat der Treugeber seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen

Trifft nicht zu.

20.6.2. Zwischenfinanzinformationen

Trifft nicht zu.

20.7. Dividendenpolitik

Für das Geschäftsjahr 2012 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 5.000 statt, dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 2,67. Für das Geschäftsjahr 2013 und 2014 wurde im Zuge der Hauptversammlung beschlossen, keine Ausschüttung vorzunehmen.

20.8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Im Rechtsstreit mit der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG („HBInt“. nunmehr HE-TA) vor dem Landesgericht Klagenfurt wegen u.a. einer für das Geschäftsjahr 2007 durch die HBInt gewährten Sonderdividende (22 Cg 36/12d) wurde am 18. Juli 2014 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen. Mit diesem Vergleich konnten – in Hinblick auf die Bank Burgenland auf das Wesentliche zusammengefasst – alle wechselseitigen Ansprüche aus der ehemaligen Beteiligung der Bank Burgenland an der HBInt zwischen der Bank Burgenland einerseits und der HBInt und ihren Tochtergesellschaften andererseits verglichen werden. Parteien dieses Generalvergleichs und von dessen Wirkung erfasst sind unter anderem auch derzeitige bzw. ehemalige Organe der Bank Burgenland. Durch den Generalvergleich wurde das Ergebnis der Bank Burgenland im Geschäftsjahr 2014 einmalig außerordentlich belastet. Die Bank Burgenland ist als Beklagte aus dem Verfahren 22 Cg 36/12d beim Landesgericht Klagenfurt daher ausgeschieden.

Im Verfahren, in dem die B&Co BeteiligungsgmbH gegenüber der Bank Burgenland u.a. einen angeblichen Anspruch auf Freistellung von Verfahrenskosten geltend macht, die der B&Co BeteiligungsgmbH im Zusammenhang mit im Jahr 2006 erworbenen Aktien an der HBInt zustehen soll (nunmehr 24 Cg 36/13x, vor einem Richterwechsel 14 Cg 71/12v), liegt zum Datum dieses Prospektes eine Entscheidung des Handelsgerichts Wien über die geltend gemachten Ansprüche nicht vor. Die Bank Burgenland geht davon aus, dass die von B&Co BeteiligungsgmbH geltend gemachten Ansprüche nicht zu Recht bestehen.

Die Bank Burgenland ist im Dezember 2014 in einem Verfahren, das die B&Co BeteiligungsgmbH gegen die HBInt, die HSBC Bank PLC und VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG im Zusammenhang mit im Jahr 2006 erworbenen Aktien an der HBInt vor dem Handelsgericht Wien angestrengt hat (58 Cg 11/13w), als Nebenintervenientin auf Seiten der HSBC beigetreten. Die Bank Burgenland geht davon aus, dass die von B&Co BeteiligungsgmbH gegenüber HSBC geltend gemachten Ansprüche nicht zu Recht bestehen, sodass auch keine Ansprüche gegenüber der Bank Burgenland bestehen.

Weitere, über den banküblichen Geschäftsbetrieb hinaus gehende, wesentliche Rechtsstreitigkeiten sind weder anhängig noch zu erwarten.

20.9. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Treugebers

Trifft nicht zu.

21. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

21.1. Aktienkapital

21.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals für jede Kategorie des Aktienkapitals

Siehe geprüften Konzernabschluss 2014 im Jahresfinanzbericht 2014 Seite 131.

21.1.2. Sollten Aktien vorhanden sein, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, so sind die Anzahl und die wesentlichen Merkmale dieser Aktien anzugeben

Trifft nicht zu.

21.1.3. Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennwertes der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals des Treugebers sind und die vom Treugeber selbst oder in seinem Namen oder von Tochtergesellschaften des Treugebers gehalten werden

Trifft nicht zu.

21.1.4. Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind

Trifft nicht zu

21.1.5. Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf Kapitalerhöhungen

Trifft nicht zu.

21.1.6. Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Trifft nicht zu.

21.1.7. Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

In den Geschäftsjahren 2012-2014 ergaben sich keine Veränderungen in Bezug auf das Aktienkapital des Treugebers.

21.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

21.2.1. Beschreibung der Zielsetzungen des Treugebers und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 2 der Satzung des Treugebers der Betrieb des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens der Gesellschaft. Die Geschäfte sind von der Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen unter besonderer Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als Haftungsträger zu führen. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 3 der Satzung des Treugebers:

- (A) Der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlung- und Dienstleistungsgeschäften aller Art nach § 1 Absatz 1 BWG (Bankwesengesetz), nämlich:
1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)
 2. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
 3. der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
 4. der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
 5. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
 6. die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
 7. der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
 - a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
 - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
- 7a. der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
 9. die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft – ausgenommen die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen);
 10. die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
 11. die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
 12. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
 13. der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
 14. der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
 15. die Vermittlung von Geschäften nach
 - a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
 - b) Z 3 ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
 - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
 - d) Z 8.
- (B) Das Hypothekenbankgeschäft.
- (C) Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner
- (a) die Tätigkeiten eines Finanzinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 2 BWG,
 - (b) die Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 BWG,
 - (c) die Versicherungsvermittlung,
 - (d) die Betriebsberatung und Betriebsorganisation,
 - (e) die Vermögensberatung und -verwaltung auch im Wege von Treuhandgeschäften,
 - (f) die Immobilienverwaltung,
 - (g) die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien,
 - (h) den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall,
 - (i) das Safegeschäft,
 - (j) die Beteiligung an Unternehmen aller Art,
 - (k) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmen,
 - (l) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden oder liegenschaftsgleichen Rechten,
 - (m) die Tätigkeit als übergeordnetes Kreditinstitut im Sinne des § 30 Abs 5 BWG, sowie
 - (n) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (D) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und in letztere Geschäftszweige auszugliedern.
- (E) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

21.2.2. Zusammenfassung der Bestimmungen der Satzung und Statuten des Treugebers im Zusammenhang mit den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

In Punkt IV. der Satzung des Treugebers ist die Verfassung der Gesellschaft festgehalten. Demnach finden sich in den §§ 13 bis 25 die Bestimmungen über die Organe der Gesellschaft, die persönlichen Voraussetzungen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Aufsichtsrates, über den Vorstand und die Vertretung der Gesellschaft, über den Aufsichtsrat und dessen Aufgaben, die innere Ordnung des Aufsichtsrates und dessen Willenserklärungen, Ausschüsse und Sitzungs-

gelder, die Hauptversammlung und deren Vorsitz und über Wahlen und Stimmrechte in der Hauptversammlung.

Die Organe der Gesellschaft gliedern sich nach den Vorgaben des österreichischen Aktiengesetzes in Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Von der Bestellung als Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die nach § 13 Abs.1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973 in der geltenden Fassung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
- b) Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Gesellschaft stehen;
- c) Personen, die mit einem Organmitglied oder einem Dienstnehmer der Gesellschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten von Organmitgliedern oder von Dienstnehmern der Gesellschaft.

Ferner dürfen Personen zum Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied das 60. Lebensjahr bzw. zum Zeitpunkt der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben. Von diesen Bestimmungen kann durch Beschluss des Aufsichtsrates abgesehen werden.

Vorstand:

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich tätig sein. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren durch den Aufsichtsrat. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und, wenn der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Ein Widerruf der Bestellung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Ein Mitglied des Vorstandes ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,

- a) in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verheiratet oder bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
- b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Vorstand zu entscheiden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Einigt er sich über die Geschäftsverteilung nicht, hat der Aufsichtsrat diese zu beschließen. Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte im Sinne einer unternehmerischen Tätigkeit machen oder sich an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftenden Gesellschafter beteiligen. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen. Die Gesellschaft kann mit den unternehmensgesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen vertreten werden. Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb kann nicht erteilt werden.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Hauptversammlung gewählten und drei von den Dienstnehmern entsandten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung oder Wiederbestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode bei Verhinderung. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisungen gebunden, es besteht eine umfangreiche Liste von Angelegenheiten die der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bedürfen, die wichtigsten beziehen sich auf Krediteinräumungen, ab einer im einzelnen festgelegten Größenordnung. Der Aufsichtsrat tritt zumindest vierteljährlich zu Sit-

zungen zusammen. Seine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Für Ausschüsse gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für das Plenum. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld sowie eine Funktionsgebühr.

21.2.3. Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind

Gemäß § 6 Abs. 3ff der Satzung des Treugebers lauten sämtliche Aktien auf Namen und sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Beschäftigung und Wohnort in das Aktienbuch einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates.

21.2.4. Erläuterung, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern, wobei die Fälle anzugeben sind, in denen die Bedingungen strenger ausfallen als die gesetzlichen Vorschriften

Gemäß § 6 Abs. 3ff der Satzung des Treugebers lauten sämtliche Aktien auf Namen und sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Beschäftigung und Wohnort in das Aktienbuch einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates.

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht.

Soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital, ordentliche Kapitalherabsetzung), beschließt die Hauptversammlung gemäß § 24 Abs 9 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit gefordert ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Es bestehen keine strengeren Bedingungen als die gesetzlichen Vorschriften um die Rechte der Inhaber von Aktien zu ändern.

21.2.5. Beschreibung der Art und Weise, wie die Jahreshauptversammlungen und die außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre einberufen werden, einschließlich der Teilnahmebedingungen

Gemäß § 24 der Satzung des Treugebers wird die Hauptversammlung vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einladung muss mindestens 28 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung erfolgen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Eine Hinterlegung von Namensaktien ist nicht erforderlich. Zur Vertretung eines Aktionärs bedarf es jeweils einer schriftlichen Vollmacht. Die Vollmacht muss spätestens am letzten Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingereicht sein. Die Vollmacht bleibt in Verwahrung der Gesellschaft.

Wurden Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

21.2.6. Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u.U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle des Treugebers bewirken

Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates. Durch eine ausständige oder verweiger-

te Zustimmung des Treugebers können eine Verzögerung, ein Aufschub oder eine Verhinderung des Wechsels der Kontrolle des Treugebers bewirkt werden.

21.2.7. Angabe (falls vorhanden) etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die für den Schwellenwert gelten, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss

Trifft nicht zu.

21.2.8. Darlegung der Bedingungen, die von der Satzung und den Statuten des Treugebers sowie der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen vorgeschrieben werden und die die Veränderungen im Eigenkapital betreffen, sofern diese Bedingungen strenger sind als die gesetzlichen Vorschriften

Trifft nicht zu.

22. WESENTLICHE VERTRÄGE

Der Treugeber hat keine wesentlichen, über den ordentlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Verträge abgeschlossen.

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

23.1. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Trifft nicht zu.

23.2. Angaben von Seiten Dritter

Trifft nicht zu.

24. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) kann das folgende Dokument am Sitz der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt, eingesehen oder deren Kopien auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt werden:

- die Satzung des Treugebers.

Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) wie folgt abgerufen werden:

- a) die geprüften Konzernabschlüsse des Treugebers für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2013 zum 31.12.2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012;

abrufbar auf der Homepage des Treugebers www.bank-bgld.at unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“, „Investor Relations“, „Geschäftsberichte“

oder direkt unter:

<https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/investor-relations/geschaeftsberichte>

- b) dieser Prospekt;

abrufbar auf der Homepage der Emittentin www.hypo-wohnbaubank.at unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Basisprospekte“, „Prospekte 2015“, „Basisprospekt-HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft“

oder direkt unter:

<http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Konzernabschlüsse des Treugebers wurden bei der FMA hinterlegt.

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Siehe Punkt 7.2.

V. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

A. Wandelschuldverschreibungen

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind

Siehe Abschnitt II.

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht. Zusätzlich sind noch diverse Rücklagen vorhanden.

3.2. Kapitalbildung und Verschuldung

Die treuhändig begebenen Emissionen werden als Treuhandkredite an die Treugeber bzw. Aktionäre weitergereicht. Aus dem treuhändigen Geschäftsbereich bestehen insofern keine Schulden. Das restliche Vermögen bzw. die restlichen Schulden sind unwesentlich, sodass insofern kein Kapitalbildungsproblem besteht. Die Verschuldung ist ebenso unwesentlich. Für nähere Informationen siehe Punkt 10.1 und 10.2. des Abschnittes III. EMITTENTENBESCHREIBUNG.

3.3. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

Die Emission und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die Widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums bzw. die Sanierung bestehender Objekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.

Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor.

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Diesem fließt der Erlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des StWbFG verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen, während der Emittentin das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltene Beträge bei Fälligkeit an die Anleger der Wandelschuldverschreibungen weiterzuleiten.

3.4. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Erlöse des Angebotes der Wandelschuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit.

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) einzuhalten. Der Nettoemissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN

Es handelt sich bei den Wandelschuldverschreibungen um Schuldverschreibungen, die dem Inhaber zunächst Rechte wie aus Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung verschaffen, ihm aber zugleich das Recht einräumen, zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Zur Ermöglichung dieses Umtauschs hat die Emittentin durch Beschluss der Hauptversammlung sowie deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten im erforderlichen Umfang beschlossen. Solange der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von der Ausübung seines Umtauschrechts absieht, entspricht das Wertpapier Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung. Diese weisen zu definierten Kuponterminen eine fixe, variable oder zunächst fixe und dann variable Verzinsung auf.

Partizipationsrechte:

Zur Beschreibung der Partizipationsrechte verweist die Emittentin auf den anschließenden Punkt B dieser Wertpapierbeschreibung, der die lt. Anhang XIV der EU-Prospekt-Verordnung erforderlichen Angaben beinhaltet.

Die ISIN der jeweiligen Emission wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft übt die ihr gemäß der oben erwähnten Konzession des Bundesministeriums für Finanzen (Siehe Abschnitt III. EMITTENTENBESCHREIBUNG, Punkt 6.1.1.) zustehende Emissionsbefugnis treuhändig für ihre Aktionäre aus.

Die Emission der Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin wird durch deren Bankkonzession nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG abgedeckt. Die satzungsmäßige Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen findet sich in § 2 Abs. 1 Z 5 der Satzung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Für die Verzinsung und Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen haftet die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Diese Rechtskonstruktion wurde durch das Bundesministerium für Finanzen (GZ 27 0200/4-V/13/95) ausdrücklich bestätigt. Die Wandelschuldverschreibung scheint demnach in der Bilanz der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft nur als Treuhandvermögen auf, in der Bilanz der jeweiligen Landes-Hypothekenbank jedoch als verbrieftete Verbindlichkeit.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Es gilt weiters die Satzung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft in der derzeit geltenden Fassung. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstand sowie der Gerichtsstand nach § 83a Jurisdiktionsnorm (siehe dazu unten Punkt 4.10.) bleiben davon unberührt.

Das „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, sieht für die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen steuerliche Begünstigungen bezüglich der Versteuerung der Erträge vor. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die bisher gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus geltende Sonderausgabenbegünstigung (Private Anleger konnten bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen bis zum Jahresultimo im Jahr der Emission im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrages von generell EUR 2.290,00 pro Jahr als Sonderausgaben absetzen) gemäß Budgetbegleitgesetz 2011 weggefallen ist und daher die Anschaffungskosten für den Ersterwerb von Wandelschuldverschreibungen, die nach dem 31.12.2010 erworben werden, nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar sind. Da die Wandelschuldverschreibungen erst nach dem 31.12.2010 erworben werden können, können die Anschaffungskosten steuerlich nicht als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Hinsichtlich der für Partizipationsrechte erforderlichen Angaben wird auf Punkt 1.2. im anschließenden Abschnitt B der Wertpapierbeschreibung verwiesen.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Inhaber lautend begeben und sind zur Gänze durch Sammelurkunden gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Emittentin. Erhöht oder vermindert sich das Nominale der Emission, werden die Sammelurkunden entsprechend angepasst. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4; Strauchgasse 3, 1011 Wien, als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können

Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht fundierte, nicht nachrangige Wandelschuldverschreibungen.

Hinsichtlich der Partizipationsrechte wird auf Punkt 1.5 in Abschnitt B dieser Wertpapierbeschreibung verwiesen.

4.6. Beschreibung der Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.

Wandlungsrecht

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen einer Aktiengesellschaft (= AG), die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie können gemäß den Wandelbedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (= umgetauscht) werden.

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominalen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigigt. Das Datum, wann das Wandlungsrecht erstmalig ausgeübt werden kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach kann es zu jedem weiteren Kupontermin ausgeübt werden.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 der Anleihebedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

Kündigungsrecht

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass

- eine ordentliche Kündigung seitens der Anleihegläubiger und der Emittentin ausgeschlossen ist; oder
- die Emittentin berechtigt ist, die Wandelschuldverschreibungen zu kündigen. Diesfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission die Kündigungsfrist und Kündigungstermine spezifizieren.

Recht auf Zinszahlung

Die Wandelschuldverschreibungen verbriefen einen Zinsertrag nach Maßgabe der unter Punkt 4.7. festgelegten Zinssätze und Zinsberechnungsmethode.

Rückzahlung / Recht auf Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt, am Ende der Laufzeit entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 4.8. zu 100,00% des Nominales zurückgezahlt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Variante 2) und mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung (Variante 3) auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted oder 30/360, following unadjusted oder act./360, modified following adjusted, wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert und wie in Punkt 4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschlud unter „Bankarbeitstagkonvention und Zinstagequotient“ beschrieben. Bei Wandelschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt immer act./act. (ICMA), following unadjusted.

4.7. Angaben zu Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Allgemeines

Die Basis der Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen ist ihr Nominale. Verzinsungsbeginn sowie die Zinstermine und Zinsperioden werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag. Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Bankarbeitstagkonvention und Zinstagequotient

- *act./act. (ICMA), following unadjusted:* *act./act.* (ICMA) bedeutet, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird. *Following unadjusted* bedeutet, dass sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist (*following*), die Zinsperiode jedoch unverändert bleibt (*unadjusted*).
- *act./360, modified following adjusted:* *act./360* bedeutet, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert wird. *Modified following adjusted* bedeutet, dass sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen (*modified following*). Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (*adjusted*).
- *30/360, following unadjusted:* *30/360* bedeutet, dass das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird. *Following unadjusted* bedeutet, dass sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist (*following*), die Zinsperiode jedoch unverändert bleibt (*unadjusted*).

Im Konditionenblatt wird geregelt, ob der Zinstagequotient für die gesamte Laufzeit gilt oder die Anwendung unterschiedlicher Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart wird.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Zinssatz

Die Wandelschuldverschreibungen können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (Variante 1);
- b) variabler Verzinsung (Variante 2); oder
- c) zunächst mit fixer und dann mit variabler Verzinsung (Variante 3).

Die maßgebliche Verzinsungsart (Variante 1, 2 oder 3) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz (Variante 1)

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung (Variante 2)

Als Basis für die Verzinsung können herangezogen werden:

- ein Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz); oder
- ein Index.

Der variable Zinssatz wird im Allgemeinen durch einen Auf- oder Abschlag vom Basiswert (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) bzw. durch ein Vielfaches oder einen Bruchteil des Basiswerts berechnet.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die direkt an einen Index gebunden ist, können Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die an die Entwicklung eines Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, wird der Schlusswert des betreffenden Index zu bestimmten Zeitpunkten vor jedem Zinstermin (T_1 und T_2) ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einer bestimmten Partizipation an dem Wert aus der Division von T_1 durch T_2 . Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Der Zinssatz wird kaufmännisch auf in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegebene Nachkommastellen gerundet.

Der jeweilige Basiswert sowie die oben genannten Details zur Berechnung des variablen Zinssatzes werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

c) Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Die Wandelschuldverschreibungen werden zunächst mit einem fixen Zinssatz verzinst, wobei dieser für die gesamte Fixzinsperiode gleich oder unterschiedlich sein kann.

Nach der Fixzinsperiode werden die Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Siehe dazu gleich oben unter b).

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3.

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3.

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes siehe allgemein oben in diesem Punkt unter „Zinssatz“.

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Wandelschuldverschreibungen emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet

Die unter diesem Prospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen werden immer zum Nominale getilgt, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt.

Es können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden der Wandelschuldverschreibungen ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz vorgesehen werden.

- **Mindestzinssatz (Floor):** Wird ein Mindestzinssatz vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mindestens die Höhe des Mindestzinssatzes, auch

wenn der Wert des Basiswerts den Mindestzinssatz unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Mindestzinssatz gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Mindestzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- **Höchstzinssatz (Cap):** Wird ein Höchstzinssatz vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mit der Höhe des Höchstzinssatzes begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Höchstzinssatz übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Höchstzinssatz gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Höchstzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Keine zusätzlichen Beträge für Abzugssteuern (z.B. für die KEST)

Die Emittentin zahlt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, wie etwa der österreichischen Kapitalertragsteuer (siehe dazu unten unter Punkt 4.14), keine zusätzlichen Beträge, die notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Anleger trotz Abzugssteuern Zahlungen erhalten, die jenen ohne Abzugssteuern entsprechen. Das Gleiche gilt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten.

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Der Tilgungstag der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt immer mit 100% des Nominales. Der Rückzahlungsbetrag wird bei Fälligkeit auf das Depotkonto der jeweiligen depotführenden Bank überwiesen.

4.9. Angabe der Rendite

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Die Rendite beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die jeweilige Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit und die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

Bei fix verzinsten Wandelschuldverschreibungen wird die auf Basis des Ausgabepreises, des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite wird mittels ei-

nes Näherungsverfahren aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung, von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, so bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipationsrechten im Vorhinein nicht möglich.

4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Alle Rechte aus der Wandelschuldverschreibung sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin bzw. dem Treugeber direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin und des Treugebers ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin oder des Treugebers in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin begeben.

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten in ausreichendem Umfang beschlossen.

4.12. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Emissionstermin der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handel- oder Übertragbarkeit der Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen vor. Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen siehe untenstehend unter 4.14. (Steuerliche Behandlung).

4.14. Steuerliche Behandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen in Österreich steuerrechtlich bedeutsam sind. Er ist keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die damit verbunden sind, und geht auch nicht auf besondere Sachverhalts-gestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger entscheidend sein können. Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, bezieht sich das Folgende auf Anleger, die natürliche Personen sind. Die Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher er-gangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen können, möglicherweise auch mit rückwirkender Geltung, welche die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die Wandelschuldverschreibungen sind ertragsteuerrechtlich als Forderungswertpapiere einzustufen. Gewinnausschüttungen auf die Partizipationsrechte, die durch Ausübung des Wandlungs-rechts erworben werden und welche Genussscheine im Sinne des § 174 AktG sind, unterliegen grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsrechte privat oder betrieblich gehalten werden. Für den Abzug der Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten ist die Emittentin verantwortlich (Details dazu siehe Punkt 4.14.6. der Wertpapierbeschreibung). Für die Anwendung der Steuerbegünstigungen nach § 2 StWbFG wird angenommen, dass nach Abschaffung des Par-tizipationskapitals nach § 23 Abs 4 BWG idF BGBl 2013/160 die diesem nahekommenden Partizi-pationsrechte als Genussrechte iSd § 174 AktG die Voraussetzungen des StWbFG in gleicher Weise erfüllen. Die Emittentin kann diese steuerliche Behandlung jedoch nicht garantieren, da sie derzeit nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, jedoch nach aktuellem Kenntnisstand der Emit-tentin der Ansicht der Finanzverwaltung entspricht.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibun-gen zu analysieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtli-chen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, zum jeweils aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

4.14.1. Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen in Öster-reich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Ein-kommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhn-lichen Aufenthalt in Österreich haben, und Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftslei-tung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Körperschaftsteuer-satz beträgt einheitlich 25%, der Einkommensteuersatz ist progressiv und beträgt 50% in der höchsten Progressionsstufe. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt nun in der Regel ein ein-heitlicher Steuersatz von 25% zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewie-sen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen mit dem besonderen Steuersatz von 25% unabhängig von der Behaltdauer besteuert werden (siehe insbesondere un-ter 4.14.2.2. und 4.14.6. dieses Abschnitts).

4.14.2. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

4.14.2.1. Kapitalertragsteuerpflicht und die Befreiung davon

Zinsen, die auf die Wandelschuldverschreibungen an eine natürliche, in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Person gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%, wenn sie im Inland ausgezahlt werden; den Abzug hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle vorzunehmen (zB das Kreditinstitut, das die Zinsen im Inland auszahlt, oder die Emittentin, falls diese selbst Zinsen an die Anleger auszahlt, was nicht vorgesehen ist). Werden die Zinsen nicht im Inland ausgezahlt, ist dennoch ein 25%iger Sondersteuersatz anzuwenden, allerdings im Rahmen der Veranlagung (dh Abgabe einer Steuererklärung durch den Anleger).

Das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) sieht für den Erwerb dieser Wandelschuldverschreibungen folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wandelschuldverschreibungen bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt gemäß § 2 StWbFG für die gesamten Kapitalerträge, die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG) darstellen, inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten (Endbesteuerung). Gewisse Ausnahmen bestehen, falls der jeweilige Durchschnittssteuersatz unter 25% liegt.

4.14.2.2. Veräußerung

Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen werden grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert, unabhängig davon wie lange diese gehalten wurden und grundsätzlich ohne die Möglichkeit, solche Gewinne zusammen mit anderen Einkunftsarten zu besteuern (Endbesteuerungswirkung). Diese Besteuerung wird durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% vorgenommen, sofern die Abwicklung der Veräußerung durch eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vorgenommen wird.

Der Gewinn, welcher der 25%igen Besteuerung unterliegt, ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen. Bei Wandelschuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

§ 93 Abs 6 EStG sieht nunmehr einen Verlustausgleich vor, den das depotführende Kreditinstitut vorzunehmen und worüber es eine Bescheinigung auszustellen hat. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa aus treuhändig gehaltenen oder betrieblichen Zwecken dienenden Depots oder aus Depots mit mehreren Depotinhabern, sind gänzlich vom Verlustausgleich durch das depotführende Kreditinstitut ausgeschlossen.

Die 25%ige KESt wird bei natürlichen Personen unabhängig davon abgezogen, ob die Wandelschuldverschreibungen privat oder betrieblich gehalten werden. Im betrieblichen Bereich hat der Abzug jedoch nicht die Wirkung einer Endbesteuerung.

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder der Depotentnahme angenommen, dh wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (zB ins Ausland zieht) oder die Wandelschuldverschreibungen auf ein anderes Depot überträgt. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedstaat zieht, und beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Steuerbefreit ist eine Depotübertragung insbesondere, wenn der Anleger die Wertpapiere auf ein anderes von ihm gehaltenes inländisches Depot überträgt und (im Fall eines Bankwechsels) die bisherige depotführende Stelle beauftragt, der übernehmenden Stelle die Anschaffungskosten mitzuteilen. Bei Übertragung von Wertpapieren auf ein ausländisches Depot ist hingegen (idR durch

den inländischen Depotführer über Auftrag des Anlegers, sonst durch den Anleger selbst) das Finanzamt binnen Monatsfrist über den Depotwechsel unter Angabe des Namens und der Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Anlegers, der übertragenen Wertpapiere einschließlich Anschaffungskosten sowie der neuen depotführenden Stelle zu informieren; dies gilt ebenso im Fall einer unentgeltlichen Übertragung auf ein ausländisches Depot einer anderen Person.

4.14.2.3. Ausübung des Wandlungsrechts

Die Lieferung von Partizipationsrechten stellt aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts keinen Tausch dar, weshalb kein Veräußerungsgewinn realisiert wird. Vielmehr sind die Anschaffungskosten der Wandelschuldverschreibungen auf die dafür erhaltenen Partizipationsrechte aufzuteilen.

4.14.3. Besteuerung natürlicher Personen, die in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

4.14.3.1. EU-Anleger

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht in Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Erhebung einer EU-Quellensteuer vor.

Die Zinsen aus den Wandelschuldverschreibungen unterliegen der EU-Quellensteuer, wenn sie von einer österreichischen Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer gezahlt oder zu dessen Gunsten eingezogen werden und der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist. Es ist gleichgültig, ob die Wandelschuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35% und wird an der Quelle einbehalten. Verantwortlich für die Einbehaltung der EU-Quellensteuer ist ausschließlich die auszahlende Stelle.

Die Emittentin trägt keine Verantwortung für die Einbehaltung der EU-Quellensteuer oder der KEST, da sie die Zinsen nicht direkt an die Anleger auszahlt.

Befreiung von der EU-Quellensteuer

Die Einbehaltung der EU-Quellensteuer kann vermieden werden, indem der wirtschaftliche Eigentümer eine Bescheinigung seines ausländischen Wohnsitzfinanzamtes vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass die Zinsen in seinem Ansässigkeitsstaat deklariert werden.

4.14.3.2. Nicht-EU-Anleger

Natürliche Personen, die außerhalb der EU ansässig sind, könnten bis 31.12.2014 einen allfälligen Kapitalertragsteuerabzug vermeiden, wenn sie der auszahlenden Stelle ihre ausländische Ansässigkeit nachwiesen.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Quellensteuer eine beschränkte Steuerpflicht für ausländische Anleger eingeführt, die natürliche Personen mit Ansässigkeit außerhalb der EU sind. Damit besteht nun auch diesen gegenüber eine KEST-Abzugspflicht für nach dem 31.12.2014 zugeflossene Zinsen, die von einer inländischen auszahlenden Stelle gezahlt werden. Diesfalls kann die österreichische Besteuerung gegebenenfalls aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduziert werden. Generell gilt die Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 4% des Nominales der Wandelschuldverschreibungen auch für beschränkt steuerpflichtige Personen, wenn es sich um private Anleger handelt, solange die Wandelschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt sind.

Verantwortlich für die Einbehaltung der KEST ist ausschließlich die auszahlende Stelle; die Emittentin trägt keine Verantwortung für die Einbehaltung der EU-Quellensteuer oder der KEST, da sie die Zinsen nicht direkt an die Anleger auszahlt.

4.14.3.3. Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person, die beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sind nur dann in Österreich steuerpflichtig, wenn sie einem inländischen Betrieb zuzurechnen sind.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zu analysieren.

4.14.4. Besteuerung von Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen

Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (ua Zinsen) und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (ua Veräußerungsgewinne) ist vom Abzugsverpflichteten keine Kapitalertragsteuer abzuziehen, wenn der Empfänger der Einkünfte ihm eine Befreiungserklärung übermittelt, weiters eine Kopie davon dem Finanzamt zukommen lässt und die Wandelschuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstituts hinterlegt sind. Die KEST-Freiheit gemäß § 2 StWbFG kommt nicht zum Tragen, da die Zinsen bei einer Kapitalgesellschaft nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind.

Gewinne aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen zählen zum allgemeinen betrieblichen Ergebnis.

Auf die Besteuerung von Privatstiftungen wird hier nicht eingegangen.

4.14.5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Gewisse unentgeltliche Übertragungen unterliegen allerdings einer Meldepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz.

4.14.6. Besteuerung der Partizipationsrechte

Sofern die Partizipationsrechte Genussrechte iSd § 8 Abs 3 Z 1 KStG darstellen und unter § 1 Abs 2 Z 1 StWbFG fallen (siehe oben unter 4.14.), gilt die Befreiung von der Kapitalertragsteuer in Höhe von 4% des Nominale der Partizipationsrechte für darauf getätigte Ausschüttungen. Dafür wird vorausgesetzt, dass die Partizipationsrechte von privaten Anlegern gehalten und bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt werden. Die Kapitalertragsteuer ist bei Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte von der Emittentin abzuziehen.

Gewinnausschüttungen auf Partizipationsrechte, die durch Ausübung des Wandlungsrechts erworben werden, unterliegen generell der 25%igen Kapitalertragsteuer, wenn sie an natürliche Personen gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Partizipationsrechte privat oder betrieblich gehalten werden.

Gewinne aus der Veräußerung von Partizipationsrechten unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer, die unter Punkt 4.14.2.2. näher beschrieben ist; Abzugsverpflichteter ist hier die inländische depotführende Stelle, nicht die Emittentin.

Depotentnahmen und Depotübertragungen von Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten (Depotwechsel) gelten grundsätzlich als Veräußerung (Realisierung), außer bestimmte Voraussetzungen werden erfüllt (siehe unter Punkt 4.14.2.2. letzter Absatz).

Kapitalgesellschaften und beschränkt Steuerpflichtige

Gewinnausschüttungen, die einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, sind bei diesen nach § 10 Abs 1 Z 3 KStG steuerfrei. Die bei Ausschüttung abgezogene Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% kann entweder im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet bzw – falls die Kapitalertragsteuer die Körperschaftsteuer übersteigt – erstattet werden.

Die Kapitalertragsteuer von Anlegern, die nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer unterliegen, kann aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder innerstaatlichen Bestimmungen reduziert werden (siehe auch 4.14.3.2.). Natürliche Personen, die nur beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können mit Gewinnen aus der Veräußerung von Partizipationsrechten eine österreichische Steuerpflicht auslösen, wenn sie innerhalb der letzten fünf

Jahre zu mindestens 1% an der Gesellschaft beteiligt waren. Auch diese Besteuerung ist in der Regel durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen denen das Angebot unterliegt

Die Angebotsfrist der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden.

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Das Gesamtvolumen der Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Wie bereits in Punkt 5.1.1. ausgeführt, wird die Angebotsfrist der Wandelschuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Erfolgt ein Zeichnungsanbot durch einen präsumtiven Erwerber, so wird dieses Anbot im Wege der vorzunehmenden Wertpapierabrechnung und -zuteilung angenommen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag gemäß § 6 KMG veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der dem Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Der Emittentin steht es frei, den Zeitraum, binnen welchem die Zeichnung der Wandelschuldverschreibung möglich ist, zu verkürzen. Zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers zur Verwendung des Propekts durch Finanzintermediäre siehe Abschnitt „VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS“.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in Form der Rückabwicklung im Weg der depotführenden Bank.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Die Anzahl der Gesamtstücke und das Nominale der Wandelschuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nachträglich zu ändern. Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken innerhalb der marktüblichen Fristen. Die Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt zu den unter Punkt 4.7 und 4.8 festgesetzten Terminen über die Zahlstelle an die depotführenden Banken.

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über ihre depotführende Bank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Wandelschuldverschreibungen informiert.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Das Anbot zur Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wandelschuldverschreibungen im Wege der depotführenden Bank des Zeichners der Wandelschuldverschreibungen. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktrentenentwicklung angepasst werden. In den Endgültigen Bedingungen wird hierzu jener maximale Prozentsatz des Nominalen festgelegt, welcher dabei nicht überschritten wird.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen üblicherweise keine zusätzlichen Kosten und/oder Steuern in Rechnung gestellt. Sollte dies jedoch zutreffen, werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dies spezifizieren.

5.4. Platzierung und Übernahme

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Trifft nicht zu.

5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt, Burgenland; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Landstraße 38 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführende Bank. Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Kreditinstitute sind, die dem österreichischen BWG unterliegen.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Trifft nicht zu.

5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Trifft nicht zu.

6. ZULASSUNG DER PAPIERE ZUM HANDEL

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden

Für die Wandelschuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse gestellt. Ein Antrag auf Zulassung kann auch unterbleiben. Dies wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Über eine allfällige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Nach Kenntnis der Emittentin sind zum geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse bereits Wandelschuldverschreibungen der gleichen Kategorie zum Handel zugelassen. Unter anderem auch nachstehend genannte:

var.	Wandelschuldverschreibung 2004-2017/23	AT0000303680
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2017/3	AT0000303730
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2017/18	AT0000491089
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2017/19	AT0000491097
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2025/26	AT0000491162

3,25 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2020/27	AT0000491170
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2026/28	AT0000491188
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2017/30	AT0000491204
var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2030/31	AT0000491212
3,18 %	Wandelschuldverschreibung 2005-2021/42	AT0000491329
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2017/1	AT0000491352
3,375 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2022/3	AT0000A001U8
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2030/5	AT0000A002W2
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/6	AT0000A00AQ1
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2030/9	AT0000A00EW1
3,625 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2017/11	AT0000A00XF6
3,60 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/12	AT0000A00XJ8
4 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2023/14	AT0000A00YA5
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2017/15	AT0000A00YF4
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/17	AT0000A012V3
4 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/18	AT0000A012W1
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2017/20	AT0000A018Y4
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2030/21	AT0000A01UE3
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2017/23	AT0000A01V54
3,84 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/28	AT0000A01WZ4
4 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2017/29	AT0000A020W4
4 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2021/30	AT0000A021A8
var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2017/32	AT0000A026R1
3,51 %	Wandelschuldverschreibung 2006-2017/36	AT0000A03HW8
var.	Wandelschuldverschreibung 2007-2018/1	AT0000A03KX0
var.	Wandelschuldverschreibung 2007-2017/2	AT0000A044F9
var.	Wandelschuldverschreibung 2007-2030/3	AT0000A044L7
3,75 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2017/4	AT0000A04538
3,60 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2017/6	AT0000A045Q3
4 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2022/8	AT0000A04637
4 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2022/9	AT0000A04BG2
4 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2023/11	AT0000A04DU9
4 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2019/16	AT0000A054F8
3,80 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2018/18	AT0000A056J5
4 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2022/25	AT0000A05EL3
4,40 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2023/29	AT0000A05RK7
4,20 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2018/30	AT0000A05RL5
var.	Wandelschuldverschreibung 2007-2018/32	AT0000A05TQ0
4,40 %	Wandelschuldverschreibung 2007-2019/35	AT0000A06129
var.	Wandelschuldverschreibung 2007-2017/36	AT0000A063B8
var.	Wandelschuldverschreibung 2007-2017/37	AT0000A063C6
4 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2020/1	AT0000A085V9
4,125 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2018/2	AT0000A08794
var.	Wandelschuldverschreibung 2008-2018/3	AT0000A087A9
4,20 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2019/4	AT0000A08810
4,40 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2024/5	AT0000A08828
var. %	Wandelschuldverschreibung 2008-2031/14	AT0000A089V1
4 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2019/15	AT0000A08DT2
4,10 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2024/19	AT0000A08QS6
var.	Wandelschuldverschreibung 2008-2019/26	AT0000A0A1E4
3-3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2008-2021/32	AT0000A0C8T5
3,25 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/1	AT0000A0CF30
var.	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/2	AT0000A0CF48
3,8 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2025/3	AT0000A0CKB3
3,42 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/4	AT0000A0CKC1
3,375 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2021/7	AT0000A0CTS8
3,625 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2021/8	AT0000A0CWP8
3,125 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/9	AT0000A0CY60
var.	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/10	AT0000A0CY78
var.	Wandelschuldverschreibung 2009-2021/12	AT0000A0CYR0
var.	Wandelschuldverschreibung 2009-2020/16	AT0000A0DWQ4
3,625 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2022/17	AT0000A0E228
3,7 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2021/18	AT0000A0EAJ3
4 %	Wandelschuldverschreibung 2009-2025/19	AT0000A0EMG4
3,54 %	Wandelschuldverschreibung 2010-2021/4	AT0000A0G1L3
4	Wandelschuldverschreibung 2010-2026/5	AT0000A0G1M1
3,5%	Wandelschuldverschreibung 2010-2021/9	AT0000A0GTU5
fix/var.	Wandelschuldverschreibung 2010-2021/7	AT0000A0G439
4 %	Wandelschuldverschreibung 2010-2025/6	AT0000A0FA81

4 %	Wandelschuldverschreibung 2010-2025/1	AT0000A0FDE5
3,3 %	Wandelschuldverschreibung 2010-2020/2	AT0000A0FZ17
var.	Wandelschuldverschreibung 2010-2020/2	AT0000A0FZ58
var.	Wandelschuldverschreibung 2010-2021/8	AT0000A0GMC8
3,1 %	Wandelschuldverschreibung 2010-2023/10	AT0000A0GXP7
var.	Wandelschuldverschreibung 2010-2022/11	AT0000A0GXQ5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2010-2025/13	AT0000A0H0N0
var.	Wandelschuldverschreibung 2010-2024/14	AT0000A0HKP2
3,2 %	Wandelschuldverschreibung 2010-2021/15	AT0000A0HTV1
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2010-2022/16	AT0000A0KQT5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2011-2022/3	AT0000A0LZ68
3,6 %	Wandelschuldverschreibung 2011-2023/4	AT0000A0LZE6
4 %	Wandelschuldverschreibung 2011-2026/13	AT0000A0MQW5
fix-to-float	Wandelschuldverschreibung 2011-2022/20	AT0000A0PDF1
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2011-2023/24	AT0000A0R1R7
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2012-2027/15	AT0000A0T861
2,4 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2024/1	AT0000A0YE76
2,8 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2028/2	AT0000A0YEF1
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2029/14	AT0000A0ZJF7
2,4 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2025/1	AT0000A159V2
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2030/2	AT0000A159W0
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2028/11	AT0000A16QU5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2025/15	AT0000A19RW3
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2029/16	AT0000A19RX1

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Trifft nicht zu.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. An der Emission beteiligte Berater und Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

Trifft nicht zu.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Die widmungsgemäße Verwendung der der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel (Emissionserlöse) aus den von der Emittentin bis zum 31.12.2014 emittierten Wandelschuldverschreibungen zur Finanzierung von Wohnbauten und die Einhaltung der Bedingungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) wurde der Emittentin im Bericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 durch den Abschlussprüfer, ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., bestätigt. Darüber hinaus wurden in der Wertpapierbeschreibung keine weiteren Informationen genannt, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

7.3. Name, Geschäftsadresse, Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse am Emittenten von Personen, die als Sachverständiger handeln und deren Erklärung oder Bericht in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurde

Trifft nicht zu.

7.4. Bestätigung, dass Information, die von Seiten Dritter übernommen wurde, korrekt wiedergegeben wurde

Informationen, die den Treugeber betreffen wurden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Emittentin bestätigt, dass sämtliche derartige Informationen korrekt wiedergegeben wurden, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus vom Treugeber veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5. Angabe der Ratings, die einem Emittenten oder seinen Schuldtiteln auf Anfrage des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Trifft nicht zu.

7.6. Bekanntmachungen nach erfolgter Emission

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft <http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>) veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

B. Partizipationsrechte

1. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE

1.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

1.2. Rechtsvorschriften, denen zufolge die Anteile geschaffen wurden oder noch werden

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien als Sitz der Emittentin. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Der Verbraucherrichterstandsstand bleibt davon unberührt.

Zur steuerlichen Behandlung der Partizipationsrechte wird auf Punkt 4.14.6. in Abschnitt A dieser Wertpapierbeschreibung verwiesen.

1.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

1.4. Angabe der Währung der Emission.

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

1.5. Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen — die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte:

- (1) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

- (2) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Bregenz.
- (3) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (4) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (5) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (6) Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (7) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.
- (8) Zu den Wandlungsbedingungen wird auf Punkt 4.6. des Abschnitts A der Wertpapierbeschreibung verwiesen.
- (9) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft <http://www.hypo-wohnbaubank.at/partizipationsrecht.htm>). Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.

1.6. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden und Angabe des Emissionstermins

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe der dafür erforderlichen Partizipationsrechte beschlossen.

1.7. Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.

1.8. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

Zu den steuerlichen Folgen einer Veräußerung siehe Abschnitt A. 4.14. (Steuerliche Behandlung).

1.9. Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere

Trifft nicht zu.

1.10. Angabe öffentlicher Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital des Emittenten, die während des letzten oder im Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres erfolgten. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat

Trifft nicht zu.

1.11. Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

2. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden

Trifft nicht zu.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN UND DES TREUGEBERS

1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten bzw Treuegebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten und/oder Treuegebers oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird festgelegt, ob die Emittentin und der Treugeber hinsichtlich der betreffenden Emission von Wandelschuldverschreibungen

- allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung geben, diesen Prospekt einschließlich Annexes und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre“ bezeichnet); oder
- bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts einschließlich Annexes und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen anbieten, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme) (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre“ bezeichnet).

Bei dieser Zustimmung an Finanzintermediäre haben sich die Emittentin und der Treugeber jeweils wechselseitig hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für öffentliche Angebote der diesem Prospekt einschließlich Annexes und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich erteilt.

Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts bzw – sollte dies jeweils früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>) bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin und der Treugeber sind berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum Ende des

Angebots der Wandelschuldverschreibungen. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>) veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission Name und Adresse der betreffenden Finanzintermediäre angeben.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, auf der Website der Emittentin unter <http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>) veröffentlicht.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sollten sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten:

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und des Treugebers und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

VII. ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „Muster-Anleihebedingungen“) sind in 3 Ausgestaltungsvarianten aufgeführt:

- Variante 1 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem Zinssatz;
- Variante 2 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- Variante 3 umfasst Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 3 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Serie von Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben wiederholt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Wandelschuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil I der Endgültigen Bedingungen, die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Wandelschuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden zusammen die „Anleihebedingungen“ der jeweiligen Serie von Wandelschuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gestrichen; sämtliche auf die Wandelschuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

2. Variante 1 – Fixer Zinssatz

Anleihebedingungen der **[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]**

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt [ab dem *[Datum des Angebotsbeginns einfügen]* / von *[Datum einfügen]* bis *[Datum einfügen]*] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am *[Laufzeitende einfügen]* (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR *[Gesamtnominale einfügen]* (EUR *[Gesamtnominale in Worten einfügen]*) und zwar bis zu *[Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen]* Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR *[Nominale einfügen]* und zwar bis zu *[Anzahl der Stücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen]*]].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:]

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von *[Anzahl Tage einfügen]* Bankarbeitstagen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum *[[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen]* / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigigt.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag *[Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen]*, danach zu jedem weiteren Kupontermin am *[Datum der Zinstermine einfügen]* ausgeübt werden.

- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die

Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten halt.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/partizipationsrecht.htm>) veröffentlichen.

- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/partizipationsrecht.htm>).

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:
- Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.
- Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG), Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Landstraße 38 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt, als Treugeber mit ihrem Vermögen, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Nettoemissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung gestellt werden soll, einfügen:

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>) veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Verzinsungsbeginns einfügen*]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [*Datumsan-*

gabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinsperioden“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermins einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:

Der Nominalzinssatz beträgt [Zinssatz einfügen]%p.a. vom Nominale.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen]%p.a. vom Nominale. Der Nominalzinssatz für die zweite Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen]%p.a. vom Nominale.]

[Bei mehr als 2 fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:

Der Nominalzinssatz für die [Anzahl Zinsperiode in Worten einfügen] Zinsperiode von [Datum Beginn einfügen] bis einschließlich [Datum Ende einfügen] beträgt [Zinssatz einfügen]%p.a. vom Nominale.]

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum der Tilgung einfügen] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 19 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

3. Variante 2 – Variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der *[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]*

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt [ab dem *[Datum des Angebotsbeginns einfügen]* / von *[Datum einfügen]* bis *[Datum einfügen]*] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am *[Laufzeitende einfügen]* (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR *[Gesamtnominale einfügen]* (EUR *[Gesamtnominale in Worten einfügen]*) und zwar bis zu *[Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen]* Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR *[Nominale einfügen]* und zwar bis zu *[Anzahl der Stücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen]*)].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von *[Anzahl Tage einfügen]* Bankarbeitstagen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum *[[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen]* / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtig.

- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten halt.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die

Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/partizipationsrecht.htm>) veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/partizipationsrecht.htm>).

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Landstraße 38 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depottführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt, als Treugeber mit ihrem Vermögen, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Nettoemissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Fall ein Antrag auf Zulassung gestellt werden soll, einfügen:

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>) veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinsperioden“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermins einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz) einfügen:]

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz entspricht [[Zahl einfügen]% des / dem] [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit.

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:] Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen:] Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:] Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen:] Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:]

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [Index einfügen] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:]

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [*ggf mehrfach einfügen*: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]].]

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige *Zinsperiode entspricht* [*Zahl einfügen*]% der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [*ggf mehrfach einfügen*: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]].]

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [*Zahl*] %p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [*Datum*] bis [*Datum*]] [*Zahl*] %p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [*Zahl*] %p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [*Datum*] bis [*Datum*]] [*Zahl*] %p.a. vom Nominale]

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [*Quelle angeben*] angegebenen [*Index einfügen*]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [*Index einfügen*] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [*Index einfügen*] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.]

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-

Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum der Tilgung einfügen] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 19 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

4. Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt [ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] / von [Datum einfügen] bis [Datum einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [Nominale einfügen] und zwar bis zu [Anzahl der Stücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen]]].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:]

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl Tage einfügen] Bankarbeitstagen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtig.

- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- 1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- 2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- 3) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten halt.

- 4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Bregenz.
- 5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- 6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- 7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- 8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- 9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- 10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die

Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

- 11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbau.at/partizipationsrecht.htm>) veröffentlichen.
- 12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbau.at/partizipationsrecht.htm>).

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Oberösterreichische Landesbank AG, Landstraße 38 4010 Linz; SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt, als Treugeber mit ihrem Vermögen, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wand-

lung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Nettoemissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Fall ein Antrag auf Zulassung gestellt werden soll, einfügen:

Die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/basisprospekt2015.htm>) veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen]% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [Laufzeit einfügen]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Beginns der Laufzeit einfügen] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [Datum des Laufzeitendes einfügen].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen] eines jeden Jahres („Zinsperioden“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [Datum der ersten Verzinsung einfügen] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum des letzten Zinstermins einfügen] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Die Wandelschuldverschreibungen sind von [Datum Beginn Fixverzinsung einfügen] bis [Datum Ende Fixverzinsung einfügen] fix verzinst, und von [Datum Beginn variable Verzinsung einfügen] bis [Datum Ende variable Verzinsung einfügen] variabel verzinst.

Fixe Verzinsung:

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] **[Bei mehreren fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:** Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]

Variable Verzinsung:

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht [[Zahl einfügen]% des / dem] [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte. / Basispunkte]] ab [Datum].

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin

nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.]

[Bei Wandschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [Index einfügen] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [Index einfügen] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]].]

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [[Zahl einfügen]%] der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]].]

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [Quelle angeben] angegebenen [Index einfügen]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [Index einfügen] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [Index einfügen] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.]

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle

oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum der Tilgung einfügen] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise

zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 19 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum der Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen]

Endgültige Bedingungen

der

[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

begeben unter dem

Basisprospekt

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig

für die

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

vom 16.07.2015

Serie: [Nummer der Serie einfügen]

Tranche: [Nummer der Tranche einfügen]

ISIN: [ISIN einfügen]

Begebungstag: [Datum einfügen]

Endfälligkeitstag: [Datum einfügen]

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen (die „Wandelschuldverschreibungen“) der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, die unter dem Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft vom 16.07.2015 (der „Prospekt“) begeben wird.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei der Emittentin kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt. Die Anleihebedingungen sind zur Information der Anleger in Anlage 2 angefügt.

TEIL I

KONDITIONENBLATT

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen in der [Variante 1 – Fixer Zinssatz / Variante 2 – Variabler Zinssatz / Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz] (die „Muster-Anleihebedingungen“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Die Leerstellen in eckigen Klammern in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die gestrichen werden, gelten hinsichtlich dieser Wandelschuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gestrichen. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen sind die Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen.

§ 1 Form und Nennbetrag

- Angebotsbeginn: [●]
- Angebotszeitraum: Ab dem Angebotsbeginn
 Von [Datum] bis [Datum]
- Gesamtnominale: bis zu EUR [●]
- Gesamtstückzahl: bis zu [●] Stück
- Aufstockungsvolumen: auf bis zu EUR [●]
- Gesamtstückzahl nach Aufstockung: bis zu [●] Stück
- Zum Laufzeitende siehe unten § 14

§ 2 Kündigung

- Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen
- Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- Kündigungsfrist: [●] Bankarbeitstage
- Kündigungsmodus: jeweils zum nächsten Zinstermin
 zu den folgenden Kündigungsterminen: [●]

§ 3 Wandlungsrecht

Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts: [●]

Zu Zinsterminen siehe unten § 15 Verzinsung

§ 10 Börseneinführung

- Ein Antrag auf Zulassung zum Handel ist nicht vorgesehen
- Ein Antrag auf Zulassung zum Handel wird beantragt zum:
 - Amtlichen Handel der Wiener Börse
 - Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse
 - Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse

§ 13 Ausgabekurs

Ausgabekurs: [●]% des Nominale

Maximaler Ausgabekurs während der Angebotsfrist: [●]% des Nominale

§ 14 Laufzeit

Laufzeit: [●]

Laufzeitbeginn/Emissionstermin: [●]

Laufzeitende: [●]

§ 15 Verzinsung

Verzinsungsbeginn: [●]

Frequenz der Verzinsung:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

Zinstermine: [●] eines jeden Jahres

Erster Zinstermin: [●]

- erste kurze Zinsperiode von [●] bis [●]
- erste lange Zinsperiode von [●] bis [●]

Letzter Zinstermin: [●]

- letzte kurze Zinsperiode von [●] bis [●]
- letzte lange Zinsperiode von [●] bis [●]

Fixe Verzinsung (Variante 1)

Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [Zahl einfügen]:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

□ Variable Verzinsung (Variante 2)

□ Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
○ [Zahl]-Jahres-Euro-Swap-Satz
○ [anderen Referenzzinssatz einfügen]

○ [Zahl]% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen]:

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen]:

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der

Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf:

○ den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen

○ den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren

○ [andere Quelle angeben]

Berechnung der

- Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
 - act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
 - 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]

Uhrzeit der
Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

□ Bindung an einen Index

Index: [●]

- Direkte Bindung an Indexwert
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
 - Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
- Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index
 - T₁: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - T₂: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - [Zahl]% der Entwicklung des Index
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von

[Datum] bis [Datum]]

- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
- für die gesamte Laufzeit
- [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

Tag der
Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch
Bezugnahme auf: [Quelle angeben]

Berechnung der
Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]

□ Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Beginn Fixverzinsung: [●]
Ende Fixverzinsung: [●]
Beginn variable Verzinsung: [●]
Ende variable Verzinsung: [●]

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
von [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis [Ende Zinsperiode einfügen]

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [Zahl einfügen]:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
○ [Zahl]-Jahres-Euro-Swap-Satz
○ [anderen Referenzzinssatz einfügen]

○ [Zahl]% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

] [●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der

Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf:

○ den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der
[Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für
[Zahl]-Monats-Euro-Einlagen

○ den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen]
angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap
Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren

○ [andere Quelle angeben]

Uhrzeit der

Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

Berechnung der
Zinsen:

○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Index

Index: [●]

○ Direkte Bindung an Indexwert

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]

- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]

- Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index
 - T₁: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - T₂: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - [Zahl]% der Entwicklung des Index
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
 - Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

Tag der
Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch
Bezugnahme auf: [Quelle angeben]

- Berechnung der
Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]

- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]

§ 16 Tilgung

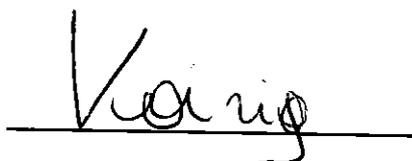
Tilgungstag:

[•]

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für den Prospekt mit Ausnahme der Angaben in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt mit Ausnahme der in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



Mag. Michael Koinig
(Vorstand)



Daniela Neubauer
(Prokuristin)

Wien, am 16.7.2015

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.

Der Treugeber mit seinem Sitz in Eisenstadt, Österreich, ist für die in diesem Prospekt in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt in den Abschnitten B, C und D des Abschnittes I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS, soweit diese den Treugeber betreffen, Abschnitt IV. Angaben zum Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und in Abschnitt II.2. Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft gemachten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
als Treugeber



Gerhard Nyul, Mitglied des Vorstandes



Mag. Volker Enzi, Prokurist

Eisenstadt, am 16.7.2015

ANHANG 1: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2012, 31.12.2013 UND 31.12.2014 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT



Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wagrainer Straße 10, 120-Tower
(Postfach 89)
1220 Wien

Telefon: +43 1 211 70
Fax: +43 1 216 20 77
ey@at.ey.com
www.ey.com/at

An den Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstraße 8
1043 Wien

6. Mai 2015

Unser Zeichen: WT (DW 1126)
Ansprechpartner: Mag. Wolfgang Tobisch

Auftrag zur unabhängigen Prüfung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014

Sehr geehrter Herr Mag. Koinig,
sehr geehrter Herr Dr. Miklas!

Sie haben uns beauftragt, die Prüfung der von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (IdF „HBW“ oder „Bank“) erstellten Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 durchzuführen. Wir bedanken uns für das durch die Auftragserteilung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und bestätigen die Annahme des Auftrags. Dieses Schreiben regelt die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Auftrags.

1. Leistungsumfang

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag werden wir bei den durch die HBW erstellten Anlagen 1 und 2 prüfen, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 erstellt wurden (IdF „Auftragsgegenstand“).

Wir werden den Auftrag unter Beachtung der in Österreich geltenden berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchführen und werden in unserem Bericht darauf hinweisen.

Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Prüfung dient allein dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse zu unterstützen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst voraussichtlich insbesondere folgende Tätigkeiten:

Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Kapitalflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.

Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Einhaltung der CRR bzw. des BWG.

Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre

Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich unser Prüfungsurteil auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen stützen wird.

Die Verantwortung für den Auftragsgegenstand liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Dazu zählen auch die Erstellung einer adäquaten Dokumentation sowie die Einrichtung entsprechender interner Kontrollen.

Der uneingeschränkte Zugang zu den für die Durchführung der oben beschriebenen Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen sowie die Bereitschaft der gesetzlichen Vertreter, Auskünfte in dem erforderlichen Umfang vollständig zu erteilen, gelten als vereinbart.

Im Rahmen der Aufklärungspflicht werden wir den Gesamtvorstand der Bank vor der Beendigung unserer Prüfung als Voraussetzung für die Übermittlung des Berichts ersuchen, uns durch eine Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten zu bestätigen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir in Übereinstimmung mit KFS/PG 13 gesondert in schriftlicher Form berichten.

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen werden wir dabei in Form eines Berichts eine Aussage treffen, ob die Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2012, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014 erstellt wurden.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an den nachfolgenden Adressatenkreis und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger gegenüber, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt:

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (z.B. von Beilagen zur Bestätigung) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Ob und in welcher Form unser Bericht veröffentlicht, in den Geschäftsbericht bzw. in eine andere Veröffentlichung der Gesellschaft aufgenommen werden darf, obliegt unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, auch gänzlich von dessen Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

2. Honorar

Unser Honorar für diesen Auftrag beträgt EUR 1.000,00 zuzüglich Spesen und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Das vereinbarte Honorar basiert auf der Annahme, dass unsere Prüfungstätigkeit in allen Prüfungsphasen ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann und unser Team bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten von der Unternehmensleitung und den zuständigen Mitarbeitern Ihres Unternehmens hinreichend unterstützt wird. Dies setzt für eine effiziente Abwicklung der Prüfung im beiderseitigen Interesse voraus, dass folgende Ziele gesetzt und eingehalten werden:

Einhaltung der Terminvereinbarung

termingerechte Vorlage der vereinbarten Prüfungsunterlagen

ausreichende Kommunikation zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer im Vorfeld der Durchführung der Prüfungshandlungen

Unsere Prüfungsplanung ist derart gestaltet, dass wir die von der Unternehmensleitung vorzubereitenden Unterlagen für unsere Prüfungshandlungen zu den jeweils festgelegten bzw. festzulegenden Zeitpunkten benötigen. Sollten sich aufgrund der Nichteinhaltung der oben angeführten Punkte Mehraufwendungen und/oder Verzögerungen bei unseren Prüfungshandlungen ergeben, werden wir Sie darüber unverzüglich in Kenntnis setzen und die Auswirkungen auf das Prüfungshonorar mit Ihnen vereinbaren.

Wir gehen von Ihrem Einverständnis aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern dürfen und dass Sie mit der in der Anlage angefügten "Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten" einverstanden sind.

3. Haftung

Die diesem Schreiben beiliegenden "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" in der Fassung vom 21. Februar 2011 (vgl. Anlage 3) gelten als vereinbart.

Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung 2014 der HBW anzuwenden sind, gelten (auch gegenüber Dritten) für die oben beschriebenen und in unserer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Auftrages in Anspruch genommen werden (Insgesamt somit nur einmal ausnutzbar).

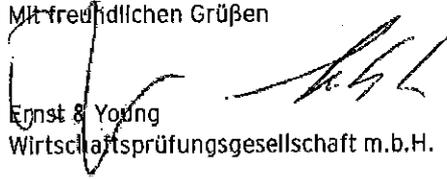
4. Auftragsdurchführung

Der für die Durchführung des Auftrags verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist
Herr Mag. Wolfgang Toblsch.

Hinsichtlich der Prüfungsabwicklung werden wir uns mit Ihnen bzw. den zuständigen Mitarbeitern Ihres Unternehmens zeitgerecht in Verbindung setzen.

Wir hoffen, im Vorstehenden den Inhalt des Auftrags und die dafür maßgebenden Bedingungen auch Ihren Vorstellungen entsprechend formuliert zu haben und ersuchen zum Zeichen Ihres Einverständnisses um Retournierung einer firmenmäßig gezeichneten Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen:

Anlage 1 - Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014

Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014

Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES MANDANTEN

Hiermit bestätigen wir den Ihnen erteilten Auftrag gemäß dem oben wiedergegebenen Auftragsbestätigungsschreiben. Die beiliegenden "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" und die "Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten" haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen ihnen zu.

..... am

Zustimmung zur Übermittlung und zentralen Speicherung von Daten („Einwilligungserklärung“)

Für Ihre umfassende Betreuung wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unter Umständen anderen Mitgliedern des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („EY-Mitglieder“ – eine Aufstellung der Standorte der EY-Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar) oder ausgewählten im Folgenden näher beschriebenen sachkundigen Dritten („Dritte“) in folgenden Fällen Zugriff auf Informationen gewähren:

1. Um Ihren Auftrag reibungslos durchzuführen, werden unter Umständen Informationen mit EY-Mitgliedern/Dritten gezielt ausgetauscht:
 - (a) Bei der Auftragsbearbeitung zusammen mit anderen EY-Mitgliedern/Dritten im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten oder soweit für die Auftragsbeförderung sinnvoll (z.B. Unterbeauftragung von Experten).
 - (b) Bei der Unterbeauftragung von EY-Mitgliedern zur globalen Vereinheitlichung bestimmter Prozesse, insbesondere bei zentraler Sachbearbeitung oder zentralen administrativen Tätigkeiten.
2. Zur Steigerung der Qualität, Konsistenz und Effizienz unserer Systeme bedienen wir uns der Unterstützung von EY-Mitgliedern/Dritten (insbesondere Microsoft) insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und der Nutzung von netzwerkweiten zentralen oder lokalen IT-Systemen sowie von einheitlichen Leistungserfassungs-, Nachweis- und Abrechnungssystemen.
3. In unserem gemeinsamen Interesse kann zum weltweiten Schutz vor eventuellen Interessenskonflikten, zur Sicherstellung unserer Unabhängigkeit sowie zur Durchführung von Qualitätskontrollen ein Zugriff auf Informationen durch andere EY-Mitglieder erfolgen.
4. Soweit eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen im In- und Ausland besteht, müssen wir bzw. von uns eingeschaltete EY-Mitglieder/Dritte dieser nachkommen. Wir werden Sie hierüber unverzüglich informieren, soweit zulässig.
5. Um Sie laufend über Ernst & Young Dienstleistungen und Veranstaltungen informieren zu können, speichern wir einige Ihrer Informationen netzwerkweit in einer zentralen CRM-Datenbank. Wir und in unserem Auftrag andere EY-Mitglieder dürfen die Daten für diese Zwecke, insbesondere für die Ansprache unserer Kontaktpersonen bei Ihnen auch nach Beendigung des Mandats bis zu Ihrem Widerruf nutzen.

Folgende Informationskategorien können bei den in dieser Erklärung genannten Fällen grundsätzlich betroffen sein:

- Unternehmensdaten (z. B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Geschäftsführer, Vorstände, Branche, Tochter- bzw. Muttergesellschaften, Mitarbeiterzahlen, Umsatzzahlen, Kontaktpersonen, Kontaktdaten);
- Administrative Informationen (z. B. Auftragsart, Auftragsinhalt, Durchführung, Planung, Vergütungsdaten/Rechnungsinformationen);
- Auftragspezifische Informationen (z. B. Inhalte in Arbeitspapieren), wobei diese Informationen nur den mit der Auftragsbearbeitung unmittelbar betrauten Personen zugänglich sind, jedoch zentral gespeichert werden.

Zudem gestatten Sie uns, im Rahmen des Auftrags erhaltene sowie erarbeitete Informationen den mit Ihnen verbundenen Unternehmen iSv § 15 AktG bzw. § 115 Abs 1 GmbHG auf deren Anforderung zukommen zu lassen.

Darüber hinaus gestatten Sie uns, Ihre Unternehmens- und Auftragsdaten zur exemplarischen Darstellung unserer Expertise („Referenzen“) in einer zentralen Datenbank zu speichern und anderen EY-Mitgliedern bekannt zu geben, sodass diesen und uns ermöglicht wird, diese Referenzen gegenüber anderen (potenziellen) Kunden zu verwenden, insbesondere im Rahmen von Auftragsangeboten zur Gewinnung vergleichbarer Kunden.

Um die Informationen wie oben dargelegt verwenden zu können, bitten wir Sie um die nachstehende Zustimmung:

Zustimmung des Kunden

Der in diesem Dokument dargelegten Verwendung von Informationen sowie einem Vorrang dieser Erklärung vor einer abweichenden Vertraulichkeitsvereinbarung stimmen Sie zu und entbinden die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. sowie deren Mitarbeiter insoweit von Ihrer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Diese Erklärung gilt für den aktuellen Auftrag sowie bereits erteilte Aufträge. Diese Erklärung gilt auch für die Durchführung künftiger Aufträge, soweit diese Erklärung nicht widerrufen wird.



Building a better
working world

KAPITALFLUSSRECHNUNG				
	2014	2013	2012	
A.	Kassenbestand Guthaben bei	0,00	0,00	0,00
B.	Zentralnotenbanken Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00
	Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	192.386,07	271.919,87	221.422,23
C.	Wertpapierbestand	3.169.043.237,68	3.190.988.971,33	3.077.899.556,87
D.	Liquidität (A) + (B) + (C)	1.995.214,13	2.529.829,29	3.551.134,23
		3.171.230.837,88	3.193.790.720,49	3.081.672.113,33
E.	Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
F.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00
G.	Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	44.060.981,21	43.692.118,69	43.118.654,53
H.	Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	152.641,16	147.457,27	136.498,72
I.	Kurzfristigen Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	44.213.622,37	43.839.575,96	43.255.153,25
J.	Summe kurzfristige Verschuldung (I) - (E) - (D)	-3.127.017.215,51	-3.149.951.144,53	-3.038.416.960,08
K.	Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen Begebene			
L.	Schuldverschreibungen Andere nicht kurzfristige	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
M.	Anleihen/Darlehen			
N.	Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42	3.032.651.756,81
O.	Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.774.601,96	-5.788.049,11	-5.765.203,27

(Quelle : Geprüfte Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2012-2014)



Building a better
working world

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG			
1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹⁾	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
a) Eingezahltes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b) Gewinnrücklagen	434.600,60	422.094,61	350.624,12
c) Haftrücklage	220.845,00	220.845,00	220.845,00
d) Abzugsposten immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Anrechenbare Eigenmittel	5.765.445,60	6.752.939,61	5.681.469,12
Eigenmittelerfordernis*	n.a.	788.745,37	545.528,31
Eigenmittel in %	n.a.	729,38%	1.041,46%
2. Erforderliche Eigenmittel gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁾	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko (Standardansatz)	n.a.	788.745,37	545.528,31
Bemessungsgrundlage (gewichtete Aktiva)	n.a.	63.100,00	43.642,00
davon 8 % Eigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
Eigenmittelerfordernis operationelles Risiko			
Bemessungsgrundlage	n.a.	732.000,00	677.000,00
davon Eigenmittelerfordernis gemäß Standardansatz	n.a.	118.000,00	110.000,00
(Quelle: Auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 geprüfte Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2012-2014)			
1) 31.12.2013: Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs. 14 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)			
2) 31.12.2013: Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs. 1 BWG (in der zum 31.12.2013 geltenden Fassung)			

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsstüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internets die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugewandt, wenn sie auch schriftlich zugewandt sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftserrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmers, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungssumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschliesslich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers zuständigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorlegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1162 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsprüfhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Berauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Bekleidung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 389 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 288ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Bauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uÄ gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 951 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geldendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.